

# Vorhabenbezogener Bebauungsplan

## Nr. 85

# „Neuanlage Westernranch am Klien“ in Worbis

der Stadt Leinefelde-Worbis

## Begründung Teil II:

Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB  
mit integriertem Grünordnungsplan und Artenschutzbeitrag



Vorhabenträger:

**Yvonne Bonda**  
Am Rottersberg 39  
37339 Worbis

Bearbeitung:

**Planungsbüro Dr. Weise**  
Kräuterstraße 4  
99974 Mühlhausen



## IMPRESSUM

- Stadt:** **Leinefelde-Worbis**  
Bahnhofstr. 43  
37327 Leinefelde-Worbis
- Vorhabenträgerin:** **Yvonne Bonda**  
Am Rottersberg 39  
37339 Worbis
- über:** **AI GmbH KVV**  
Straße der Einheit 85, 37318 Uder  
Tel.: 036083 472-0  
Internet: [www.ai-gmbh-kvu.de](http://www.ai-gmbh-kvu.de)
- Bearbeitung:** **Planungsbüro Dr. Weise**  
Kräuterstraße 4  
99974 Mühlhausen  
Tel: 03601 / 799 292-0  
Fax: 03601 / 799 292-9  
E-Mail: [info@pltweise.de](mailto:info@pltweise.de)  
Internet: <http://www.pltweise.de>
- Bearbeiter/in:** Silvia Leise
- Stand:** Mai 2019  
Entwurf

## INHALT

<b>0</b>	<b>ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG</b> .....	<b>6</b>
<b>1</b>	<b>EINLEITUNG</b> .....	<b>10</b>
<b>2</b>	<b>INHALT UND ZIELE DER PLANUNG</b> .....	<b>11</b>
<b>3</b>	<b>UMWELTZIELE DER EINSCHLÄGIGEN FACHGESETZE UND FACHPLÄNE SOWIE DEREN BERÜCKSICHTIGUNG IM BEBAUUNGSPLAN</b> .....	<b>12</b>
<b>4</b>	<b>PLAN-ALTERNATIVEN</b> .....	<b>18</b>
<b>5</b>	<b>PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG</b> .....	<b>18</b>
<b>6</b>	<b>PROJEKTWIRKUNGEN</b> .....	<b>19</b>
<b>7</b>	<b>BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELT UND IHRER BESTANDTEILE SOWIE DER UMWELTAUSWIRKUNGEN</b> .....	<b>20</b>
7.1	PFLANZEN / TIERE / BIOLOGISCHE VIELFALT .....	20
7.1.1	Bestandsbeschreibung und -bewertung .....	20
7.1.2	Umweltwirkungen des Vorhabens .....	23
7.1.3	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	23
7.1.4	Auswirkungsprognose / Kompensationsbedarf .....	24
7.2	BODEN .....	25
7.2.1	Datengrundlage:.....	25
7.2.2	Bewertungsgrundlage des Schutzgutes Boden: .....	26
7.2.3	Bestandsbeschreibung und -bewertung .....	27
7.2.4	Umweltwirkungen des Vorhabens .....	30
7.2.5	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	30
7.2.6	Auswirkungsprognose / Kompensationsbedarf .....	32
7.3	WASSER.....	32
7.3.1	Bestandsbeschreibung und -bewertung .....	32
7.3.2	Umweltwirkungen des Vorhabens .....	33
7.3.3	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	33
7.3.4	Auswirkungsprognose / Kompensationsbedarf .....	33
7.4	KLIMA / LUFT.....	34
7.4.1	Bestandsbeschreibung und -bewertung .....	34
7.4.2	Umweltwirkungen des Vorhabens .....	34
7.4.3	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	35
7.4.4	Auswirkungsprognose / Kompensationsbedarf .....	35
7.5	LANDSCHAFT .....	35
7.5.1	Bestandsbeschreibung und -bewertung .....	35
7.5.2	Umweltwirkungen des Vorhabens .....	36
7.5.3	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	36
7.5.4	Auswirkungsprognose / Kompensationsbedarf .....	36
7.6	MENSCH.....	37
7.6.1	Bestandsbeschreibung und -bewertung .....	37

7.6.2 Umweltwirkungen des Vorhabens .....	37
7.6.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	38
7.6.4 Auswirkungsprognose / Kompensationsbedarf .....	38
7.7 KULTUR- UND SACHGÜTER .....	38
7.7.1 Bestandsbeschreibung und -bewertung .....	38
7.7.2 Umweltwirkungen des Vorhabens .....	38
7.7.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	38
7.8 WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN SCHUTZGÜTERN .....	39
<b>8 KOMPENSATIONSKONZEPT / EINGRIFFSREGELUNG.....</b>	<b>39</b>
<b>9 INTEGRATION VON VERMEIDUNGS- UND MINIMIERUNGS- MAßNAHMEN IN DIE BAULEITPLANUNG .....</b>	<b>44</b>
9.1 ÜBERSICHT DER ERFORDERLICHEN MAßNAHMEN .....	44
9.2 KONKRETISIERUNG DER GRÜNORDNERISCHEN UND LANDSCHAFTSPLANERISCHEN FESTSETZUNGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 15, 20 UND NR. 25 BAUGB).....	45
9.3 UMWELTRELEVANTE HINWEISE ZUM PLANVOLLZUG .....	47
9.4 MAßNAHMENBLÄTTER.....	50
9.4.1 Externe Ausgleichsmaßnahmen (A1 und A2).....	62
<b>10 DARSTELLUNG DER SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN .....</b>	<b>63</b>
<b>11 MONITORING .....</b>	<b>63</b>
<b>ANLAGE 1: ARTENSCHUTZFACHBEITRAG/ BETROFFENHEITSANALYSE.....</b>	<b>66</b>
1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG .....	66
2 BESCHREIBUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES .....	68
3 DATENGRUNDLAGEN UND BESTANDSERHEBUNG .....	68
4 VORHABENBESCHREIBUNG/WIRKUNGEN DES VORHABENS .....	69
5 AUSWAHL DER RELEVANTEN ARTEN / RELEVANZPRÜFUNG .....	71
6 WIRKUNGS PROGNOSE .....	73
7 ZUSAMMENFASSUNG.....	82
<b>QUELLEN UND WEITERFÜHRENDE LITERATUR .....</b>	<b>83</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Ausschnitt aus dem Regionalplan Nordthüringen (RP-NT 2012) .....	13
Abb. 2: Schutzgebiete im Umfeld des Plangebietes .....	16
Abb. 3: Bewertungsstufen nach TMLNU (2005).....	20
Abb. 4: Ausschnitt des Plangebietes der Bodenschätzung Planblatt 8, Gemarkung Worbis im Maßstab 1:2.000 .....	26
Abb. 5: Ausschnitt aus der Bodengeologischen Karte (BGKK100) für das erweiterte Untersuchungsgebiet .....	28
Abb. 6: Potentielle Erosionsgefährdung in Bereich des Plangebietes .....	29
Abb. 7: Auszug aus der Grundwasserneubildungskarte .....	32

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Flächennutzungen in der Übersicht.....	12
Tab. 2: Liste der im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans vorkommenden geschützten Biotope.....	16
Tab. 3: Biototypen und Nutzungsstrukturen im Plangebiet .....	21
Tab. 4: Eingriffsbilanzierung nach TMLNU (2005) - Bestand .....	41
Tab. 5: Ausgleichsbilanzierung nach TMLNU (2005) - Planung.....	42
Tab. 6: Übersicht der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen .....	44
Tab. 7: Potenzielle Beeinträchtigungen der Habitatfunktion von Biotopen .....	70
Tab. 8: Erforderliche schadensbegrenzende Maßnahmen (Vermeidungs- und CEF) .....	82

## 0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Im Stadtgebiet von Leinefelde-Worbis beabsichtigt die Vorhabenträgerin mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sondergebietes „Neuanlage Westernranch“ zur Ansiedlung einer privat betriebenen Westernranch mit verschiedenartigen Nutzungen in der Gemarkung Worbis im Landkreis Eichsfeld zu schaffen.

Um die Belange von Natur und Landschaft in angemessenem Maße zu berücksichtigen, wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Diese wurde auf Grundlage des angepassten Nutzungskonzeptes 2019 überarbeitet und entsprechend der aktuellen Verhältnisse aktualisiert.

Für eine fachgerechte Bewertung wurden folgende Fachgutachten herangezogen:

- ▶ Grünordnungsplan mit umfassender Eingriffsregelung unter Berücksichtigung des gesamten Naturhaushaltes (integriert in den Umweltbericht).
- ▶ Artenschutzbeurteilung (integriert in den Umweltbericht).
- ▶ Alternativenprüfung zur Neuanlage Westernranch in Worbis.
- ▶ Baugrunderkundung und Gründungsberatung sowie Überprüfung der Versickerungsbedingungen für Niederschlagswasser (geotechnik heiligenstadt gmbh, Beratende Ingenieure VBI 2016).

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass unter Anwendung von geeigneten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen der Standort und das Vorhaben im Sinne der umweltrechtlichen Vorschriften als verträglich angesehen werden kann.

Hauptkriterien sind dabei:

- ▶ Alternativenprüfung (AI GmbH KVU 2016),
- ▶ die Einbeziehung von vorhandener Infrastruktur / Erschließung (vollversiegelter Wirtschaftsweg),
- ▶ der geringe bis mittlere Biotopwert im überbaubaren Teil des Plangebietes (intensiv genutztes Ackerland / Grünland im östlichen Teilbereich, anthropogene Überprägung) und somit möglichst geringe Beeinträchtigung des Naturhaushaltes,
- ▶ überwiegender Erhalt und Erweiterung eines § 30 BNatSchG Biotopkomplexes sowie Ausgleich für den Verlust eines geringfügigen Flächenanteils (Wiederherstellung und Ausgleich für baubedingte Überformungen des Biotopkomplexes erfolgen in einem separaten Ausnahmeverfahren nach § 30 (3) BNatSchG),
- ▶ ein Ausgleich vor Ort für unvermeidbare Bodenversiegelungen und Geländeeinschnitte (Durchgrünung des Plangebietes durch Gehölzbepflanzungen), Dachbegrünung des Wohnhauses, Offenstalls und der Ranchhäuser sowie externer Ausgleich, für innerhalb des Geltungsbereiches nicht ausgleichbare Eingriffe,
- ▶ bodenkundliche Bauüberwachung,
- ▶ Umfassende Berücksichtigung des europäischen Gebiets- und Artenschutzes: Berücksichtigung von Freibrütern und Feldvögeln, Anwendung schonender Bauverfahren

inkl. Bauzeitenregelung (Beseitigung von Gehölzen sowie Oberbodenabtrag außerhalb der Fortpflanzungszeiten von schutzwürdigen Arten).

Der Flächennutzungsplan wurde bereits im Parallelverfahren geändert.

Schutzgebiete nach §§ 20ff. und § 32 BNatSchG werden von dem Vorhaben nicht beeinträchtigt. Innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplans befinden sich gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 18 ThürNatG. Diese werden als solche im Bebauungsplan festgesetzt und sind damit zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen.

<b>Schutzgut</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Bewertung</b>
Biologische Vielfalt, Pflanzen, Tiere	Allgemeine naturschutzfachliche Bedeutung der vom Eingriff betroffenen mittelwertigen Biotope im Bestand; Höherstufung der naturschutzfachlichen Wertigkeit des Plangebietes durch gesetzlich geschützte Biotope im Bestand (Biotopkomplex); da ein geringfügiger Anteil des geschützten Biotops überplant wird, ist dies im Kompensationskonzept zu berücksichtigen	Eingriff kompensierbar, Kompensation des geringfügigen Eingriffs in die geschützten Biotope
Boden	Allgemeine Bedeutung unversiegelter Böden für den Naturhaushalt, keine Höherstufung aufgrund der Ertragsfähigkeit, der Seltenheit oder des Biotopentwicklungspotenzials, Funktionserfüllungsgrad in der Gesamtbewertung mittel, hohe potentielle Erosionsgefährdung	Eingriff kompensierbar
Oberflächenwasser	Stand- und Oberflächengewässer sind durch das Planvorhaben nicht betroffen.	kein Eingriff
Grundwasser	Allgemeine Bedeutung unversiegelter, versickerungsfähiger Böden für den Naturhaushalt. Hohe Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen. Das Oberflächenwasser ist durch Versickerungsanlagen auf den festgesetzten Flächen zu versickern und bleibt im Gebiet und damit der Grundwasserneubildung erhalten.	Wechselwirkung zu Boden - Eingriff kompensierbar
Klima/Luft	Kaltluftentstehung und -abfluss oder andere klimawirksame Strukturen werden unter der Voraussetzung der Vermeidung einer Riegelwirkung durch die Bebauung nur geringfügig beeinträchtigt (Frischlufftransport nach Worbis).	Durch Vermeidungsmaßnahmen minimierbar
Landschaftsbild, Erholungseignung, Mensch	Durch die im Planvorhaben geplanten tiefen Einschnitte in einem nach Norden Richtung Ortschaft geneigten Hang, kommt es zu Landschaftsbildbeeinträchtigungen. Allgemeine Bedeutung / Eingriff kann durch Landschaftsaufwertungen ausgeglichen werden.	Eingriff kompensierbar, Vermeidungs-, und Minimierungsmaßnahmen
Kultur- und Sachgüter	Keine bedeutenden Kultur- und Sachgüter betroffen.	kein Eingriff

Folgende Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen werden in den Bebauungsplan integriert bzw. sind bei der Umsetzung der Vorhaben zu berücksichtigen:

Wirksam für Schutzgut	Biologische Vielfalt, Pflanzen, Tie- re	Boden, Grundwasser	Landschafts- bild/ Mensch
<b>Vermeidungs-, Minimierungs- u. Kompensationsmaßnahmen</b>			
<b>Zeichnerische Festsetzungen</b>			
Sondergebiet: „Westernranch“ - Abstand zur nächsten Wohnbebauung			x
Weitestgehende Ausnutzung der vorhandenen Erschließungswege/Umnutzung der landwirtschaftlichen Wege.	x	x	
Zur Minimierung der Landschaftsbildbeeinträchtigung ist die Anpflanzung von Gehölzflächen (Baumpflanzung / Hecken / Kletterpflanzen) im Geltungsbereich vorzusehen			x
<b>Hinweise</b>			
Hinweispflicht bzgl. Zufallsfunden von Bodendenkmalen gem. § 16 ThürDSchG.		x	x
Baubedingte Beeinträchtigungen von Grund und Boden sowie Vegetationsflächen sind nach Bauende einer Anlage zu beseitigen und der ursprüngliche Zustand der Grundflächen wiederherzustellen. Der abzutragende Mutterboden muss, sofern er nicht sofort wieder verwendet wird, in nutzbarem Zustand erhalten und einer weiteren Verwendung zugeführt werden (gem. § 202 BauGB). Die DIN 19731 - Verwertung von Bodenmaterial - sowie die DIN 18915 - Bodenarbeiten - ist zu beachten. ► bzgl. Vegetationsschutz wird auf die Anwendung der DIN 18920 verwiesen.	x	x	(x)
Sollten sich bei der Realisierung des Bebauungsplanes Verdachtsmomente für das Vorliegen bisher nicht bekannter, artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ergeben, so sind diese gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Rahmen der Mitwirkungspflicht sofort der Unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Eichsfeld) anzuzeigen. ► Bzgl. potenziell erforderlichem Gehölzschnitt wird auf die Ausführungszeiten in § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG verwiesen.	(x)	x	(x)
Die Kompensationsflächen und -maßnahmen M1 bis M8 und M9 sowie die externen Ausgleichsmaßnahmen A1 und A 2 sind in dem im Durchführungsvertrag geregelten Fristen umzusetzen.	x	x	x
<b>Grundsätzliche Berücksichtigung weiterer umweltbezogener Gesetze und Richtlinien:</b>			
Bau- und betriebsbedingt anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen (s. Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrWG).	(x)	x	(x)
Die örtliche Versickerung bzw. Rückhaltung unverschmutzter Oberflächenwässer ist vorzusehen (s. Richtlinie zur Beseitigung von Niederschlagswasser in Thüringen)		x	



Die Eingriffsbilanzierung erfolgte für die beeinträchtigten Schutzgüter im Plangebiet mit einer Größe von 50.816 m<sup>2</sup> nach der Biotopwertmethode des Thüringer Bilanzierungsmodells (TMLNU 2005).

Für das Schutzgut Landschaft/-sbild wurde die Beeinträchtigung durch das Planvorhaben verbal-argumentativ bewertet und ermittelt. Es sind Maßnahmen zur Durchgrünung des Plangebietes vorzusehen, um die entstehenden Beeinträchtigungen zu minimieren.

Innerhalb des Geltungsbereiches können die Kompensationsmaßnahmen (M 1 bis M 8 und M 9) umgesetzt werden, die allgemein zur Erhöhung der biologischen Vielfalt, Wiederherstellung / Verbesserung des Naturhaushaltes und zur Verbesserung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes im Landschaftsraum beitragen. Es verbleibt ein Wertpunktdefizit von - 225.644, das durch die externen Ausgleichsmaßnahmen A1 und A2 (Forstamt Leinefelde / Wertpunktgewinn + 230.000) ausgeglichen werden kann. Bei Umsetzung der externen Ausgleichsmaßnahmen ergibt sich ein Wertpunktüberschuss von + 4.356 Wertpunkten.

Es kann damit prognostiziert werden, dass mit den vorgesehenen Kompensations- und Minimierungsmaßnahmen die Landschaftsbild-Beeinträchtigungen sowie die Beeinträchtigungen der Schutzgüter Biotop, Boden und Wasser, vollständig ausgleichbar sind.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Artenschutzfachbeitrag) unter besonderer Berücksichtigung der europäisch geschützten Artengruppen Feldvögel, Frei- und Nischenbrüter in Gehölzen, Reptilien wurde dargelegt, dass durch das Vorhaben unter Berücksichtigung von schadensbegrenzenden Maßnahmen (Artenschutzfachbeitrag) Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen sind.

Die Sicherung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen von Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie Regelungen im Durchführungsvertrag.

# 1 Einleitung

Im Stadtgebiet von Leinefelde-Worbis beabsichtigt die Vorhabenträgerin mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sondergebietes „Neuanlage Westernranch“ zur Ansiedlung einer privat betriebenen Westernranch in der Gemarkung Worbis zu schaffen.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. **50.816 m<sup>2</sup>**.

Nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) wird für Bauleitpläne zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Hierbei sind die Vorgaben der Anlage 1 zum BauGB anzuwenden. Die Stadt legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Nach § 11 BNatSchG werden im Rahmen der Bebauungsplanung, die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Grünordnungsplänen dargestellt. Nach § 12 Abs. 2 BNatSchG besteht für die Erstellung von Grünordnungsplänen eine sogenannte „Kann-Regelung“.

Die Darstellung der konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege inkl. Eingriffsbilanzierung erfolgt vorliegend integriert im Umweltbericht, so dass eine inhaltliche Wiederholung (Schutzgutdarstellung und -bewertung) vermieden wird.

Neben der Berücksichtigung des § 14 BNatSchG (Eingriffe in Natur und Landschaft) sind nachfolgende Untersuchungen / Gutachten zu erstellen, deren Ergebnisse in den Umweltbericht zu integrieren sind.

- ▶ Artenschutzbericht (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung bzgl. europäisch geschützter Arten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG).
- ▶ Umweltbezogene Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB.

## 2 Inhalt und Ziele der Planung

Im § 1 Abs. 3 i.V.m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) ist vorgeschrieben, dass Gemeinden dann Bauleitpläne aufzustellen, zu ändern oder aufzuheben haben, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Es steht damit nicht im Belieben einer Gemeinde, aber es bleibt grundsätzlich zunächst ihrer hoheitlichen Einschätzung überlassen (Planungsermessen), ob und wann sie die Erforderlichkeit des planerischen Einschreitens sieht.

Ein qualifizierter (gesteigerter) Planungsbedarf besteht grundsätzlich dann, wenn im Zuge der Genehmigungspraxis auf der Grundlage von §§ 34 und 35 BauGB städtebauliche Konflikte ausgelöst werden oder ausgelöst werden können, die eine Gesamtkoordination in einem förmlichen Planungsverfahren dringend erfordern. Die Gemeinde muss und sollte planerisch einschreiten, wenn die planersetzenden Vorschriften der §§ 34 und 35 BauGB zur Steuerung der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung nach ihrer Einschätzung nicht mehr ausreichen.

Dies ist nach Ansicht der Stadt Leinefelde - Worbis bei dem Plangebiet „Am Klien“ am südwestlichen Stadtrand von Worbis der Fall.

Die Gründe sind in der städtebaulichen Begründung (Teil I) sowie in der 4. Flächennutzungsplanänderung inklusive Alternativenprüfung enthalten.

Die Aufstellung erfolgt gemäß § 12 BauGB als vorhabenbezogener Bebauungsplan, da die Vorhabenträgerin ein vorhabenbezogenes Nutzungskonzept nachweisen kann.

Folgende Planungsparameter (relevante Wirkgrößen) sind für die Erstellung des Umweltberichtes von besonderer Bedeutung (inkl. Grünordnungsplan und Artenschutzbeurteilung):

- ▶ überbaubare Grundstücksfläche von 45 % (GRZ 0,3 mit Überschreitung auf 0,45) inkl. Nebenanlagen und priv. Verkehrsflächen [§ 19 Abs. 4 BauNVO],
- ▶ Maximale Gebäudehöhe (gemäß Städtebaulicher Begründung Teil I),
- ▶ Festsetzung von offener Bauweise sowie abweichender Bauweise,
- ▶ Verbreiterung von Straßenverkehrsflächen zur Erschließung des Plangebietes,
- ▶ Versickerungsflächen im Geltungsbereich,
- ▶ Nutzungskonzept zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

**Tab. 1: Flächennutzungen in der Übersicht**

<b>Nutzungsart</b>	<b>Bestand (m<sup>2</sup>)</b>	<b>Planung (m<sup>2</sup>)</b>
Acker	26.253	
Grünland/Ruderalflur	13.356	
Wirtschaftsweg	2.379	
§ 30 Biotope	8.828	
Reithalle/Stallungen/Wohngebäude		14.168
Koppel/Grünflächen		17.316
Verkehrsflächen		1.695
Priv. Grünflächen inkl. Gehölze / § 30 Biotope		17.637
<b>Gesamt</b>	<b>50.816</b>	<b>50.816</b>

### **3 Umweltziele der einschlägigen Fachgesetze und Fachpläne sowie deren Berücksichtigung im Bebauungsplan**

#### **a) Grundsätze der Bauleitplanung**

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB). Nach § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen unter Berücksichtigung des sog. Flächenrecyclings.

Nach § 1a Abs. 3 BauGB sind Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB).

Bei einer Betroffenheit von NATURA 2000 Gebieten sind nach § 1a Abs. 4 BauGB die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Kommission anzuwenden.

Die Berücksichtigung in der Bauleitplanung erfolgt durch:

- In die Umweltprüfung eingestellt und in den Umweltbericht integriert wird der Grünordnungsplan (inkl. Eingriffsregelung nach § 13 ff. i.V.m. § 18 BNatSchG) sowie eine Artenschutzfachbeurteilung.

Weitere zu berücksichtigende Umweltziele und -belange aus Fachplanungen und -gesetzen und ihre Berücksichtigung im Bebauungsplan sind nachfolgend dargestellt, die detaillierten Umweltziele sind den genannten Gesetzen und Planungen zu entnehmen.

#### **b) Regionalplan Nordthüringen (RP-NT 2012)**

Im Regionalplan Nordthüringen ist die Fläche wie folgt dargestellt:

- ▶ Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung (fs 24):  
In den Vorbehaltsgebieten Freiraumsicherung soll dem Erhalt der schutzorientierten Freiraumfunktionen der Naturgüter Boden, Wald, Wasser, Klima, Flora und Fauna sowie des Landschaftsbildes bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden (G 4-5, RP-NT)

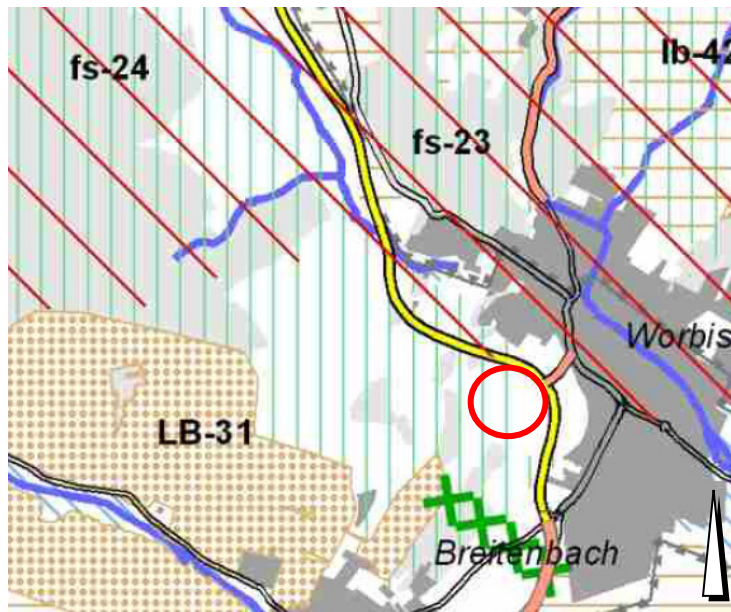


Abb. 1: Ausschnitt aus dem Regionalplan Nordthüringen (RP-NT 2012)

Im Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplanes Nordthüringen (RP-NT Entwurf 2018) ist das Plangebiet als Weißfläche außerhalb von Vorbehalts- und Vorranggebieten dargestellt.

Die Berücksichtigung in der Bauleitplanung erfolgt durch:

- ▶ Vorranggebiete sind durch das Planvorhaben nicht betroffen.
- ▶ In die Umweltprüfung eingestellt und in den Umweltbericht integriert wird der Grünordnungsplan (inkl. Eingriffsregelung nach § 13 ff. i.V.m. § 18 BNatSchG) sowie die Artenschutzbeurteilung.

### c) Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Leinefelde - Worbis (genehmigt am 19.08.1998) weist das Plangebiet als Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung aus.

Die Berücksichtigung in der Bauleitplanung erfolgt durch:

- ▶ Der Flächennutzungsplan der Stadt Leinefelde - Worbis wurde im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert (Ausweisung Sondergebiet sowie geschützte Biotope).

#### **d) Landschaftsplan**

Der Landschaftsplan PV Mittelzentrum, Leinefelde/Worbis, Eichsfeld-B (BIRGIKT - QUENTIN 1994) ist nach Auskunft der Unteren Naturschutzbehörde (12.01.2016) überaltert und durch Landschaftsveränderungen (Straße, Gewerbe etc.) überholt.

Die Berücksichtigung in der Bauleitplanung erfolgt durch:

- ▶ Die Landschaftsplanung wird vom Planvorhaben nicht berührt.

#### **e) Immissionsschutz**

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen nach bisherigem Kenntnisstand keine Einwände gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Scoping im Rahmen des bisherigen Bauleitplanverfahrens). Es ist aufgrund des Abstands zur nächstgelegenen Wohnbebauung unwahrscheinlich, dass durch die vorgesehene Nutzung des Plangebiets (Tierhaltung in Form von Pferden und Rindern zur Zucht) schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entstehen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Die Umgebung ist landwirtschaftlich geprägt und das Plangebiet ist durch die Bundesstraße von der Ortslage Worbis getrennt. Im ländlichen Raum ist als Teil dörflicher Nutzung die ortsübliche Vorbelastung an Geruchs-, Lärm- und Staubbelastungen zu berücksichtigen. Das dem Tierhaltungsbetrieb zugeordnete Wohnhaus muss aufgrund der Prägung als landwirtschaftlich genutztes Gebiet ggf. entstehende Emissionen hinnehmen.

#### **f) Wasser / Gewässerschutz**

Gewässer 1. oder 2. Ordnung sind vom Planvorhaben nicht betroffen. Nächstgelegenes Oberflächengewässer ist der Ziegenbach als Zufluss zur Hahle (ca. 450 m östlich des Plangebietes). Im Norden fließt die Wipper durch den Ortsteil Worbis. Die Gewässer werden vom Planvorhaben nicht berührt. Für die Versickerung des Niederschlagswassers werden Versickerungsflächen innerhalb des Geltungsbereiches vorgesehen. Die Entsorgung des Schmutzwassers erfolgt über Anschluss der Gesamtanlage an das Kanalisationssystem der Stadt Worbis und somit an die Kläranlage des Zweckverbandes.

Das Plangebiet befindet sich vollständig außerhalb von Wasserschutzgebieten. Beim Plangebiet handelt es sich nicht um ein Überschwemmungsgebiet. Eine Trinkwasserschutzzone III befindet sich ca. 100 m westlich des Plangebietes.

Die Berücksichtigung in der Bauleitplanung erfolgt durch

- ▶ Die Regelungen der „Richtlinie zur Beseitigung von Niederschlagswasser in Thüringen“ ist zu beachten (Schriftenreihe Nr. 18/96 der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie, Jena).

- ▶ Eine weitergehende Konkretisierung / Abstimmung erforderlicher Genehmigungsunterlagen (z.B. Anpassung / Konkretisierung Entwässerungsplan) erfolgt im Rahmen des Bauantrags.
- ▶ Zur Vermeidung negativer Auswirkungen sind bei der Bauausführung die anerkannten Regeln der Technik anzuwenden.
- ▶ Verankerung von Hinweispflichten im Umweltbericht bzw. auf der Planzeichnung des Bebauungsplanes.

#### **g) Abfälle / Altlasten / Bodenschutz**

Im Geltungsbereich sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine altlastverdächtigen Flächen (ALVF) in der Thüringer Altlastenverdachtskartei (THALIS) erfasst.

Sollten sich bei der Realisierung des Bebauungsplanes einschließlich Grünordnung Verdachtsmomente für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen / Altlasten oder eine Beeinträchtigung anderer Schutzgüter ergeben, so sind diese im Rahmen der Mitwirkungspflicht sofort der zuständigen Bodenschutzbehörde anzuzeigen, damit im Interesse des Maßnahmenfortschritts und der Umwelterfordernisse ggf. geeignete Maßnahmen koordiniert und eingeleitet werden können.

Die Berücksichtigung in der Bauleitplanung erfolgt durch:

- ▶ Verankerung von Hinweispflichten im Umweltbericht.

#### **h) Erneuerbare Energien, Energieeffizienz**

Besondere Zielvorgaben bzgl. Anwendung und Nutzung Erneuerbarer Energien und Energieeffizienz werden nicht erhoben.

Die Berücksichtigung in der Bauleitplanung erfolgt durch:

- ▶ keine Betroffenheit.

#### **i) Kulturdenkmale**

Kulturdenkmale nach § 2 Abs. 1 ThürDSchG sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Bzgl. Bodenfunden besteht die Anzeigepflicht gem. § 16 ThürDSchG.

Die Berücksichtigung in der Bauleitplanung erfolgt durch:

- ▶ Verankerung der Hinweispflicht im Umweltbericht.

#### **j) Schutzgebiete nach Naturschutzrecht / gesetzlich geschützte Biotope**

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Schutzgebieten nach §§ 20 ff. BNatSchG bzw. §§ 12 ff. ThürNatG (Abb. 2).

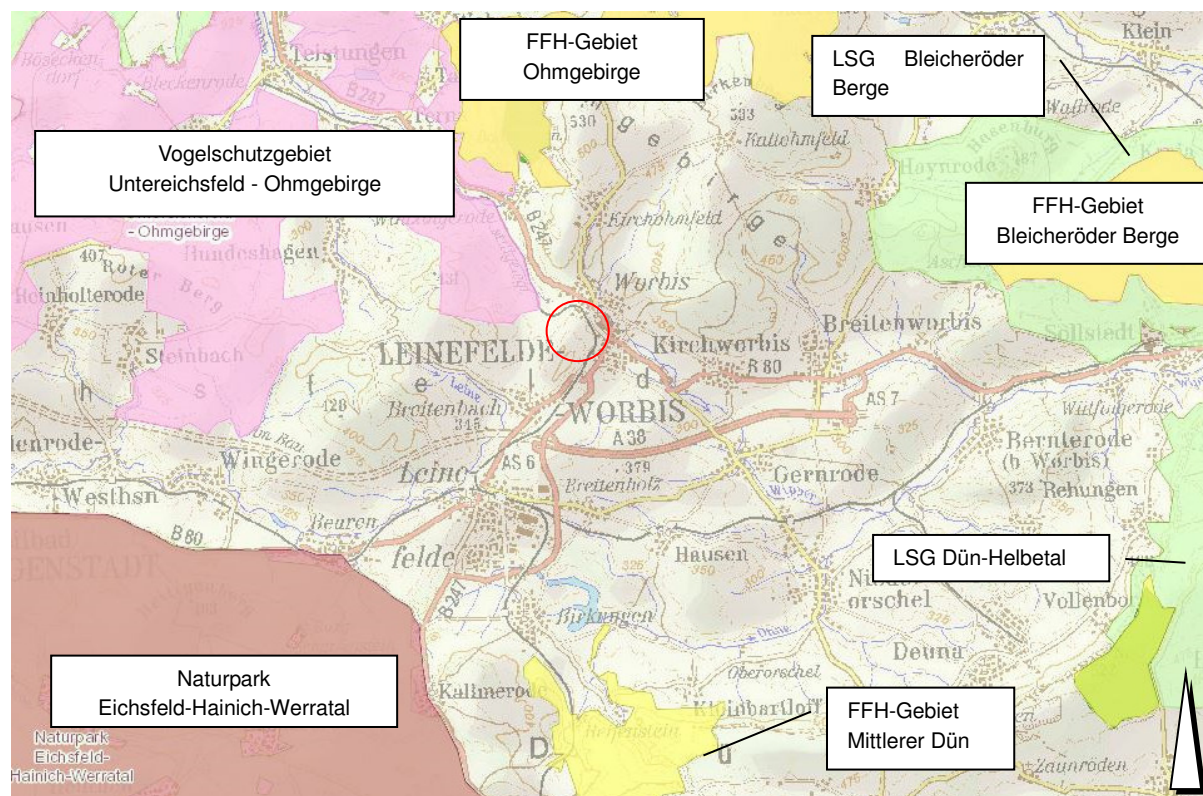
Die Berücksichtigung in der Bauleitplanung erfolgt durch:

- ▶ Eine Betroffenheit der Schutzgebiete und -objekte durch das Vorhaben liegt nicht vor.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 18 ThürNatG befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans (Tab. 2). Angrenzend schließen sich weitere geschützte Biotope an (Halbtrockenrasen - 4211; Trockengebüsch - 6223), die zu einem Biotopkomplex Trockenstandort gehören. Die betreffenden Flächen sind gleichzeitig Bestandteil der KULAP Förderung.

**Tab. 2: Liste der im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans vorkommenden geschützten Biotope**

Biotop-Code nach TMLNU 2005 i.V.m. TMLNU 1999, TLUG 2001 aktualisiert TLUG 2017	Beschreibung
4211 §	Trocken-/Halbtrockenrasen basiphil
6341/4211 §	Baumgruppe Mischbestand mit Halbtrockenrasen / ehemaliger Steinbruch
6510 §	Streuobstbestand auf Grünland



**Abb. 2: Schutzgebiete im Umfeld des Plangebietes**

[Quelle: Kartenviewer des Bundesamtes für Naturschutz, Übereinstimmung geprüft 09.05.2019]

### k) Schutzgebiete nach Waldrecht

Im Plangebiet sind keine Waldflächen vorhanden.



Schutzgebiete nach Waldrecht sind von der Planung nicht berührt.

Die Berücksichtigung in der Bauleitplanung erfolgt durch:

- ▶ Waldflächen sind durch das Planvorhaben nicht betroffen.

#### **l) Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung / der europäischen Vogelschutzgebiete**

Es sind keine Schutzgebiete nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie von der Planung betroffen.

Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete, gemäß § 32 BNatSchG, sind:

- ▶ das FFH-Gebiet (EU-Nr. 4528-302) „Ohmgebirge“ (ca. 2,5 km) und
- ▶ das FFH-Gebiet (EU-Nr. 4628-301) „Mittlerer Dün“ (ca. 7 km) und
- ▶ das FFH-Gebiet (EU-Nr. 4529-302) „Bleicheröder Berge“ (ca. 9 km) und
- ▶ das Vogelschutzgebiet (EU-Nr. 4527-420) „Untereichsfeld Ohmgebirge“ (ca. 0,5 km) und
- ▶ das Vogelschutzgebiet (EU-Nr. 4529-420) „Bleicheröder Berge“ (ca. 9 km).

Die Berücksichtigung in der Bauleitplanung erfolgt durch:

- ▶ Die Schutzgebiete und sind durch das Planvorhaben nicht betroffen.

#### **m) (Europäischer) Artenschutz**

Im Gegensatz zur Berücksichtigung des Artenschutzes als einfachem Umweltbelang („Tiere“ und „Pflanzen“ nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB) werden die artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG im Baugesetzbuch nicht genannt.

Die artenschutzrechtlichen Verbote stellen auf Tathandlungen ab und berühren die Aufstellung und den Erlass von Bauleitplänen (Flächennutzungs- und Bebauungsplänen) nicht unmittelbar. Eine mittelbare Bedeutung kommt den Verbotstatbeständen zum Schutz der europarechtlich geschützten Arten für die Bauleitplanung jedoch zu. Bebauungspläne, deren Festsetzungen nicht ausräumbare Hindernisse durch den "vorhabenbezogenen europarechtlichen Artenschutz" entgegenstehen, können die ihnen zugedachte städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht erfüllen; ihnen fehlt die "Erforderlichkeit" im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB (nach SCHARMER & BLESSING 2009).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Berücksichtigung in der Bauleitplanung erfolgt durch:

- ▶ Berücksichtigung von „Tieren“ und „Pflanzen“ nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB im Rahmen der Eingriffsbilanzierung (ohne europäisch geschützte Arten).
- ▶ artenschutzrechtliche Beurteilung im Sinne des § 44 BNatSchG für die europäisch geschützten Arten (Anhang IV der FFH-RL und europäische Vogelarten nach Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie) und Darstellung (integriert in den Umweltbericht). Unter Anwendung von schadensbegrenzenden Maßnahmen ist auszuschließen, dass durch die Umsetzung der Planung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten. Die notwendigen Vermeidungsmaßnahmen aus der o. g. Beurteilung sind in den Bebauungsplan sowie nachfolgende Planverfahren zu integrieren.

## 4 Plan-Alternativen

Eine stadtgebietsweite Standortalternativenprüfung wurde durchgeführt (Alternativenprüfung als Bestandteil der 4. Änderung Flächennutzungsplan). Die Ergebnisse sind in der Alternativenuntersuchung „Neuanlage Westernranch“ in Worbis zusammengefasst und werden den Planunterlagen als Anlage beigefügt. Hierbei wurden überschlägig fünf alternative Standorte auf folgende Parameter geprüft:

### 1. Erfordernisse aus der geplanten Nutzung (Pferderanch)

- Flächengröße
- Lage / Erreichbarkeit
- Eigentumsverhältnisse / Verfügbarkeit
- Bodenverhältnisse

### 2. Kriterien aus Sicht der Stadt- / Regionalplanung

- Derzeitige Nutzung
- Nähe zum Reitwegenetz
- Konfliktpotenzial (z.B. Nähe zu Wohnbebauung)

### 3. Kriterien aus Sicht des Naturschutzes

- Schutzgebiete (NSG, LSG, Biotopverbund, etc.)
- Gefährdete Arten- / Lebensgemeinschaften
- Landschaftsbild

## 5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die landwirtschaftliche Nutzfläche weiterhin als solche genutzt. Es würden sich keine Veränderungen bezüglich der Beeinträchtigung der

Schutzgüter ergeben, kein Verlust von Bodenfunktionen durch Überbauung, kein Verlust der Funktionen im Wasserhaushalt, kein Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Die angrenzenden geschützten Biotope würden wie derzeit weitergenutzt (KULAP Förderung). Ohne Pflegemaßnahmen ist eine weitergehende Verbuschung durch fortschreitende Sukzession wahrscheinlich. Die derzeit teilversiegelten Wirtschaftswege würden als solche verbleiben. Es würde zu keiner Umwandlung der Ackerflächen in Grünland kommen und damit zu einem verbesserten Erosionsschutz in einem Gebiet mit hoher Erosionsgefährdung führen.

## 6 Projektwirkungen

Folgende Auswirkungen von Baugebieten können grundsätzlich bei Baumaßnahmen angenommen werden:

- ▶ Baubedingte Auswirkungen: Baubetrieb, (Zwischen-) Lagerung von Baumaterial und Erdmassen, Flächenbeanspruchung für Maschinen, Versorgungseinrichtungen etc., Bauverkehr auf Zubringerwegen, Lärm-Emission, Licht-Emission, Erschütterungen, Abwasseranfall, Grundwasserabsenkungen, Bodenverdichtungen, Baufeldfreimachung (Gehölz-/Vegetationsbeseitigung), Tötung, Verletzung oder Störung von Tieren etc.
- ▶ Anlagebedingte Auswirkungen: Boden-Versiegelung, Biotopverlust oder -beeinträchtigung durch Überbauung/ Flächenentzug, Dämme/ Auftragsböschungen, Geländeeinschnitte, Gewässerverlegung, Trennwirkung (Verlust, Zerschneidung oder Verinselung von Tier- und Pflanzenlebensräumen), Beeinträchtigung klimarelevanter Luftströmungen, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, Grundwasserabsenkung etc.
- ▶ Betriebsbedingte Auswirkungen: Emissionen (Gas/Aerosole, Feststoffe, Lärm, Licht), Unfälle mit gefährlichen Stoffen, Barrierewirkungen/Trenneffekte, Tierkollisionen, Veränderung des Bestandsklimas, Abwasser, Müll etc.

Für die einzelnen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu betrachtenden Schutzgüter erfolgt im Anschluss eine kurze Beschreibung und Bewertung der gegenwärtigen Umweltsituation vor Ort. Danach werden die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens sowie die in Frage kommenden Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich (potenzieller, überwiegend vermuteter) nachteiliger Umweltauswirkungen dargestellt.

## 7 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile sowie der Umweltauswirkungen

### 7.1 Pflanzen / Tiere / biologische Vielfalt

#### 7.1.1 Bestandsbeschreibung und -bewertung

##### Potenziell natürliche Vegetation

Das Planvorhaben wird im Naturraum Nordthüringer Buntsandstein-Hügelland (Naturraum 2.1 nach HIEKEL et al. 2004) realisiert. Der Naturraum liegt im Nordwesten Thüringens und kann aus geologischer Sicht dem mittleren Buntsandstein zugeordnet werden. Nach BUSHART & SUCK (2008) ist die potenzielle natürliche Vegetation (pnV) im Plangebiet Flattergras-Hainsimsen-Buchenwald (Einheit L 30).

##### Reale Vegetation

In der realen Vegetation des Plangebietes befinden sich keine Elemente der potenziell natürlichen Vegetation. Eine weitere Beschreibung der realen Vegetation erfolgt bei der nachfolgenden Darstellung der Biotoptypen und Nutzungsstrukturen.

Geschützte Arten nach BNatSchG bzw. Arten der Roten Liste Deutschlands und Thüringens konnten auf der Fläche bei Ortsbegehung im März 2016 nicht festgestellt werden. Da das Plangebiet inzwischen durch den Baubeginn überprägt ist, erfolgt die Bestandsbewertung nachfolgend weiterhin auf Grundlage der Ortsbegehung von 2016.

##### Biotoptypen und Nutzungsstrukturen

Die Biotoptypen und Nutzungsstrukturen werden in Karte 1 dargestellt und nachfolgend tabellarisch beschrieben. Grundlage bildete der Schlüssel für die Thüringer Offenlandbiotopkartierung (TLUG 2001 aktualisiert 2017).

Grundlage für die Bewertung der Biotoptypen bilden „Die Eingriffsregelung in Thüringen, Bilanzierungsmodell“ (TMLNU 2005) und „Die Eingriffsregelung in Thüringen, Anleitung zur Bewertung der Biotoptypen Thüringens“ (TMLNU 1999). Die Bewertungsstufen reichen von 0 Punkten (ohne Biotopwert) bis 55 Punkten (maximaler Biotopwert).

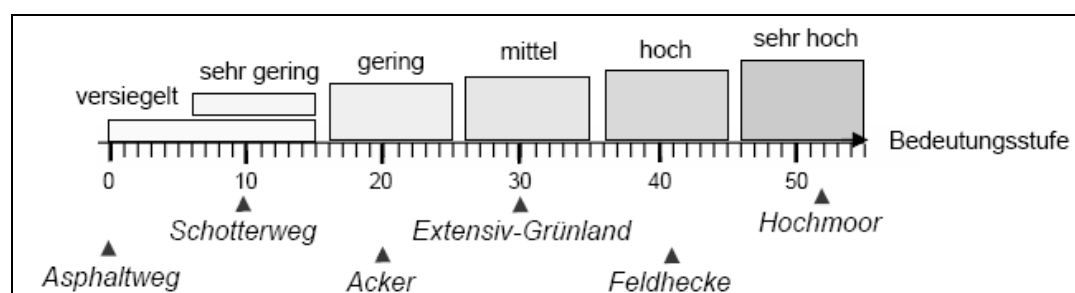







Abb. 3: Bewertungsstufen nach TMLNU (2005)

Tab. 3: Biotoptypen und Nutzungsstrukturen im Plangebiet

Code	Beschreibung und Bewertung der Nutzungs- und Biotoptypen												
<b>4000</b>	<b>LANDWIRTSCHAFT, GRÜNLAND, STAUDENFLUREN</b>												
<b>4110</b>	<p><b>Ackerland</b>                      Zum Zeitpunkt der Ortsbegehung stellte sich die Fläche als durch Ackerwildkräuter bewachsene Getreide - Brache dar.  <u>Flora:</u> Acker-Stiefmütterchen, Persischer-Ehrenpreis, Feld-Kresse, Purpur-Taubnessel, Acker-Gauchheil, Geruchlose Kamille  <u>Fauna:</u> -  <u>Beeinträchtigungen:</u></p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td><b>Flächengröße:</b></td> <td><b>26.253 m<sup>2</sup></b></td> </tr> <tr> <td>Biotop-Grundwert:</td> <td>20</td> </tr> <tr> <td>Abschlag:</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Aufschlag:</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td><b>Gesamtwert:</b></td> <td><b>20</b></td> </tr> </table> 	<b>Flächengröße:</b>	<b>26.253 m<sup>2</sup></b>	Biotop-Grundwert:	20	Abschlag:	-	Aufschlag:	-	<b>Gesamtwert:</b>	<b>20</b>		
<b>Flächengröße:</b>	<b>26.253 m<sup>2</sup></b>												
Biotop-Grundwert:	20												
Abschlag:	-												
Aufschlag:	-												
<b>Gesamtwert:</b>	<b>20</b>												
<b>4211 / 6341,4 211 §</b>	<p><b>Komplex geschützter Biotope - Trockenstandort</b>                      Zum Zeitpunkt der Ortsbegehung konnten die geschützten Biotope nicht in ihrem zum Zeitpunkt der Erstkartierung (1999) festgestellten Zustand angetroffen werden. Da die Begehung außerhalb der Vegetationsperiode stattfand konnte das Vorkommen wertgebender Arten nicht vollständig überprüft werden. Der ehemalige Trockenrasen weist u.a. Verbuschung durch Weißdorn, Schlehe, Spitzahorn und Weide auf. Die Biotope sind durch anthropogene Beeinträchtigungen (Altreifen) stark verändert. Da eine Beräumung der Biotope (Wiederherstellung) vorgesehen ist (Information der UNB Landkreis Eichsfeld), wird an dieser Stelle keine Bewertung des Bestandes nach Thüringer Biotopwertverfahren vorgenommen (Stand: 2016).                      Da im Zuge der Änderung des Nutzungskonzeptes (2019) geringe Anteile des Trockenrasens in Anspruch genommen werden sowie aufgrund einer baubedingten Beeinträchtigung des gesamten Biotopkomplexes durch Übererdung parallel ein Ausnahmeverfahren gemäß § 30 (3) BNatSchG durchgeführt wird, wird an dieser Stelle (Mai/2019) eine WertEinstufung der Fläche vorgenommen. Dabei wird ein sehr guter Erhaltungszustand des Trockenrasens angenommen (Abstimmung AIG GmbH mit der UNB des Landkreises Eichsfeld Mai/2019).</p> <p><u>Flora:</u> -  <u>Fauna:</u> -  <u>Beeinträchtigungen:</u> Lagerung von Altreifen, Beweidung mit Pferden, Nährstoffeinträge durch angrenzende landwirtschaftliche Nutzung, baubedingte Übererdung, Leitungsverlegung etc..</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td><b>Flächengröße:</b></td> <td><b>5.936 m<sup>2</sup></b></td> </tr> <tr> <td>Biotop-Grundwert:</td> <td>40</td> </tr> <tr> <td>Abschlag:</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Aufschlag:</td> <td>+15</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Zugehörigkeit zu einem Trockenflächenkomplex &gt;0,5 ha</td> </tr> <tr> <td><b>Gesamtwert:</b></td> <td><b>55</b></td> </tr> </table> 	<b>Flächengröße:</b>	<b>5.936 m<sup>2</sup></b>	Biotop-Grundwert:	40	Abschlag:	-	Aufschlag:	+15		Zugehörigkeit zu einem Trockenflächenkomplex >0,5 ha	<b>Gesamtwert:</b>	<b>55</b>
<b>Flächengröße:</b>	<b>5.936 m<sup>2</sup></b>												
Biotop-Grundwert:	40												
Abschlag:	-												
Aufschlag:	+15												
	Zugehörigkeit zu einem Trockenflächenkomplex >0,5 ha												
<b>Gesamtwert:</b>	<b>55</b>												
<b>4211 §</b>	<p><b>Trocken-/ Halbtrockenrasen, basiphil</b>                      Stark verbuschter Trockenrasen im Nordwesten des Plangebietes.  <u>Flora:</u> -  <u>Fauna:</u> -  <u>Beeinträchtigungen:</u> stark verbuscht</p>												

Code	Beschreibung und Bewertung der Nutzungs- und Biotoptypen
	<b>Flächengröße: 655 m<sup>2</sup></b>
	Biotop-Grundwert: 40
	Abschlag: -5 Verbuschung
	Aufschlag:
	<b>Gesamtwert: 35</b>
<b>4222/ 4250</b>	<p><b>Grünland in Weidenutzung / mesophiles Grünland, frisch bis mäßig trocken / Intensivgrünland</b>                      Durchschnittlich artenreich durch Befahrung beeinträchtigt. Teilweise Rohboden ohne oder mit wenig Bewuchs. Trittschäden durch Pferdebeweidung. Arten trockenwarmer Standorte sind im Bestand vorhanden. Zwei Nadelgehölze am Westrand der Fläche vorhanden. Sowie Grünland im Nordwesten des Geltungsbereiches, angrenzend an einen stark verbuschten Trockenrasen.</p> <p><u>Flora:</u> Skabiosen-Flockenblume, Golddistel, Fiederzwenke, Taubenkropf-Lichtnelke, Kleiner Wiesenknopf, Fingerkraut, Odermennig, Wilde Möhre, Tüpfel-Hartheu, Rotklee, Störbereiche: Stumpfbblätteriger Ampfer, Große Brennnessel, Knautgras; Wegwarte  <u>Fauna:</u> -  <u>Beeinträchtigungen:</u>-</p>
	<b>Flächengröße: 12.500 m<sup>2</sup></b>
	Biotop-Grundwert: 30
	Abschlag: -
	Aufschlag: -
	<b>Gesamtwert: 30</b>
	
<b>4710</b>	<p><b>Ruderalflur, Säume frischer Standorte</b>                      Säume entlang des Wirtschaftsweges, durch starken anthropogenen Einfluss geprägt.  <u>Flora:</u> -  <u>Fauna:</u> -  <u>Beeinträchtigungen:</u> Befahrung / Nährstoffeintrag</p>
	<b>Flächengröße: 679 m<sup>2</sup></b>
	Biotop-Grundwert: 30
	Abschlag: -5
	Aufschlag: -
	<b>Gesamtwert: 25</b>
	
<b>6510 §</b>	<p><b>Streuobstwiese auf Grünland</b>                      Im Bestand sind weniger als 10 Obstbäume (Hochstämme) verblieben.  <u>Flora:</u> siehe Grünland.  <u>Fauna:</u> -  <u>Beeinträchtigungen:</u> lückiger Obstbaumbestand</p>
	<b>Flächengröße: 2.237 m<sup>2</sup></b>
	Biotop-Grundwert: 30
	Abschlag: -
	Aufschlag: +2
	<b>Gesamtwert: 32</b>
	
<b>9000</b>	<b>SIEDLUNG, VERKEHR, FREIZEIT, ERHOLUNG</b>
<b>9214</b>	<p><b>Wirtschaftsweg, unversiegelt</b>                      Als Erdweg ausgebildeter landwirtschaftlicher Weg im Norden des Plangebietes.</p>

Code	Beschreibung und Bewertung der Nutzungs- und Biotoptypen	
	<b>Flächengröße</b>	<b>1.765 m<sup>2</sup></b>
	Biotop-Grundwert:	(V)
	Abschlag:	
	Aufschlag:	
	<b>Gesamtwert:</b>	<b>15</b>
<b>9216</b>	<b>Wirtschaftsweg, vollversiegelt</b> Vollversiegelter landwirtschaftlicher Weg Flora: - Fauna: - Beeinträchtigungen: -	
	<b>Flächengröße</b>	<b>2.883 m<sup>2</sup></b>
	Biotop-Grundwert:	0
	Abschlag:	
	Aufschlag:	
	<b>Gesamtwert:</b>	<b>0</b>



### 7.1.2 Umweltwirkungen des Vorhabens

- ▶ Anlagebedingt: Flächeninanspruchnahme von geringwertigen bis hochwertigen Biotopen / Vegetationsbeständen durch Überbauung oder Umnutzung.
- ▶ Baubedingt: Flächeninanspruchnahme von geringwertigen bis hochwertigen Biotopen / Vegetationsbeständen durch Baumaßnahmen.
- ▶ Betriebsbedingt: Flächeninanspruchnahme durch Koppelnutzung / Reitplätze

Die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder essenziellen Nahrungshabitaten europäisch geschützter Tierarten, bzw. die Tötung von Tieren / Zerstörung von Gelegen während der Baufeldfreimachung ist bei Durchführung der im Artenschutzfachbeitrag (Anlage 1) genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

### 7.1.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Nachfolgend werden die notwendigen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen dargestellt.

Nach aktuellem Kenntnisstand sind bei Umsetzung des Vorhabens, unter Anwendung der im Artenschutzbeitrag genannten schadensbegrenzenden Maßnahmen (Bauzeitenregelung), Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu erwarten (s. Artenschutzfachbeitrag in Anlage 1).

Sollten sich bei der Realisierung des Bebauungsplanes jedoch Verdachtsmomente für das Vorliegen bisher nicht bekannter, artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ergeben, so sind diese sofort der Unteren Naturschutzbehörde (Land-

ratsamt Eichsfeld) anzuzeigen und abzustimmende schadensbegrenzende Maßnahmen umzusetzen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	Haupt-Verankerung		
	ZF	TF	H/B
<b>Vermeidung bzw. Reduzierung der Flächenbeanspruchung:</b>			
▶ Gehölzpflanzungen zur Einbindung in die Landschaft (Pflanzgebote)	x	x	
▶ Eingrünung von Mauern mit Kletterpflanzen			
▶ Dachbegrünung			
<b>Bauzeitenregelung zur Vermeidung baubedingter Verluste von Vögeln:</b>			
▶ Beseitigung von Bäumen und Sträuchern außerhalb der Frist von 1.März bis 30.September (§ 39 (5) BNatSchG) entsprechend innerhalb der Frist vom 1.Oktober bis 28.Februar.			x
▶ Oberbodenabtrag zur Bauelfreimachung außerhalb der Frist von 1.März bis 30.September (§ 39 (5) BNatSchG) entsprechend innerhalb der Frist vom 1.Oktober bis 28.Februar.			
<b>Mitwirkungspflicht:</b>			
▶ Sollten sich bei der Realisierung des Bebauungsplanes Verdachtsmomente für das Vorliegen bisher nicht bekannter, artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ergeben, so sind diese sofort der Unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Landkreis Eichsfeld) anzuzeigen und abzustimmende schadensbegrenzende Maßnahmen umzusetzen.			x

ZF     Planteil Zeichnerische Festsetzungen  
 TF     Planteil Textliche Festsetzungen  
 H/B    Hinweise / Begründung mit Umweltbericht

#### 7.1.4 Auswirkungsprognose / Kompensationsbedarf

Durch den Bebauungsplan ist von einer Überbauung des Plangebietes und einer Veränderung des Biotopbestands v.a. im Bereich der betroffenen Fläche des Ackerlandes sowie des als Pferdeweide genutzten Grünlandes und der Wegrandbepflanzung auszugehen. Zudem wird ein Anteil des geschützten Biotopkomplexes durch die Nutzung als Pferderanch überprägt. Der Verlust von Halbtrockenrasenfläche ist entsprechend § 30 Abs. 3 BNatSchG auszugleichen und damit im Kompensationskonzept zu berücksichtigen.

Die Beeinträchtigung des Biotopwerts (inkl. der Bedeutung für häufige und ungeschützte Tierarten) ist durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren. Der Kompensationsbedarf kann über das Thüringer Bilanzierungsmodell (TMLNU 2005) ermittelt werden.



## 7.2 Boden

Gemäß § 1 (6) Nr. 7a **BauGB** sind die Belange des Bodens bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen. Durch die Bodenschutzklausel im BauGB (§ 1a Abs. 2 BauGB) wird als wesentliches gesetzliches Ziel festgelegt, sparsam mit Grund und Boden umzugehen.

In § 202 BauGB ist der Schutz des Mutterbodens verankert („...in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen“).

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens (Scoping zum Umweltbericht im Rahmen des Bauleitplanverfahrens) wurde auf die besondere Berücksichtigung des Funktionserfüllungsgrades der Böden verwiesen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind großmaßstäbliche Informationen über die Bodeneigenschaften nötig. Diese Informationen liegen für das Land Thüringen nur lückenhaft in Form von digitalisierten und aufbereiteten Daten der Bodenschätzung vor (TLUG 2015). Zu berücksichtigen ist, dass die verfügbaren Daten keine nach der Erfassung der Bodeneigenschaften erfolgten Bodenveränderungen und Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen berücksichtigen.

### 7.2.1 Datengrundlage:

Für das Plangebiet „Neuanlage Westernranch“ sind bisher noch keine digitalisierten und im Hinblick auf ihren Funktionserfüllungsgrad bearbeitete Daten der Bodenschätzung vorhanden (TLUG 2016). Von der Landesfinanzdirektion konnte die analoge Bodenschätzungskarte zur Verfügung gestellt werden. Für das im Geltungsbereich befindliche Flurstück 117 sind für das südwestliche Teilstück (ca. die Hälfte) die Klassenzeichen und Wertzahlen sL7Vg 22/18 angegeben. Für den Rest des Flurstücks und das Flurstück 118 sind die Klassenzeichen und Wertzahlen sL6Vg 34/29 angegeben. Die übrigen der im Geltungsbereich befindlichen Flurstücke sind mit LT4V 54/48 bezeichnet.

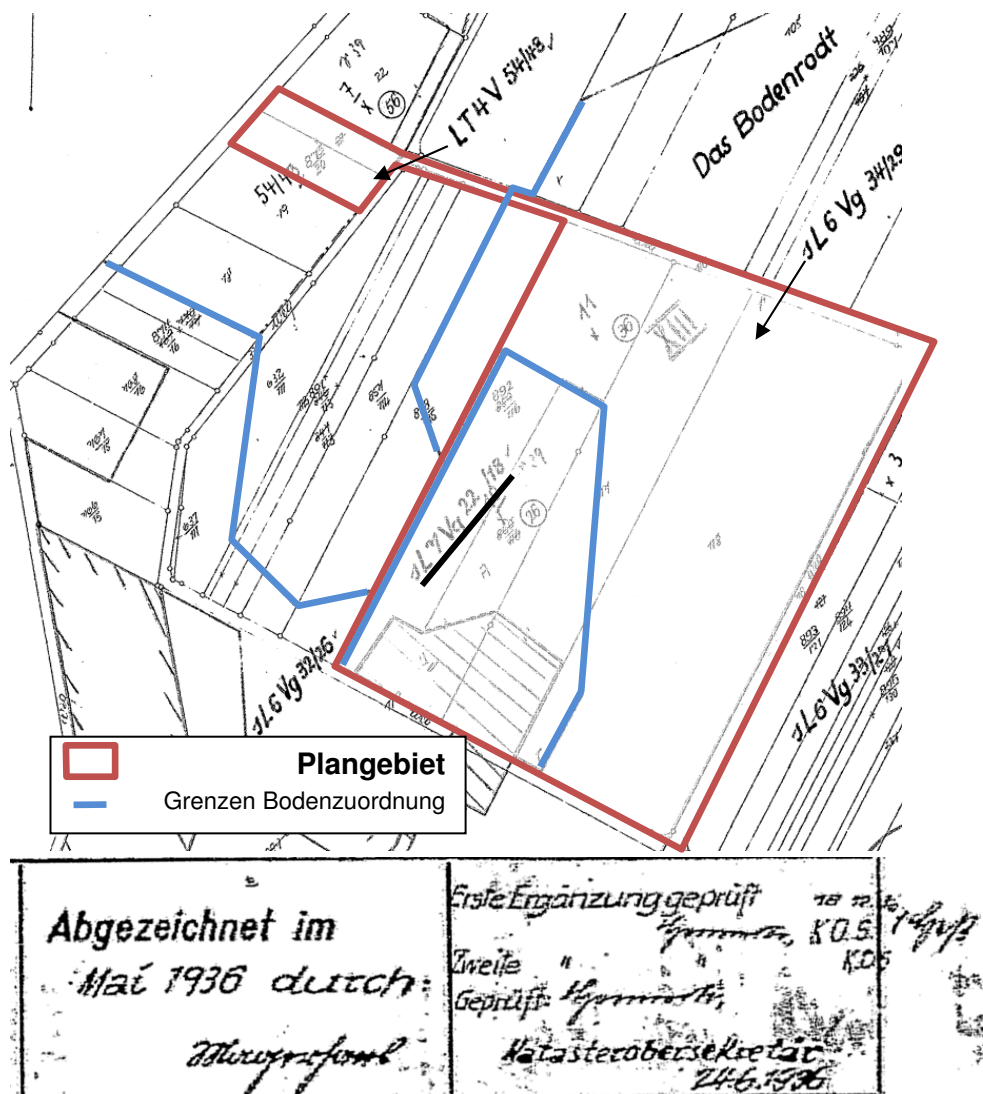


Abb. 4: Ausschnitt des Plangebietes der Bodenschätzung Planblatt 8, Gemarkung Worbis im Maßstab 1:2.000

Zusätzlich wurde für das Plangebiet eine Baugrunderkundung und Gründungsberatung sowie die Überprüfung der Versickerungsbedingungen für Niederschlagswasser (geotechnik heiligenstadt gmbh, Beratende Ingenieure VBI 2016) durchgeführt.

### 7.2.2 Bewertungsgrundlage des Schutzgutes Boden:

Die Bewertung des Schutzgutes Boden erfolgt für das Planvorhaben anhand der einzelnen Bodenfunktionen auf Grundlage der verfügbaren Daten. Für die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wird auf das Thüringer Bilanzierungsmodell (TMLNU 2005) zurückgegriffen. Das Modell basiert auf einem multifunktionalen Ansatz und ist für den „Standardfall“ ausreichend. Als Grundlage der Bodenfunktionsbewertung dienen die Daten der Bodenschätzung, zum im Plangebiet anstehenden Boden, die von der TLUG zur Verfügung gestellt und für das

Plangebiet ausgewertet wurden. Zusätzlich wird das erstellte Baugrundgutachten herangezogen.

### **7.2.3 Bestandsbeschreibung und -bewertung**

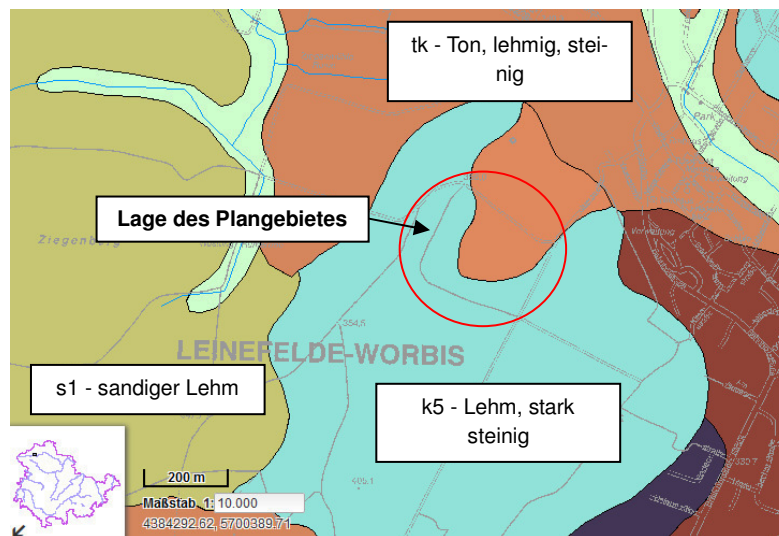
Die Bodenbildung wird durch das Zusammenwirken von Gesteinsuntergrund, Relief, Klima, Vegetation, Bodenfauna und von menschlichen Eingriffen gesteuert.

Wichtige Aufgaben des Bodens sind seine Lebensraumfunktionen, die Produktion pflanzlicher Biomasse, die Speicherfunktion für Nährstoffe, die Retention von Niederschlagswasser sowie die Filterung, Bindung und der Abbau von Schadstoffen im Hinblick auf den Schutz des Grundwassers bzw. der Vegetation. Bodeneigenschaften, die für die genannten Teilfunktionen von Bedeutung sind, sind „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“, „Standortpotenzial für Pflanzengesellschaften“ und „Naturnähe“, sowie das Infiltrationsvermögen des Bodens gegenüber Niederschlagswasser und die damit verbundene Abflussverzögerung bzw. –verminderung (nutzbare Feldkapazität). Die Filter- und Pufferfunktion wird über pH-Wert, Humus- und Tongehalt, Grund- und Stauwassereinfluss bestimmt, welche die Mobilität von Schadstoffen im Boden beeinflussen. Diese Funktionen im Naturhaushalt können durch Überplanung beeinflusst werden.

Als Schutzziele gelten für den Boden:

- ▶ Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Qualitäten und Funktionen,
- ▶ Verhinderung von Degradationen des Bodens,
- ▶ Ausschluss von Schäden, Gefahren, Gefährdungen und Risiken, die vom Boden für die anderen Schutzgüter ausgehen.

Nach Bodenübersichtskarte (BUEK 1:200.000) liegt das Plangebiet in der Bodenregion Berg- und Hügelländer mit hohem Anteil nichtmetamorpher Sedimentgesteine im Wechsel mit Löss und gehört der Bodengroßlandschaft „Böden mit hohem Anteil carbonatischer Gesteine“ an.



**Abb. 5: Ausschnitt aus der Bodengeologischen Karte (BGKK100) für das erweiterte Untersuchungsgebiet**

[Quelle: <http://www.tlug-jena.de/kartendienste/>, 07.05.2019]

Für das Plangebiet werden in der bodengeologischen Karte (BGKK100, FIS Thüringen) vor allem flachgründige Böden wie die **Fels - Rendzina** (Unterer Muschelkalk) angegeben. Bodeneigenschaften sind nach RAU et al. (2000):

- ▶ flachgründige, kalkreiche Böden mit geringem Wasserspeichervermögen und starker Austrocknungstendenz.
- ▶ meist unökonomisch infolge des durchlässigen Untergrundes und geringen Speichervermögens.

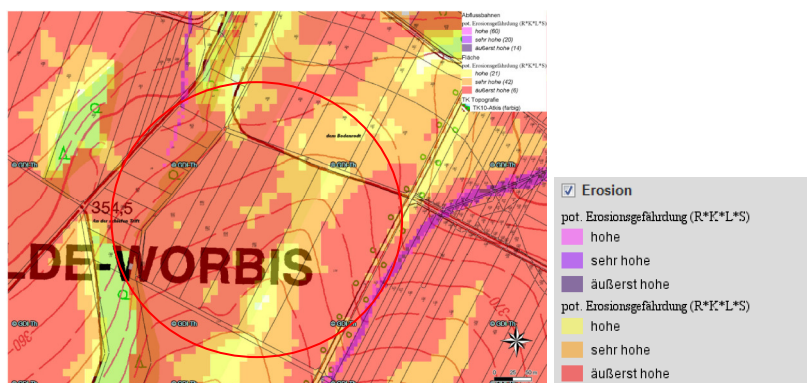
Die Bodenschätzung aus dem Jahr 1936 gibt für das Plangebiet sandigen Lehm als gesteinhaltigen Verwitterungsboden an. Die Bodenwertzahlen im Geltungsbereich liegen zwischen 18 und 34 und damit bei einer niedrigen Ertragsfähigkeit. Die Böden sind den Zustandsstufen 6 bis 7 bzw. 4 im nicht überbaubaren Bereich zugeordnet. Dies entspricht Böden mit der geringsten Ertragsfähigkeit, gekennzeichnet durch geringmächtige Böden auf biologisch totem Untergrund der keine Durchwurzelung zulässt (Bewuchs meist durch Wald oder Heide) bzw. geringer bis mittlerer Ertragsfähigkeit im nicht überbaubaren Bereich.

Der Funktionserfüllungsgrad des Bodens ist als gering bis mittel einzustufen. Das Ertragspotenzial des Bodens ist gering, die Funktion im Wasserhaushalt ist ebenfalls als eher gering einzustufen (siehe auch geotechnik gmbh 2016). Für die Biotopentwicklung ist der Standort als Trockenstandort (derzeit auf Ackerland) als hochwertig zu bewerten.

Durch Versiegelung und Überbauung gehen Bodenfunktionen verloren. Im Plangebiet sind vornehmlich die Bodenteilfunktionen „Standort für Kulturpflanzen“, „Ausgleichskörper im Wasserhaushalt“ und „Standort für die natürliche Vegetation“ betroffen. Die Bodenteilfunktion „Filter und Puffer für Schadstoffe“ ist in geringem Umfang ebenfalls betroffen. Die im Plangebiet real anstehenden Böden sind durch die landwirtschaftliche Nutzung (Acker und Grünland) und Anlage von Wirtschaftswegen anthropogen verändert.

Der Versiegelungsgrad durch das Planvorhaben auf das gesamte Plangebiet bezogen, inklusive der Verkehrsflächen, beträgt ca. 45 %. Auf dieser Fläche gehen sämtliche Bodenfunktionen durch die Überbauung verloren. Diese Flächen befinden sich ausschließlich im östlichen Teil des Plangebietes mit geringerem Funktionserfüllungsgrad (sL7Vg 22/18 / sL6Vg 34/29) des Bodens (Abb. 4). Auf den Böden mit höherer Ertragsfähigkeit sowie Funktionserfüllungsgrad als „Ausgleichskörper im Wasserhaushalt“ (LT4V 54/48) findet keine Überbauung und/oder Aufbringen von Material statt. Hier ist die Anlage von Versickerungsflächen sowie Gehölzpflanzungen vorgesehen.

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befinden sich Flächen mit einer potentiell hohen bis äußerst hohen Erosionsgefährdung (Abb. 6). Durch das Planvorhaben werden Flächen durch Überbauung versiegelt und die ansonsten im Geltungsbereich befindlichen Flächen in Grünflächen umgewandelt, was ohne weiteren Umbruch der Flächen zu einer Minderung der potentiellen Gefährdung führt. Zusätzlich werden in den Randbereichen des Geltungsbereiches Gehölzpflanzungen zum Erosionsschutz vorgenommen. Die Erosionsgefährdung des Gebietes ist entsprechend vorwiegend baubedingt zu berücksichtigen.



**Abb. 6: Potentielle Erosionsgefährdung in Bereich des Plangebietes**

[Information durch das LRA des Eichsfeldkreises 2016;  
erneuter Abruf über: <http://www.tlug-jena.de/kartendienste/>, 07.05.2019]

Der Boden im Plangebiet kann potenziell eine Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte erfüllen. Werden während der Bauarbeiten Bodenfunde gemacht sind diese der Denkmalschutzbehörde anzuzeigen (s. Kap. 3i).

Im Thüringer Altlastenverdachtssystem (THALIS) sind für das Plangebiet keine altlastverdächtigen Flächen (ALVF) registriert (s. Kap. 3g).

Bewertung: Unversiegelte Flächen → geringe bis mittlere Bedeutung  
Versiegelte Flächen → keine Bedeutung

## 7.2.4 Umweltwirkungen des Vorhabens

- ▶ Anlagebedingt: Verlust von unversiegeltem Boden durch weitere (Teil-) Versiegelung.
- ▶ Anlage-/Betriebsbedingt: -
- ▶ Baubedingt: Umlagerung von Boden (Erosionsgefährdung), Bodenverdichtung

## 7.2.5 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	Haupt-Verankerung		
	ZF	TF	H/B
<b>Vermeidung bzw. Reduzierung der Flächenbeanspruchung:</b>			
▶ Gehölzpflanzungen zum Erosionsschutz / Bodenverbesserung (Hecken / Baumreihen)	x	x	
▶ Dachbegrünung			
<b>Schonende Bauverfahren (Bauzeitliche Minderungsmaßnahmen)</b>			
▶ <u>Bodenarbeiten</u> : Alle Bodenarbeiten im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen sind durch geeignete Verfahren und Arbeitstechniken sowie unter Berücksichtigung des Zeitpunktes so auszuführen, dass baubetriebsbedingte Bodenbelastungen (z.B. Verdichtungen, <b>Erosion</b> , Vernässungen, Vermischung von Boden mit Fremdstoffen) und sonstige nachteilige Bodenveränderungen auf das unumgängliche Maß begrenzt werden und das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen nicht zu besorgen ist. Durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Bodenbelastungen sind nach Bauabschluss soweit wie möglich zu beseitigen.			x
▶ <u>Wiederverwendung</u> : Soll Bodenaushub nicht am Standort verwertet werden, ist dieser einer Verwertung nach Anlage II KrWG, unter Beachtung bodenschutzrechtlicher Bestimmungen, zuzuführen. Ist eine Verwertung nicht möglich, hat die Beseitigung nach den rechtlichen Vorschriften in dafür zugelassenen Anlagen zu erfolgen.			x
▶ <u>Vorsorgeanforderungen</u> : Zur Minimierung von Beeinträchtigungen des Bodens bei den Baumaßnahmen sind durch den Bauherrn weitere Vorsorgeanforderungen zu berücksichtigen:			x
- Humoser Oberboden (Mutterboden) ist vor Überbauung sowie Überschüttung mit geringerwertigem Bodenmaterial oder Fremdstoffen zu schützen. Eine Abdeckung bodenfremder Stoffe mit Bodenmaterial ist nicht zulässig.			
- Bodenarbeiten sind nur bei trockener Witterung und geeigneten Bodenverhältnissen (z.B. schüttfähiger, tragfähiger, ausreichend ausgetrockneter Boden) durchzuführen. Das Befahren und Bearbeiten des Bodens ist auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Dabei sollen möglichst leichte und bodenschonende Maschinen mit geringstem Bodendruck eingesetzt werden.			
- Bei erforderlichem Bodenabtrag sind Ober- und Unterboden sowie Bodenschichten unterschiedlicher Eignung fachgerecht jeweils getrennt auszubauen und für eine Wiederverwendung ordnungsgemäß zu sichern. Zuvor ist der Pflanzenbewuchs auf der Fläche durch Rodung oder Abmähen zu entfernen. Kulturfähiger Boden soll in einem Arbeitsgang ohne Zwischenbefahren ausgebaut werden.			
- Bei ggf. erforderlicher Zwischenlagerung des Bodenaushubs hat			

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	Haupt-Verankerung		
	ZF	TF	H/B
<p>dies für unterschiedliches Bodenmaterial (Ober- und Unterboden) in getrennten Bodenmieten zu erfolgen. Die Mieten sind vor Verdichtung, Luftmangel und Vernässungen zu schützen und nicht mit Radfahrzeugen (LKW, Radlader) zu befahren. Die Mieten sind zu profilieren und zu glätten. Die Mietenhöhe darf bei humosem Oberbodenmaterial höchstens 2 m und bei Unterboden höchstens 4 m betragen. Die Depots sind so anzulegen, dass keine Staunässe entsteht und eine ausreichende Entwässerung gewährleistet wird (trockene bzw. gut dränierte Depotfläche). Bei einer Lagerdauer über 6 Monaten sind die Bodenmieten mit tiefwurzelnenden, winterharten, und stark wasserzehrenden Pflanzen (z.B. Luzerne, Waldstaudenroggen, Lupine, Ölrettich) zu begrünen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vor der Wiederverwendung des Bodenaushubs auf dem Baugrundstück ist der Untergrund so herzustellen (z.B. Neigung, Lockerung, Sickerschicht, Drainage), dass eine ausreichende Durchlässigkeit oder Bodenentwässerung gewährleistet wird.</li> <li>- Der Einbau von Bodenmaterial hat horizontalweise entsprechend der natürlichen Schichtung (zuerst Unterboden, dann Oberboden) zu erfolgen. Dabei ist das Bodenmaterial in möglichst wenigen Arbeitsgängen und Zwischenbefahrungen aufzubringen und umgehend einzuebnen. Auf die Sicherung und den Aufbau eines stabilen Bodengefüges ist hinzuwirken.</li> <li>- Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass die Flächen des Eingriffs oder der vorübergehenden Beanspruchung möglichst klein gehalten werden. Nicht zu überbauende Flächen sind vom Baubetrieb freizuhalten und wirksam abzugrenzen.</li> <li>- Bodenbelastungen auf bisher unbefestigten Flächen durch Lagerung von Maschinen, Baumaterial, Betriebsstoffen und Bauabfällen sind durch geeignete Vorkehrungen zu vermeiden. Die bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen sind zum Abschluss der Baumaßnahmen zu rekultivieren.</li> </ul> <p>► <b>Es ist eine bodenkundliche Baubegleitung vorzusehen.</b></p>			
<p><b>Versickerung von Niederschlagswasser</b></p> <p>► Das anfallende nicht verunreinigte <u>Oberflächenwasser</u> wird auf dem Grundstück im Regenrückhaltebecken / auf den Versickerungsflächen gesammelt und gedrosselt ins Grundwasser eingeleitet. Das Versickern von Niederschlagswasser bzw. das Einleiten von Niederschlagswasser in ein Gewässer bedarf grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde. Zur Vermeidung negativer Auswirkungen sind die Regelungen der "Richtlinie zur Beseitigung von Niederschlagswasser in Thüringen" zu beachten (Schriftenreihe Nr. 18/96 der TLUG, Jena).</p>			x
<p><b>Mitwirkungspflicht:</b></p> <p>► Hinweispflicht bzgl. Zufallsfunden von Bodendenkmalen gem. § 16 ThürDSchG.</p> <p>► Hinweispflicht bzgl. Verdachtsmomenten für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen / Altlasten.</p>			x
ZF	Planteil Zeichnerische Festsetzungen		
TF	Planteil Textliche Festsetzungen		
H/B	Hinweise / Begründung mit Umweltbericht		

## 7.2.6 Auswirkungsprognose / Kompensationsbedarf

Die maximal zulässige Versiegelung, die für die Errichtung von Gebäuden und Nebenanlagen inkl. zusätzlicher Verkehrsflächen erforderlich ist, ist als Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden zu kompensieren. Die Erosionsgefährdung ist im Zuge der Baumaßnahmen zu berücksichtigen.

Da Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung (keine seltenen Böden, Funktionserfüllungsgrad des anstehenden Bodens gering - mittel) nicht beeinträchtigt werden, kann zur Ermittlung eines Orientierungswertes für die Kompensation auf den zu erwartenden Wertverlust nach dem Thüringer Bilanzierungsmodell (TMLNU 2005) Bezug genommen werden (Biotopwertverfahren). Eine Kompensation durch multifunktionale Kompensationsmaßnahmen unter Berücksichtigung des Schutzgutes Boden ist anzustreben.

## 7.3 Wasser

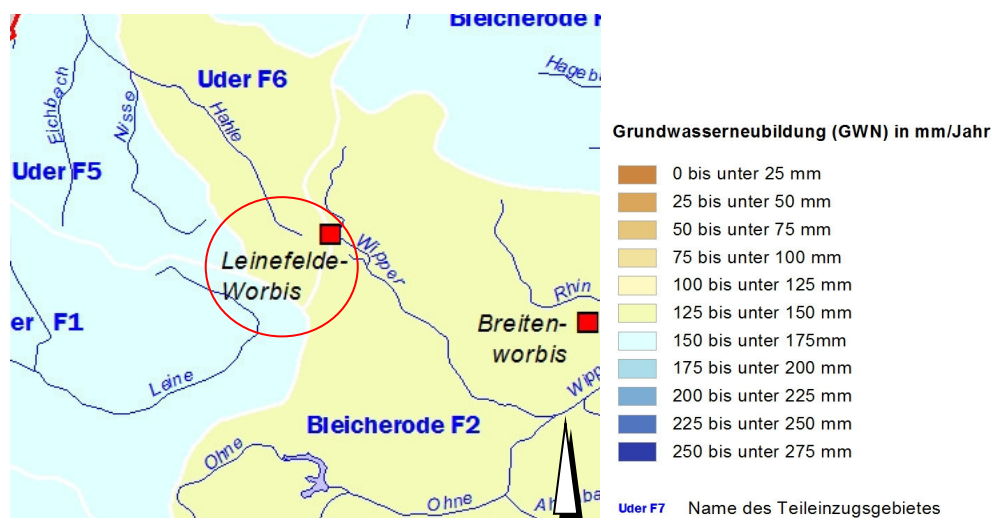
### 7.3.1 Bestandsbeschreibung und -bewertung

#### Oberflächengewässer

Östlich des Plangebietes in ca. 1 km Entfernung fließt die Wipper bzw. Flutgraben durch Worbis. Das nächstgelegene Fließgewässer ist der Ziegenbach (Zufluss zur Hahle) ca. 450 m östlich des Plangebietes.

#### Grundwasser / natürliche Quellen

Die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet liegt zwischen 125 - 150 mm/Jahr und liegt damit im mittleren für den Eichsfeldkreis typischen Bereich (TLUBN; Abruf 05/2019).



**Abb. 7: Auszug aus der Grundwasserneubildungskarte**

[Quelle: [http://www.tlug-jena.de/uw\\_raum/umweltregional/eic](http://www.tlug-jena.de/uw_raum/umweltregional/eic); Abruf 05/2019]



Gefährdet ist das Grundwasser durch den Eintrag von Schadstoffen mit dem Sickerwasser (vor allem aus Landwirtschaft, Siedlung, Verkehr, Havarien im Zuge der Baumaßnahmen).

Bewertung: Oberflächengewässer → gering  
 Grundwasser → mittel

### 7.3.2 Umweltwirkungen des Vorhabens

- ▶ Anlagebedingt: Verlust von versickerungsfähigen Boden durch Überbauung
- ▶ Anlage-/Betriebsbedingt: Grundwasserbeeinflussung durch Baumaßnahmen bzw. durch landwirtschaftliche Nutzung der Grundstücksbesitzer.
- ▶ Baubedingt: Immission von Nähr-/Schadstoffen, Havarien u.a.

### 7.3.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	Haupt-Verankerung		
	ZF	TF	H/B
<b>Vermeidung bzw. Reduzierung der Flächenbeanspruchung:</b>			
▶ Eingrünung des Plangebietes (Pflanzgebote)	x	x	
<b>Versickerung von Niederschlagswasser</b>			x
▶ Das anfallende nicht verunreinigte Oberflächenwasser wird auf dem Grundstück im Regenrückhaltebecken / auf den Versickerungsflächen gesammelt und gedrosselt ins Grundwasser eingeleitet. Das Versickern von Niederschlagswasser bzw. das Einleiten von Niederschlagswasser in ein Gewässer bedarf grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde. Zur Vermeidung negativer Auswirkungen sind die Regelungen der "Richtlinie zur Beseitigung von Niederschlagswasser in Thüringen" zu beachten (Schriftenreihe Nr. 18/96 der TLUG, Jena).			
<b>Schonende Bauverfahren:</b>			
▶ siehe Schutzgut Boden			x

ZF Planteil Zeichnerische Festsetzungen  
 TF Planteil Textliche Festsetzungen  
 H/B Hinweise / Begründung mit Umweltbericht

### 7.3.4 Auswirkungsprognose / Kompensationsbedarf

Die maximal zulässige Versiegelung, die für die Errichtung von Gebäuden und Nebenanlagen inkl. zusätzlicher Verkehrsflächen erforderlich ist, ist als Beeinträchtigung des Schutzguts Wasser (Grundwasser) zu kompensieren.

Da Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung nicht beeinträchtigt werden (Lage außerhalb von Wasserschutzgebieten), kann zur Ermittlung eines Orientierungswertes für die Kompensation auf den zu erwartenden Wertverlust nach dem Thüringer Bilanzierungsmodell (TMLNU 2005) Bezug genommen werden (Biotopwertverfahren).

## 7.4 Klima / Luft

### 7.4.1 Bestandsbeschreibung und -bewertung

Das Plangebiet liegt klimatisch gesehen im Klimabereich „Zentrale Mittelgebirge und Harz und Südostdeutsche Becken und Hügel“ mit folgenden Charakteristika (TLUBN; Abruf 05/2019):

Charakteristika	Zentrale Mittelgebirge und Harz
Jahresmitteltemperatur (°C)	6,9 bis 9,2
Jahressumme Niederschlag (mm)	701 bis 1.094
Sonnenscheindauer (h/Jahr)	1.398 bis 1.534
Tage mit Schneedeckenhöhe ab 10 cm	11 bis 24
Überwiegend vorherrschende Windrichtung in freien Lagen	Südsüdwest
Klimatische Gesamteinschätzung	Das Klima dieser Region ist bezogen auf ganz Thüringen verhältnismäßig kühl und besonders bei West- und Nordwestwetterlagen feucht.

Unverbaute, freie Bereiche können als Frischluftentstehungsgebiete charakterisiert werden. Auf den Flächen des Plangebietes mit eher geringen Gehölzanteil sind hohe tageszeitliche Temperaturschwankungen zu erwarten. Eine Beeinflussung dieser Funktion erfolgt durch die Versiegelung bisher nicht überbauter Flächen. Da die Hauptwindrichtung mit Westsüdwest angegeben wird kann es durch das Planvorhaben zu einer Riegelwirkung durch die Errichtung von Gebäuden und/oder Pflanzungen kommen.

Durch die geplante touristische Nutzung, die mit dem Planvorhaben angestrebt wird, kommt es zudem zu einer Erhöhung des Zielverkehrs im Bereich des Plangebietes auf den derzeitigen Wirtschaftswegen.

Bewertung: Klimawirksamkeit → geringe - mittlere Bedeutung  
Lufthygiene → vernachlässigbare Bedeutung

### 7.4.2 Umweltwirkungen des Vorhabens

Durch das Vorhaben kann es potenziell zu einer Verstellung eines Kaltluftkorridors in Richtung Stadt kommen. Durch die versetzte Anordnung der Gebäude, die Durchgrünung und das Relief ist mit keiner wesentlichen Verschlechterung der Klimawirksamkeit vorhandener Strukturen zu rechnen (lockerer Bebauung, Durchgrünung).

Die Wechselwirkungen, die zum Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt bestehen (Mikroklima / Evapotranspiration), werden im Kap. 7.1 berücksichtigt.

### 7.4.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	Haupt-Verankerung		
	ZF	TF	H/B
<b>Vermeidung bzw. Reduzierung der Flächenbeanspruchung:</b>			
▶ Eingrünung des Plangebietes (Pflanzgebote)	x	x	
▶ Vermeidung von Riegelwirkungen durch die Bepflanzung			
▶ Dachbegrünung			

ZF Planteil Zeichnerische Festsetzungen

TF Planteil Textliche Festsetzungen

H/B Hinweise / Begründung mit Umweltbericht

### 7.4.4 Auswirkungsprognose / Kompensationsbedarf

Da eine geringfügige Beeinträchtigung / Reduzierung von klimawirksamen Strukturen erfolgt, ist das Schutzgut Klima im Kompensationskonzept zu berücksichtigen. Da Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung nicht beeinträchtigt werden, kann zur Ermittlung eines Orientierungswertes für die Kompensation auf den zu erwartenden Wertverlust nach dem Thüringer Bilanzierungsmodell (TMLNU 2005) Bezug genommen werden (Biotopwertverfahren).

## 7.5 Landschaft

### 7.5.1 Bestandsbeschreibung und -bewertung

Naturräumlich gehört das Untersuchungsgebiet zum Nordthüringer Buntsandstein-Hügelland (Naturraum 2.1 nach HIEKEL et al. 2004). Der Naturraum liegt im Nordwesten Thüringens und kann aus geologischer Sicht dem mittleren Buntsandstein zugeordnet werden. Die landwirtschaftliche Nutzung prägt das Landschaftsbild in der weiträumigen, flachen bis flachwelligen Landschaft, in der naturnahe Strukturen weitgehend ausgeräumt sind. Auf den fruchtbaren Böden wird überwiegend Ackerbau auf großen Schlägen betrieben. Unterteilungen sind nur durch vereinzelte baumbestandene Graben(Bach)abschnitte gegeben. Das Landschaftsbild wird im direkten Umfeld des Plangebiets durch die bewegte Topographie sowie angrenzende Biotopkomplexe (Gehölze), Wirtschaftswege, die Bundesstraße sowie das nördlich angrenzende Stadtgebiet von Worbis beeinflusst. Es handelt sich um eine Plateaurandlage südwestlich von Worbis. Das Plangebiet selbst ist durch Acker- und Weidenutzung geprägt. Eine Abschirmung des Gebietes erfolgt von West und Ost durch Gehölzbestände und Relief. Auf der Ostseite des Plangebietes ist eine Vorbelastung durch eine Freileitung und den Straßenkörper der B 247 vorhanden. Im RP-NT ist das Plangebiet teilweise als Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung ausgewiesen. Die überplante landwirtschaftliche Nutzfläche weist innerhalb von geschützten Biotopen (nach § 30 BNatSchG) Gehölzstrukturen, die mit südlich angrenzenden Trockengebüsch eines Trockenstandortes in Verbindung stehen, auf. Der südwestlich angrenzende Lebensraumkomplex eines Trockenstandortes trägt zumindest

teilweise durch aufwachsende Gehölze / Obstbaumbestand zur Strukturierung des Gebietes bei. Die im Plangebiet befindlichen Wirtschaftswege werden durch Spaziergänger und Radfahrer zur Naherholung genutzt. Insbesondere durch die Hanglage des Plangebietes ist eine Einsehbarkeit von der Ortslage Worbis gegeben. Die durch das Planvorhaben vorgesehenen tiefen Geländeeinschnitte sowie die vorgesehenen Gebäudehöhen müssen als Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gewertet werden.

Die ästhetische Landschaftsbewertung wird insgesamt sehr kritisch gesehen. Die Messung landschaftlicher Schönheit kann letztlich nicht objektivierbar und quantifizierbar sein: subjektive Einstellungen verändern sich im Wandel der Zeiten, der Stimmungen und Wertungen; darüber hinaus ist landschaftliche Schönheit ein derartig komplexes Phänomen, weil es sich schon in kurzen Intervallen so stark ändern kann, dass es bedenklich erscheinen muss, den ästhetischen Wert eines Landschaftsausschnitts wissenschaftlich, d.h. intersubjektiv begründbar und nachvollziehbar bestimmen zu wollen (BASTIAN & SCHREIBER 1999).

Die im Planungsraum vorhandenen Vorbelastungen durch Freileitungen sowie den Straßenkörper der B247 mindern die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Hinzu kommt die Sichtabschirmung teilweise durch Relief und Gehölze im Gebiet. Die vorgesehene Durchgrünung des Plangebietes trägt zur Strukturierung der ausgeräumten Agrarlandschaft sowie der Minderung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bei.

Bewertung: Landwirtschaftliche Nutzfläche/Freifläche in Hanglage → mittlere Bedeutung  
 Wirtschaftswege → geringe Bedeutung

### 7.5.2 Umweltwirkungen des Vorhabens

- Bau-/Anlagebedingt: Ggf. Verlust von optisch positiv wirksamen Vegetations(Frei)flächen (landwirtschaftliche Nutzfläche / Hanglage). Beeinträchtigung von Sichtachsen durch die Errichtung von baulichen Anlagen / Gebäuden / Geländeeinschnitten.

### 7.5.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	Haupt-Verankerung		
	ZF	TF	H/B
<b>Vermeidung bzw. Reduzierung der Flächenbeanspruchung:</b>			
► Eingrünung des Plangebietes (Pflanzgebote)	x	x	

ZF Planteil Zeichnerische Festsetzungen  
 TF Planteil Textliche Festsetzungen  
 H/B Hinweise / Begründung mit Umweltbericht

### 7.5.4 Auswirkungsprognose / Kompensationsbedarf

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist das Schutzgut Landschaft in das Kompensationskonzept zum Vorhaben einzubeziehen.

Eine Kompensation durch multifunktionale Kompensationsmaßnahmen ist anzustreben. Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs wirken zugleich landschaftsbildaufwertend.

## **7.6 Mensch**

### **7.6.1 Bestandsbeschreibung und -bewertung**

Die Umgebung des Plangebietes ist landwirtschaftlich geprägt und das Sondergebiet „Westernranch“ ist durch die Bundesstraße von der Ortslage Worbis getrennt. Im ländlichen Raum ist als Teil dörflicher Nutzung die ortsübliche Vorbelastung an Geruchs-, Lärm- und Staubbelastungen zu berücksichtigen. Das Plangebiet befindet sich in ausreichendem Abstand zu bestehenden Wohngebieten des Ortsteils Worbis. Das Planvorhaben hat vorwiegend durch Beeinflussung des Schutzgutes Landschaftsbild (Einsehbarkeit einer Hanglage aus Richtung der Stadt) Einfluss auf den Menschen. Von dem geplanten Sondergebiet Pferderanch ausgehende schädliche Immissionen (Lärm, Luftverunreinigungen) sind bei Einhaltung des Stands der Technik und der vorgesehenen Nutzung nicht zu erwarten.

Bewertung: Wohnumfeld → vernachlässigbar  
Menschliche Gesundheit → vernachlässigbar

### **7.6.2 Umweltwirkungen des Vorhabens**

- ▶ Anlage-/betriebsbedingt: Erhöhung des Quell- und Zielverkehrs zum touristisch genutzten Sondergebiet Pferderanch (Vorbelastung durch landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge auf den bestehenden Wirtschaftswegen vorhanden).
- ▶ Baubedingt: Im Zuge von Baumaßnahmen ist temporär mit erhöhtem Verkehrsaufkommen durch Baufahrzeuge zu rechnen.

Negative Umweltwirkungen auf das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten.

Durch die Durchgrünung der Baugrundstücke werden diese in die umgebende durch Strukturelemente geprägte landwirtschaftliche Nutzfläche eingepasst. Die grünordnerisch festgesetzte Anpflanzung von Gehölzen führt zu einer Erhöhung des Strukturanteils im Plangebiet. Bzgl. der Wechselwirkungen (Erholungsfunktion) wird auf die Behandlung des Schutzgutes Landschaftsbild verwiesen.

### 7.6.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	Haupt-Verankerung		
	ZF	TF	H/B
<b>Vermeidung bzw. Reduzierung der Flächenbeanspruchung:</b>			
▶ Eingrünung des Plangebietes (Pflanzgebote)	x	x	

ZF Planteil Zeichnerische Festsetzungen  
 TF Planteil Textliche Festsetzungen  
 H/B Hinweise / Begründung mit Umweltbericht

### 7.6.4 Auswirkungsprognose / Kompensationsbedarf

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind für das Schutzgut Mensch keine verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

## 7.7 Kultur- und Sachgüter

### 7.7.1 Bestandsbeschreibung und -bewertung

Unter Kulturgütern werden raumwirksame Ausdrucksformen der Entwicklung von Land und Leuten verstanden. Dies sind in erster Linie Flächen und Objekte aus den Bereichen Denkmalschutz und Denkmalpflege.

Der Begriff der Sachgüter fasst alle sonstigen natürlichen und vom Menschen geschaffenen Güter ein, die für die Gesellschaft von materieller Bedeutung sind.

#### Kulturdenkmale:

Es werden keine bedeutenden Kulturdenkmale durch die Planung berührt.

#### Bodendenkmale:

Archäologische Denkmale sind im Plangebiet nicht bekannt.

Sachgüter (Flächen eingeschränkter Verfügbarkeit) sind im Plangebiet nicht betroffen.

Weitere Sachgüter mit gesellschaftlicher Bedeutung werden durch die Planung nicht berührt.

### 7.7.2 Umweltwirkungen des Vorhabens

Schutzgutbezogene Umweltwirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

### 7.7.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Erhebliche Beeinträchtigungen / Umweltwirkungen auf das Schutzgut sind nicht zu erwarten.

## 7.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die bedeutendsten Wechselwirkungen Zusammenhänge zwischen den Schutzgütern werden im Folgenden zusammengefasst:

Das Schutzgut Landschaft integriert Aspekte aller anderen Schutzgüter, da die Landschaft das Ergebnis natürlicher Prozesse und kultureller Entwicklungen ist. Ein wesentlicher Aspekt bei der Betrachtung des Schutzgutes Landschaft ist das Landschaftsbild, welches wiederum die Erholungseignung prägt und damit gleichzeitig die menschlichen Erholungsaktivitäten beeinflusst.

Zwischen den Schutzgütern Menschen und Klima bestehen enge Wechselbeziehungen im Bereich der Wirkung mesoklimatischer Prozesse (insbesondere Kaltluftentstehung und -abfluss) auf das Wohlbefinden und die Gesundheit von Menschen.

Wechselwirkungen zwischen Boden - Grundwasser und Vegetationsbestand sind allgemein bekannt. Flächeninanspruchnahmen wirken vorrangig auf den Boden und in Folge auf dessen Funktionen für den Grundwasserhaushalt und das Pflanzenwachstum bis hin zu lokalen Klima-/Luftveränderungen.

Für das Planvorhaben bestehen die genannten Wechselwirkungen. Als Beeinträchtigung wirkt vor allen die Versiegelung von Fläche und damit Beeinflussung der Schutzgüter Boden, Wasser und Pflanzen/Tiere. Die Beeinflussung des Landschaftsbildes durch die Errichtung von Gebäuden wirkt sich gleichzeitig auf das Schutzgut Mensch aus, da die Erholungsfunktion des Gebietes damit ebenfalls beeinflusst wird. Aufgrund der Hanglage des Plangebietes ergibt sich hier eine besondere Sensibilität durch die Einsehbarkeit aus der Ferne.

## 8 Kompensationskonzept / Eingriffsregelung

Gem. § 15 BNatSchG bzw. § 7 ThürNatG ist der Verursacher eines Eingriffs zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen). In § 1a BauGB ist für die Aufstellung von Bauleitplänen geregelt, dass die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der gemeindlichen Abwägung zu berücksichtigen sind. Ausgeglichen ist die Beeinträchtigung, sobald die beeinträchtigten Funktionen wiederhergestellt sind. Dies ist der Fall, wenn die Maßnahmen am Eingriffsort funktionsstabilisierend wirken, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf Dauer zurückbleiben. Nicht ausgleichbare, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind vom Verursacher in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen).

**Folgende Grundsätze** sollen bei dem Kompensationskonzept beachtet werden:

- ▶ Anwendung des Thüringer Bilanzierungsmodells (Biotopwertverfahren, TMLNU 2005).
- ▶ Durch die Eingriffe, die die Planung vorbereitet, soll kein wesentlicher Verlust von Biotopwertpunkten entstehen. Eine Vollkompensation des Eingriffs ist anzustreben.

- ▶ Der geringfügige Verlust eines Anteils des geschützten Biotopkomplexes ist auszugleichen.
- ▶ Die Umsetzung multifunktionaler Maßnahmen, die eine Aufwertung bei allen durch das Planvorhaben beeinträchtigten Schutzgütern (Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere sowie Landschaftsbild) bewirken ist anzustreben.
- ▶ Kompensationsmaßnahmen sollen multifunktional auch Vermeidungsmaßnahmen bzgl. des Schutzguts Landschaft darstellen (Durchgrünung, Einbindung des Vorhabens in die Landschaft).
- ▶ nach § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB: „Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.“ Dies bedeutet, dass bei Durchführung der vorliegenden Planung nur jene Eingriffe auszugleichen sind, welche bauplanungsrechtlich erstmals erfolgen.

Nachfolgend wird die **Biotopbewertung im Bestand (Tab. 4) und nach Umsetzung der Planung (Tab. 5)** dargestellt.

Die Biotope im Bestand sowie die Werteinstufung nach TMLNU (2005) sind im Kap. 7.1 ausführlich beschrieben.

Die Biotopwerte nach Umsetzung der Planung ergeben sich aus vergleichbaren Werten:

- ▶ Öffentliche und private Verkehrsflächen vollversiegelte Flächen (0 Punkte).
- ▶ Bebaubare Fläche / maximal zulässige Grundfläche als maximal zulässige versiegelbare Fläche (0 Punkte), Gestaltung der baulichen Anlagen mit Gründächern (9 Punkte).
- ▶ Nicht überbaubare Flächen (private Grünflächen sowie Gärten) mit hoher Pflegeintensität als durchschnittlich strukturreich (Koppel/Rasen = 20 Punkte)
- ▶ Maßnahmenflächen: strukturreiche vielfältig gestaltete Grünflächen mit Gestaltung durch einheimische Gehölze bzw. naturnahe Entwicklung, sowie Flächen mit Pflanz- oder Erhaltungsbindung = 30 bis 40 Punkte. Entbuschung eines Trockenrasens = 45 Punkte
- ▶ Externe Ausgleichsmaßnahmen: Bewertung gemäß angehängter Maßnahmenbeschreibung (schriftlich bestätigt durch die UNB des Eichsfeldkreises am 19.05.2016).



Tab. 4: Eingriffsbilanzierung nach TMLNU (2005) - Bestand

<b>Bestand</b>			
Biototyp, Beschreibung/Bewertung s. Text	Wert	Fläche	gesamt
(Code gem. TMLNU 1999 i.V.m. TMLNU 2005)	A	B	C=AxB
4110 - Ackerflächen	20	26.251 m <sup>2</sup>	525.020
4222 / 4250 - Mesophiles Grünland, frisch bis mäßig trocken (Weidenutzung) / Intensivgrünland	30	12.500 m <sup>2</sup>	375.000
6510 - Streuobstbestand	32	2.237 m <sup>2</sup>	71.584
4211/6341 - geschützte Biotop - Trockenrasen im Verbund mit Baumbestand (ehemaliger Steinbruch)*	55	498 m <sup>2</sup>	27.390
4211/6341 - geschützte Biotop - Trockenrasen im Verbund mit Baumbestand (ehemaliger Steinbruch)		5.440 m <sup>2</sup>	
4211 - Trockenrasen	35	655 m <sup>2</sup>	22.925
4710 - Ruderalflur, Säume frischer Standorte	25	856 m <sup>2</sup>	21.400
9214 - Wirtschaftsweg/Erdweg	15	1.522 m <sup>2</sup>	22.830
9216 - Wirtschaftsweg (versiegelt)	0	857 m <sup>2</sup>	0
		<b>50.816 m<sup>2</sup></b>	<b>1.066.149</b>

**\*neu überplanter Anteil**

**Tab. 5: Ausgleichsbilanzierung nach TMLNU (2005) - Planung**

<b>Planung</b>			
Biotoptyp	Wert	Fläche	gesamt
(Code gem. TMLNU 1999 i.V.m. TMLNU 2005)	D	E	F=DxE
9111 - überbaubare Grundstücksfläche SO Westernranch (maximal versiegelbare Fläche)	0	12.768 m <sup>2</sup>	0
9111 - überbaubare Grundstücksfläche SO Westernranch (davon Gründächer)	9	1.400 m <sup>2</sup>	12.600
9351 - Nicht überbaubare Fläche SO Westernranch - ohne Pflanz- / Erhaltungsbindung	20	17.316 m <sup>2</sup>	346.320
6110/6120 - Hecke (M1, M2)	40	4.310 m <sup>2</sup>	172.400
6110 - Strauchhecke (M8)	35	370 m <sup>2</sup>	12.950
6510 - Streuobstwiese (M5, M6)	40	5.382 m <sup>2</sup>	215.280
4211 - Trockenrasen (M7)	45	655 m <sup>2</sup>	29.475
4222 - Ruderaler Saum / Blühstreifen (M3)	30	1.480 m <sup>2</sup>	44.400
4211/6510/6341 - geschützte Biotope (M4)		5.440 m <sup>2</sup>	
9214 - Wirtschaftsweg/Erdweg	15	472 m <sup>2</sup>	7.080
9216 - Wirtschaftsweg (versiegelt)	0	1.223 m <sup>2</sup>	0
		<b>50.816 m<sup>2</sup></b>	<b>840.505</b>

<b>DIFFERENZ F - C</b>	<b>-225.644</b>
------------------------	-----------------

Nach Anwendung aller festgesetzten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen im Geltungsbereich ergibt sich ein **Wertpunktdefizit von -210.244**.

Biotopwert Bestand:	<b>1.066.149</b>
Biotopwert Planung:	<b>840.505</b>
<b>Wertdifferenz (Planung - Bestand):</b>	<b>-225.644</b>

Die Beeinträchtigung des Naturhaushaltes kann im Geltungsbereich des Sondergebietes nicht vollständig kompensiert werden. Die im Bestand befindlichen geschützten Biotope kommen für eine Aufwertung nicht in Frage. Die geschützte Streuobstwiese auf Grünland

bleibt erhalten und wird erweitert. Ein Teil des geschützten Trockenrasens im Nordwesten wird entbuscht und kann damit in Abstimmung mit der UNB aufgewertet werden (Mitteilung durch AIG GmbH KVV).

Das verbleibende Wertpunkdefizit von - 225.644 soll über die Umsetzung externer Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Bei den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen handelt es sich um eine forstliche Maßnahme innerhalb des FFH-Gebietes 197 „Waldgebiet um Wenderhütte mit Soolbachtal und Sonnenstein“. Die durch den Forst ausgearbeiteten Maßnahmenbeschreibungen inkl. Bilanzierung werden im Kapitel Maßnahmenblätter eingefügt. Diese wurden durch Mitteilung der UNB Eichsfeld vom 19.05.2016 als Kompensationsmaßnahmen akzeptiert.

Insgesamt ergibt sich ein **Wertpunktgewinn von +4.356** Biotopwertpunkten.

Wertpunkdefizit:	<b>-225.644</b>
Wertpunktgewinn externe Maßnahmen (A1 + A2):	<b>+230.000</b>
<b>Wertdifferenz (Planung - Bestand):</b>	<b>+4.356</b>

Unter Berücksichtigung der Multifunktionalität der Kompensationsmaßnahmen, der Aufwertung von Landschaftsbild sowie der Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen, kann bei Durchführung der Maßnahmen (siehe Maßnahmenblätter, Kap. 9.4) von einer vollständigen Kompensation der Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes ausgegangen werden. Nach Umsetzung der Maßnahmen verbleiben keine nachhaltigen erheblichen Beeinträchtigungen.

## 9 Integration von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in die Bauleitplanung

### 9.1 Übersicht der erforderlichen Maßnahmen

Im Ergebnis der schutzgutbezogenen Bewertung in Kap. 7 sind folgende Maßnahmen in geeigneter Form in den Bebauungsplan zu integrieren:

**Tab. 6: Übersicht der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

[Art der Umsetzung im Rahmen der Bauleitplanung]

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	Wirksam für Schutzgut		
	Biologische Vielfalt, Pflanzen, Tiere	Boden, Grundwasser, Klima	Landschaft/ Mensch
<b>Vermeidung bzw. Reduzierung der Flächenbeanspruchung:</b>			
▶ Festsetzung einer maximal zulässigen Bebaubarkeit. [Festsetzung: Art und Maß der baulichen Nutzung]	x	x	
▶ Ausnutzung des landwirtschaftlichen Weges (vollversiegelt) für die Erschließung (vorhandene Infrastruktur). [Festsetzung: Zufahrten; Erschließung]	x	x	
▶ Durchgrünung der Fläche, Gehölzpflanzungen, Erhalt geschützter Biotope. [Festsetzung: s. Kap. 9.2]	x	x	x
<b>Vermeidung von Landschaftsbeeinträchtigungen:</b>			
▶ Eingrünung des Plangebietes zur Landschaftsbildaufwertung [Festsetzung: s. Kap. 9.2]	x	x	x
<b>Schonende Bauverfahren:</b>			
▶ Die Gehölzentfernung und Oberbodenabtrag erfolgt außerhalb der Brut- und Jungenaufzuchtzeit (Oktober bis Februar). [Hinweis zum Planvollzug: s. Kap. 9.3]	x		
▶ Vorsorgeanforderungen zur Minimierung von Beeinträchtigungen des Bodens bei den Baumaßnahmen. [Hinweis zum Planvollzug: s. Kap. 9.3]		x	x
▶ Oberflächenwasser wird gesammelt und gedrosselt ins Grundwasser eingeleitet. [Hinweis zum Planvollzug: s. Kap. 9.3]		x	
<b>Mitwirkungspflicht:</b>			
▶ Anzeige bisher nicht bekannter, artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. [Hinweis zum Planvollzug: s. Kap. 9.3]	x		
▶ Hinweispflicht bzgl. Zufallsfunden von Bodendenkmalen gem. § 16 ThürDSchG. [Hinweis zum Planvollzug: s. Kap. 9.3]		x	
▶ Hinweispflicht bzgl. Verdachtsmomenten für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen / Altlasten. [Hinweis zum Planvollzug: s. Kap. 9.3]		x	x

## 9.2 Konkretisierung der grünordnerischen und landschaftsplanerischen Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und Nr. 25 BauGB)

GRÜNORDNERISCHE UND LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 20 und Nr. 25 BauGB)	
1	<b>Allgemeine grünordnerische Festsetzungen</b>
1.1	Der gewachsene Bodenaufbau ist überall dort zu erhalten, wo keine baulichen Anlagen errichtet werden und auch sonst keine nutzungsbedingte Überprägung der Oberfläche geplant bzw. erforderlich ist.
1.2	Die nicht überbaubaren bzw. nicht für Nebenanlagen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO nutzbaren Grundstücksflächen sind als Grünflächen anzulegen. Eine Weidenutzung durch Pferde ist zulässig. Darüber hinaus sind die Flächen gärtnerisch anzulegen.
1.3	Mauern und/oder Gabionen sind zur Eingliederung in die umgebende Landschaft mit einer Begrünung durch Kletterpflanzen zu versehen.
2	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB).
2.1	Auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB sind vorhandene Gehölze zu pflegen, fachgerecht zu unterhalten und bei Abgang mit heimischen Laubgehölzen gemäß der Pflanzlisten 1 und 2 zu ersetzen. Das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist gemäß Grünordnungsplan auszuführen.
2.2	Auf den privaten Grünflächen sind zur Durchgrünung und als Ausgleich folgende Maßnahmen (Maßnahmenbezeichnung gemäß Planzeichnung) vorzunehmen und dauerhaft zu erhalten: M 1: Anlage Heckenpflanzung zur Eingrünung <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Anlage einer einreihigen naturnahen, geschlossenen, baumüberstandenen Strauchhecke in gegeneinander versetzten Reihen (5 % Baumanteil, 95 % Strauchanteil, gem. Pflanzlisten 1 und 2). Entwicklung der Wiesen-/Saumstreifen zwischen den Reihen sowie der vorgelagerten Saumstreifen durch Selbstbegrünung oder Aussaat einer standortgerechten Wildsaatgutmischung aus heimischen Wildkräutern und -gräsern.</li> </ul> M 2: Anlage Heckenpflanzung zur Eingrünung, <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Anlage einer mehrreihigen naturnahen, geschlossenen, baumüberstandenen Strauchhecke in gegeneinander versetzten Reihen (5 % Baumanteil, 95 % Strauchanteil, gem. Pflanzlisten 1 und 2). Entwicklung der Wiesen-/Saumstreifen zwischen den Reihen sowie der vorgelagerten Saumstreifen durch Selbstbegrünung oder Aussaat einer standortgerechten Wildsaatgutmischung aus heimischen Wildkräutern und -gräsern.</li> </ul>

<p>M 3: Anlage eines Grünlandstreifens zur Stabilisierung geschützter Biotope, ▶ Anlage einer Grünlandfläche durch Selbstbegrünung zur Stabilisierung eines Trockenbiotopkomplexes. Aushagerung der Fläche durch Mahd und Abtransport des Mahdgutes.</p> <p>M 4: Erhalt eines Trockenrasens als geschütztes Biotop</p> <p>M 5 und M 6: Anlage von Streuobstwiesen auf Grünland, ▶ Entwicklung artenreicher Streuobstwiesen durch das Anpflanzen von ca. 50 Stück regionaltypischen, standortgerechten Obstsorten (Hochstämme, Stammumfang 10 - 12 cm) im Raster von ca. 10 x 10 m (min. 8 x 8 m). Extensive Grünlandpflege des Unterwuchses.</p> <p>M 7: Entbuschung eines Trockenrasens zur Biotopaufwertung</p> <p>M 8: Anlage einer Strauchhecke zur Eingrünung ▶ Anlage einer naturnahen, geschlossenen Strauchhecke (gem. Pflanzliste 2). Entwicklung der Wiesen-/Saumstreifen zwischen den Reihen sowie der vorgelagerten Saumstreifen durch Selbstbegrünung oder Aussaat einer standortgerechten Wildsaatgutmischung aus heimischen Wildkräutern und -gräsern.</p> <p>M 9: Dachbegrünung ▶ Die Dachflächen der Hauptgebäude (Wohnhaus, Offenstall, Ranchhäuser) in den Sondergebieten SO 2 - 4 sind zu mindestens 80 % dauerhaft flächig extensiv zu begrünen und zu pflegen. Die Substratstärke der durchwurzelnbaren Schicht muss mindestens 8 cm betragen. Die Eingrünung hat durch Ansaat einer Gras-Kräuter oder Sedum-Sprossenansaat zu erfolgen. Die Dachbegrünung kann in begründeten Ausnahmefällen durch einen gleichwertigen Ersatz auf den Grundstücksfreiflächen nachgewiesen werden. Die für den Ersatz der Dachbegrünung beanspruchte Fläche ist von der zulässigen Grundfläche i.S. des § 19 BauNVO abzuziehen.</p> <p>Für die neu anzupflanzenden Gehölze gilt folgendes Pflegekonzept: Pflanzung und 1 Jahr Fertigstellungspflege gem. DIN 18916 (Pflanzen und Pflanzarbeiten). 2 Jahre Entwicklungspflege gem. DIN 18919 (Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen) mit je 3 Pflegedurchgängen im Jahr. Bei Abgang sind die Gehölze zu ersetzen. Die Pflanzstandorte können innerhalb der Grünflächen den örtlichen Gegebenheiten angepasst werden.</p> <p>Innerhalb der Maßnahmenfläche sind Nebenanlagen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO unzulässig.</p> <p>Umsetzung der externen Ausgleichsmaßnahmen A1 und A2 gemäß Maßnahmenbeschreibung.</p>
---

	<p>[Maßnahmenbeschreibungen siehe Maßnahmenblätter Kapitel 9.4]</p> <p>Die Gestaltung wird im Zuge der im Durchführungsvertrag geregelten Fristen umgesetzt.</p>
	<p><u>Pflanzliste 1 - Laubbäume:</u>                  Mindestqualität Sorbus-Arten: Heister v ab 6 cm Stammumfang, 150-200 cm                  Mindestqualität Obstbäume: Hochstamm, Stammhöhe ab 180 cm, Stammumfang 10-12 cm in 1 m Höhe                  Mindestqualität sonstige Laubbäume: Hochstamm, 2xv., Stammumfang 10 - 12 cm</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Apfel <i>Malus communis / M. domestica</i> (regionaltypische, standortgerechte Sorten)</li> <li>- Birne <i>Pyrus communis / domestica</i> (regionaltypische, standortgerechte Sorten)</li> <li>- Elsbeere <i>Sorbus torminalis</i></li> <li>- Feldahorn <i>Acer campestre</i></li> <li>- Hainbuche <i>Carpinus betulus</i></li> <li>- Kirsche <i>Prunus avium</i> (regionaltypische, standortgerechte Sorten)</li> <li>- Mehlbeere <i>Sorbus aria</i></li> <li>- Pflaume <i>Prunus cerasifera / P. domestica</i> (regionaltypische, standortgerechte Sorten)</li> <li>- Speierling <i>Sorbus domestica</i></li> </ul>
	<p><u>Pflanzliste 2 - Sträucher für freiwachsende Hecken:</u>                  Mindestqualität v. Str., 3 TR, H = 0,60 m - 1,00 m</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hartriegel <i>Cornus sanguinea</i></li> <li>- Haselnuss <i>Corylus avellana</i></li> <li>- Heckenkirsche <i>Lonicera xylosteum</i></li> <li>- Kornelkirsche <i>Cornus mas</i></li> <li>- Liguster <i>Ligustrum vulgare</i></li> <li>- Schlehe <i>Prunus spinosa</i></li> <li>- Schneeball <i>Viburnum opulus</i></li> <li>- Weißdorn <i>Crataegus monogyna / laevigata</i></li> <li>- Wildrosen <i>Rosa spec.</i></li> </ul>

### 9.3 Umweltrelevante Hinweise zum Planvollzug

<p><b>UMWELTRELEVANTE HINWEISE ZUM PLANVOLLZUG</b></p>
<p><b>Natur- inkl. Artenschutz:</b></p>
<p><b>Bauzeitenregelung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Die Baufeldfreimachung (Oberbodenabtrag) und Gehölzentfernung erfolgt gemäß § 39 (5) BauGB außerhalb der Brut- und Jungenaufzuchtzeit (d.h. nicht zwischen März und September).</li> </ul>

## UMWELTRELEVANTE HINWEISE ZUM PLANVOLLZUG

### Boden- / Wasserschutz:

#### Schonende Bauverfahren:

- ▶ **Bodenarbeiten:** Alle Bodenarbeiten im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen sind durch geeignete Verfahren und Arbeitstechniken sowie unter Berücksichtigung des Zeitpunktes so auszuführen, dass baubetriebsbedingte Bodenbelastungen (z.B. Verdichtungen, Erosion, Vernässungen, Vermischung von Boden mit Fremdstoffen) und sonstige nachteilige Bodenveränderungen auf das unumgängliche Maß begrenzt werden und das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen nicht zu besorgen ist. Durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Bodenbelastungen sind nach Bauabschluss soweit wie möglich zu beseitigen.
- ▶ **Wiederverwendung:** Soll Bodenaushub nicht am Standort verwertet werden, ist dieser einer Verwertung nach Anlage II KrWG unter Beachtung bodenschutzrechtlicher Bestimmungen zuzuführen. Ist eine Verwertung nicht möglich, hat die Beseitigung nach den rechtlichen Vorschriften in dafür zugelassenen Anlagen zu erfolgen.
- ▶ **Vorsorgeanforderungen:** Zur Minimierung von Beeinträchtigungen des Bodens bei den Baumaßnahmen sind durch den Bauherrn weitere Vorsorgeanforderungen zu berücksichtigen:
  - Humoser Oberboden (Mutterboden) ist vor Überbauung sowie Überschüttung mit geringer wertigem Bodenmaterial oder Fremdstoffen zu schützen. Eine Abdeckung bodenfremder Stoffe mit Bodenmaterial ist nicht zulässig.
  - Bodenarbeiten sind nur bei trockener Witterung und geeigneten Bodenverhältnissen (z.B. schütffähiger, tragfähiger, ausreichend ausgetrockneter Boden) durchzuführen. Das Befahren und Bearbeiten des Bodens ist auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Dabei sollen möglichst leichte und bodenschonende Maschinen mit geringstem Bodendruck eingesetzt werden.
  - Bei erforderlichem Bodenabtrag sind Ober- und Unterboden sowie Bodenschichten unterschiedlicher Eignung fachgerecht jeweils getrennt auszubauen und für eine Wiederverwendung ordnungsgemäß zu sichern. Zuvor ist der Pflanzenbewuchs auf der Fläche durch Rodung oder Abmähen zu entfernen. Kulturfähiger Boden soll in einem Arbeitsgang ohne Zwischenbefahren ausgebaut werden.
  - Bei ggf. erforderlicher Zwischenlagerung des Bodenaushubs hat dies für unterschiedliches Bodenmaterial (Ober- und Unterboden) in getrennten Bodenmieten zu erfolgen. Die Mieten sind vor Verdichtung, Luftmangel und Vernässungen zu schützen und nicht mit Radfahrzeugen (LKW, Radlader) zu befahren. Die Mieten sind zu profilieren und zu glätten. Die Mietenhöhe darf bei humosem Oberbodenmaterial höchstens 2 m und bei Unterboden höchstens 4 m betragen. Die Depots sind so anzulegen, dass keine Staunässe entsteht und eine ausreichende Entwässerung gewährleistet wird (trockene bzw. gut dränierte Depotfläche). Bei einer Lagerdauer über 6 Monaten sind die Bodenmieten mit tiefwurzelnden, winterharten, und stark wasserzehrenden Pflanzen (z.B. Luzerne, Waldstaudenroggen, Lupine, Ölrettich) zu begrünen.
  - Vor der Wiederverwendung des Bodenaushubs auf dem Baugrundstück ist der Untergrund so herzustellen (z.B. Neigung, Lockerung, Sickerschicht, Drainage), dass eine ausreichende Durchlässigkeit oder Bodenentwässerung gewährleistet wird.
  - Der Einbau von Bodenmaterial hat horizontalweise entsprechend der natürlichen Schichtung (zuerst Unterboden, dann Oberboden) zu erfolgen. Dabei ist das Bodenmaterial in möglichst wenigen Arbeitsgängen und Zwischenbefahrungen aufzubringen und umgehend einzuebnen. Auf die Sicherung und den Aufbau eines stabilen Bodengefüges ist hinzuwirken.
  - Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass die Flächen des Eingriffs oder der vorübergehenden Beanspruchung möglichst klein gehalten werden. Nicht zu überbauende Flächen sind vom Baubetrieb freizuhalten und wirksam abzugrenzen.
  - Bodenbelastungen auf bisher unbefestigten Flächen durch Lagerung von Maschinen, Baumaterial, Betriebsstoffen und Bauabfällen sind durch geeignete Vorkehrungen zu vermeiden. Die bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen sind zum Abschluss der Baumaßnahmen zu rekultivieren.



#### UMWELTRELEVANTE HINWEISE ZUM PLANVOLLZUG

##### **Versickerung von Niederschlagswasser:**

- ▶ Das anfallende nicht verunreinigte Oberflächenwasser wird auf dem Grundstück im Regenrückhaltebecken / auf den Versickerungsflächen gesammelt und gedrosselt ins Grundwasser eingeleitet. Das Versickern von Niederschlagswasser bzw. das Einleiten von Niederschlagswasser in ein Gewässer bedarf grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde. Zur Vermeidung negativer Auswirkungen sind die Regelungen der "Richtlinie zur Beseitigung von Niederschlagswasser in Thüringen" zu beachten (Schriftenreihe Nr. 18/96 der TLUG, Jena).

##### **Mitwirkungspflicht:**

- ▶ Gem. § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz müssen Bodenfunde unverzüglich an das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie gemeldet werden. Eventuelle Fundstellen sind abzusichern und die Funde im Zusammenhang im Boden zu belassen, bis sie durch Mitarbeiter des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie untersucht und geborgen worden sind.
- ▶ Sollten sich bei der Vorhabenrealisierung Verdachtsmomente für das Vorliegen bisher nicht bekannter schädlicher Bodenveränderungen / Altlasten oder einer Beeinträchtigung anderer Schutzgüter (Luft / Wasser) ergeben, so sind diese gemäß Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) im Rahmen der Mitwirkungspflicht sofort der Unteren Bodenschutzbehörde (Landratsamt Landkreis Eichsfeld) anzuzeigen.
- ▶ Sollten vor und während der Umsetzung des Bebauungsplanes artenschutzrechtliche Tatbestände festgestellt werden, die zum Zeitpunkt der Bearbeitung nicht bekannt waren, ist die Untere Naturschutzbehörde (UNB) unverzüglich zu informieren. Bis zur Prüfung durch die UNB sind ggf. Bauarbeiten einzustellen. Es ist sicherzustellen, dass durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff. BNatSchG. Die zuständige untere Naturschutzbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

## 9.4 Maßnahmenblätter

Maßnahmenblatt						M1
Zum Bebauungsplan Nr. 85 „Neuanlage Westernranch“						
<input type="checkbox"/> Schutz	<input type="checkbox"/> Vermeidung	<input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich	<input checked="" type="checkbox"/> Ersatz	<input type="checkbox"/> CEF	<input type="checkbox"/> FCS	
<b>Beeinträchtigung / Konflikt:</b>						
<input checked="" type="checkbox"/> Boden	<input checked="" type="checkbox"/> Wasser	<input type="checkbox"/> Klima	<input checked="" type="checkbox"/> Biotop	<input type="checkbox"/> Habitate* *SAP-relevanter Arten	<input checked="" type="checkbox"/> La.bild	
Beeinträchtigung von vorhandenen Biotop- und Nutzungsstrukturen mit Schutzgutfunktionen von Boden, Wasser, Vegetation/Fauna; Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.						
<b>Maßnahme: Anlage von Heckenpflanzungen zur Eingrünung</b>						
<input checked="" type="checkbox"/> Boden	<input checked="" type="checkbox"/> Wasser	<input type="checkbox"/> Klima	<input checked="" type="checkbox"/> Biotop	<input checked="" type="checkbox"/> Habitate* *SAP-relevanter Arten	<input checked="" type="checkbox"/> La.bild	
<b>Zielsetzung:</b>						
Umwandlung von Ackerflächen/Wegrand/ruderalen Säumen in naturnahe Gehölzflächen mit naturnahen Wiesen-/Saumstrukturen zur Erreichung einer Biotopaufwertung und einer multifunktionalen Stabilisierung des Naturhaushaltes sowie als Sichtschutz / Landschaftsbildaufwertung.						
<b>Vorwert der Flächen:</b> Ø 20 (Ackerfläche) / 15 (Erdweg)						
<b>Zielbiotop:</b> 6110/6120 (Feldhecken)						
<b>Zielwert:</b> Ø 40 (Hecke, überwiegend Sträucher unterschiedlicher Breite)						
<b>Beschreibung der Maßnahme:</b>						
Anlage einer einreihigen naturnahen, geschlossenen, baumüberstandenen Strauchhecken (5 % Baumanteil, 95 % Strauchanteil gem. Pflanzlisten 1 und 2):						
<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Pflanzabstand Bäume: mind. 8 m</li> <li>▶ Pflanzabstand Sträucher in der Reihe: 1 m,</li> </ul>						
Errichtung eines Schutzzaunes (oder Anbringen von Einzel-Verbisschutz).						
Entwicklung der vorgelagerten Saumstreifen durch Selbstbegrünung oder Aussaat einer standortgerechten Wildsaatgutmischung aus heimischen Wildkräutern und -gräsern.						
<p><b>Abb. Pflanzschema (TLL 2008) bezogen auf eine 6-7 m breite Hecke</b></p>						
Innerhalb der Maßnahmenfläche sind Nebenanlagen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO unzulässig.						
Fachgerechte Bodenvorbereitung und Pflanzung inkl. Gehölzverankerung und Wildverbisschutz bzw. Einzäunung, Greifvogelstangen und gem. DIN 18320 (Landschaftsbauarbeiten) und DIN 18916 (Pflanzen und Pflanzarbeiten) sowie bei Aussaat einer Wildsaatgutmischung fachgerechte Bodenvorbereitung und Ansaat der Wildsaatgutmischung gem. Herstellerangaben.						
<b>Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept:</b>						

## Nr. 85 „Neuanlage Westernranch am Klien“ in Worbis

Begründung Teil II: Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und Artenschutzbeitrag

- ▶ 1 Jahr **Fertigstellungspflege** gem. DIN 18916 (Pflanzen und Pflanzarbeiten) mit je 3 Pflegedurchgängen im Jahr. Saumstreifen 1 – 2mal jährlich mähen einschl. Abtransport des Mahdgutes gem. DIN 18917
- ▶ 2 Jahre **Entwicklungspflege** gem. DIN 18919 (Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen) mit je 3 Pflegedurchgängen im Jahr. Saumstreifen 1 – 2mal jährlich mähen einschl. Abtransport des Mahdgutes.

**Unterhaltungspflege:**

- ▶ Erhaltungsschnitt von Gehölzen (Auslichten alle 10 Jahre) gem. DIN 18919 unter Berücksichtigung des artspezifischen Habitus (kein Formschnitt).
- ▶ Sträucher nach 20 Jahren, über mehrere Jahre hinweg, verjüngen durch abschnittsweises (max. 30 %/Jahr) auf den Stock setzen gem. DIN 18919
- ▶ Extensive Pflege von Saumstreifen (Mahd 1-3x/Jahr, Abfuhr des Mahdgutes, keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel). Das Mahdgut soll mindestens drei Tage bis längstens eine Woche auf der Fläche belassen werden, um den Samenausfall und das Auswandern von Kleinlebewesen zu ermöglichen.

Pflanzliste 1 - Laubbäume:

Mindestqualität Sorbus-Arten: Heister, v ab 6 cm Stammumfang., 150-200 cm

Mindestqualität Obstbäume: Hochstamm, Stammumfang 10-12 cm Mindestqualität sonstige Laubbäume: Hochstamm, 2xv., Stammumfang 10 - 12 cm

- Apfel *Malus communis / M. domestica*  
(regionaltypische, standortgerechte Sorten)
- Birne *Pyrus communis / domestica*  
(regionaltypische, standortgerechte Sorten)
- Elsbeere *Sorbus torminalis*
- Feldahorn *Acer campestre*
- Hainbuche *Carpinus betulus*
- Kirsche *Prunus avium*  
(regionaltypische, standortgerechte Sorten)
- Mehlbeere *Sorbus aria*
- Pflaume *Prunus cerasifera / P. domestica*  
(regionaltypische, standortgerechte Sorten)
- Speierling *Sorbus domestica*

Pflanzliste 2 - Sträucher für freiwachsende Hecken:

Mindestqualität v. Str. 3 TR, H = 0,60 m - 1,00 m

- Hartriegel *Cornus sanguinea*
- Haselnuss *Corylus avellana*
- Heckenkirsche *Lonicera xylosteum*
- Kornelkirsche *Cornus mas*
- Liguster *Ligustrum vulgare*
- Schlehe *Prunus spinosa*
- Schneeball *Viburnum opulus*
- Weißdorn *Crataegus monogyna / laevigata*
- Wildrosen *Rosa spec.*

**Flächengröße:****550 m<sup>2</sup>**

<input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/> Künftiger Eigentümer:	Vorhabenträger
<input checked="" type="checkbox"/> Nutzungsänderung/ -beschränkung	<input checked="" type="checkbox"/> Künftige Unterhaltung:	Vorhabenträger

Maßnahmenblatt					M2
Zum Bebauungsplan Nr. 85 „Neuanlage Westernranch“					
<input type="checkbox"/> Schutz	<input type="checkbox"/> Vermeidung	<input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich	<input checked="" type="checkbox"/> Ersatz	<input type="checkbox"/> CEF	<input type="checkbox"/> FCS
<b>Beeinträchtigung / Konflikt:</b>					
<input checked="" type="checkbox"/> Boden	<input checked="" type="checkbox"/> Wasser	<input type="checkbox"/> Klima	<input checked="" type="checkbox"/> Biotop	<input type="checkbox"/> Habitate* *SAP-relevanter Arten	<input checked="" type="checkbox"/> La.bild
Beeinträchtigung von vorhandenen Biotop- und Nutzungsstrukturen mit Schutzgutfunktionen von Boden, Wasser, Vegetation/Fauna; Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.					
<b>Maßnahme: Anlage von Heckenpflanzungen zur Eingrünung</b>					
<input checked="" type="checkbox"/> Boden	<input checked="" type="checkbox"/> Wasser	<input type="checkbox"/> Klima	<input checked="" type="checkbox"/> Biotop	<input checked="" type="checkbox"/> Habitate* *SAP-relevanter Arten	<input checked="" type="checkbox"/> La.bild
<b>Zielsetzung:</b> Umwandlung von Ackerflächen in naturnahe Gehölzflächen mit naturnahen Wiesen-/Saumstrukturen zur Erreichung einer Biotopaufwertung und einer multifunktionalen Stabilisierung des Naturhaushaltes sowie als Sichtschutz / Landschaftsbildaufwertung.					
<b>Vorwert der Flächen:</b> Ø 20 (Ackerfläche)					
<b>Zielbiotop:</b> 6110/6120 (Feldhecken)					
<b>Zielwert:</b> Ø 40 (Hecke, überwiegend Sträucher unterschiedlicher Breite)					
<b>Beschreibung der Maßnahme:</b> Anlage von naturnahen, geschlossenen, baumüberstandenen Strauchhecken in gegeneinander versetzten Reihen (5 % Baumanteil, 95 % Strauchanteil gem. Pflanzlisten 1 und 2): ▶ Pflanzabstand Bäume: mind. 8 m ▶ Reihenabstand 1,0 m ▶ Pflanzabstand Sträucher in der Reihe: 1,5 m, Errichtung eines Schutzzaunes (oder Anbringen von Einzel-Verbisschutz). Entwicklung der Wiesen-/Saumstreifen zwischen den Reihen sowie der vorgelagerten Saumstreifen durch Selbstbegrünung oder Aussaat einer standortgerechten Wildsaatgutmischung aus heimischen Wildkräutern und -gräsern.					
Abb. Pflanzschema (TLL 2008) bezogen auf eine 6-7 m breite Hecke					
Innerhalb der Maßnahmenfläche sind Nebenanlagen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO unzulässig.					
Fachgerechte Bodenvorbereitung und Pflanzung inkl. Gehölzverankerung und Wildverbisschutz bzw. Einzäunung, Greifvogelstangen und gem. DIN 18320 (Landschaftsbauarbeiten) und DIN 18916 (Pflanzen und Pflanzarbeiten) sowie bei Aussaat einer Wildsaatgutmischung fachgerechte Bodenvorbereitung und Ansaat der Wildsaatgutmischung gem. Herstellerangaben.					
<b>Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept:</b> ▶ 1 Jahr <b>Fertigstellungspflege</b> gem. DIN 18916 (Pflanzen und Pflanzarbeiten) mit je 3 Pflege-					

## Nr. 85 „Neuanlage Westernranch am Klien“ in Worbis

Begründung Teil II: Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und Artenschutzbeitrag

durchgängen im Jahr. Saumstreifen 1 – 2mal jährlich mähen einschl. Abtransport des Mahdgutes gem. DIN 18917

- ▶ 2 Jahre **Entwicklungspflege** gem. DIN 18919 (Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen) mit je 3 Pflegedurchgängen im Jahr. Saumstreifen 1 – 2mal jährlich mähen einschl. Abtransport des Mahdgutes.

**Unterhaltungspflege:**

- ▶ Erhaltungsschnitt von Gehölzen (Auslichten alle 10 Jahre) gem. DIN 18919 unter Berücksichtigung des artspezifischen Habitus (kein Formschnitt).
- ▶ Sträucher nach 20 Jahren, über mehrere Jahre hinweg, verjüngen durch abschnittsweises (max. 30 %/Jahr) auf den Stock setzen gem. DIN 18919
- ▶ Extensive Pflege von Saumstreifen (Mahd 1-3x/Jahr, Abfuhr des Mahdgutes, keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel). Das Mahdgut soll mindestens drei Tage bis längstens eine Woche auf der Fläche belassen werden, um den Samenausfall und das Auswandern von Kleinlebewesen zu ermöglichen.

Pflanzliste 1 - Laubbäume:

Mindestqualität Sorbus-Arten: Heister, v ab 6 cm Stammumfang., 150-200 cm

Mindestqualität Obstbäume: Hochstamm, Stammumfang 10-12 cm Mindestqualität sonstige Laubbäume: Hochstamm, 2xv., Stammumfang 10 - 12 cm

- Apfel *Malus communis / M. domestica*  
(regionaltypische, standortgerechte Sorten)
- Birne *Pyrus communis / domestica*  
(regionaltypische, standortgerechte Sorten)
- Elsbeere *Sorbus torminalis*
- Feldahorn *Acer campestre*
- Hainbuche *Carpinus betulus*
- Kirsche *Prunus avium*  
(regionaltypische, standortgerechte Sorten)
- Mehlbeere *Sorbus aria*
- Pflaume *Prunus cerasifera / P. domestica*  
(regionaltypische, standortgerechte Sorten)
- Speierling *Sorbus domestica*

Pflanzliste 2 - Sträucher für freiwachsende Hecken:

Mindestqualität v. Str. 3 TR, H = 0,60 m - 1,00 m

- Hartriegel *Cornus sanguinea*
- Haselnuss *Corylus avellana*
- Heckenkirsche *Lonicera xylosteum*
- Kornelkirsche *Cornus mas*
- Liguster *Ligustrum vulgare*
- Schlehe *Prunus spinosa*
- Schneeball *Virburnum opulus*
- Weißdorn *Crataegus monogyna / laevigata*
- Wildrosen *Rosa spec.*

**Flächengröße:****3.760 m<sup>2</sup>**

<input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/> Künftiger Eigentümer:	Vorhabenträger
<input checked="" type="checkbox"/> Nutzungsänderung/ -beschränkung	<input checked="" type="checkbox"/> Künftige Unterhaltung:	Vorhabenträger

<b>Maßnahmenblatt</b>					<b>M3</b>
Zum Bebauungsplan Nr. 85 Neuanlage „Westernranch“					
<input type="checkbox"/> Schutz	<input type="checkbox"/> Vermeidung	<input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich	<input checked="" type="checkbox"/> Ersatz	<input type="checkbox"/> CEF	<input type="checkbox"/> FCS
<b>Beeinträchtigung / Konflikt:</b>					
<input checked="" type="checkbox"/> Boden	<input checked="" type="checkbox"/> Wasser	<input type="checkbox"/> Klima	<input checked="" type="checkbox"/> Biotop	<input type="checkbox"/> Habitate* <small>*SAP-relevanter Arten</small>	<input checked="" type="checkbox"/> La.bild
Beeinträchtigung von vorhandenen Biotop- und Nutzungsstrukturen mit Schutzgutfunktionen von Boden, Wasser, Vegetation/Fauna; Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.					
<b>Maßnahme: Extensivierung eines Grünlandstreifens zur Stabilisierung eines Trockenbiotopkomplexes</b>					
<input checked="" type="checkbox"/> Boden	<input checked="" type="checkbox"/> Wasser	<input type="checkbox"/> Klima	<input checked="" type="checkbox"/> Biotop	<input checked="" type="checkbox"/> Habitate* <small>*SAP-relevanter Arten</small>	<input type="checkbox"/> La.bild
<b>Zielsetzung:</b> Extensivierung einer Grünlandfläche/-streifens zur Stabilisierung eines Trockenbiotopkomplexes und Erreichung einer Biotopaufwertung sowie multifunktionalen Stabilisierung des Naturhaushaltes.					
<b>Vorwert der Flächen:</b> Ø 30 (Grünland)					
<b>Zielbiotop:</b> 4222 (Extensivgrünland) / 4211 (Trockenrasen)					
<b>Zielwert:</b> Ø 30 (Stabilisierung des angrenzenden geschützten Biotops)					
<b>Beschreibung der Maßnahme:</b> Aushagerung der Fläche durch Mahd und Abtransport des Mahdgutes.  Innerhalb der Maßnahmenfläche sind Nebenanlagen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO unzulässig.					
<b>Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept:</b> ► Ein Jahr Fertigstellungspflege und 2 Jahre Entwicklungspflege gem. DIN 18919 (Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen) mit je 3 Pflegedurchgängen im Jahr zur Aushagerung der Flächen einschl. Abtransport des Mahdgutes. ► <b>Unterhaltungspflege:</b> Extensive Grünlandpflege (Mahd 1-3x/Jahr, Abfuhr des Mahdgutes, keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel). Das Mahdgut soll mindestens drei Tage bis längstens eine Woche auf der Fläche belassen werden, um den Samenausfall und das Auswandern von Kleinlebewesen zu ermöglichen.					
<b>Flächengröße:</b>			<b>1.480 m<sup>2</sup></b>		
<input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich			<input checked="" type="checkbox"/> Künftiger Eigentümer: Vorhabenträger		
<input checked="" type="checkbox"/> Nutzungsänderung/ -beschränkung			<input checked="" type="checkbox"/> Künftige Unterhaltung: Vorhabenträger		

<b>Maßnahmenblatt</b>					<b>M4</b>
<b>Zum Bebauungsplan Nr. 85 „Neuanlage Westernranch“</b>					
<input type="checkbox"/> Schutz	<input type="checkbox"/> Vermeidung	<input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich	<input checked="" type="checkbox"/> Ersatz	<input type="checkbox"/> CEF	<input type="checkbox"/> FCS
<b>Beeinträchtigung / Konflikt:</b>					
<input checked="" type="checkbox"/> Boden	<input checked="" type="checkbox"/> Wasser	<input type="checkbox"/> Klima	<input checked="" type="checkbox"/> Biotop	<input type="checkbox"/> Habitate* *SAP-relevanter Arten	<input checked="" type="checkbox"/> La.bild
Beeinträchtigung von vorhandenen Biotop- und Nutzungsstrukturen mit Schutzgutfunktionen von Boden, Wasser, Vegetation/Fauna; Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.					
<b>Maßnahme: Erhalt eines geschützten Biotopkomplexes</b>					
<input checked="" type="checkbox"/> Boden	<input checked="" type="checkbox"/> Wasser	<input type="checkbox"/> Klima	<input checked="" type="checkbox"/> Biotop	<input checked="" type="checkbox"/> Habitate* *SAP-relevanter Arten	<input checked="" type="checkbox"/> La.bild
<b>Zielsetzung:</b>					
Erhalt eines trockengeprägten Biotopkomplexes und damit einer multifunktionalen Stabilisierung des Naturhaushaltes.					
<b>Beschreibung der Maßnahme:</b>					
Erhalt eines Trockenrasens sowie der Trockenrasenanteile eines ehemaligen Steinbruchs.					
Extensive Grünlandpflege (Mahd 1-3x/Jahr, Abfuhr des Mahdguts, keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel). Das Mahdgut soll mindestens drei Tage bis längstens eine Woche auf der Fläche belassen werden, um den Samenausfall und das Auswandern von Kleinlebewesen zu ermöglichen.					
<b>Flächengröße:</b>			<b>5.440 m<sup>2</sup></b>		
<input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich			<input checked="" type="checkbox"/> Künftiger Eigentümer: Vorhabenträger		
<input checked="" type="checkbox"/> Nutzungsänderung/ -beschränkung			<input checked="" type="checkbox"/> Künftige Unterhaltung: Vorhabenträger		

<b>Maßnahmenblatt</b>						<b>M5-M6</b>
<b>Zum Bebauungsplan Nr. 85 Neuanlage „Westernranch“</b>						
<input type="checkbox"/> Schutz	<input type="checkbox"/> Vermeidung	<input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich	<input checked="" type="checkbox"/> Ersatz	<input type="checkbox"/> CEF	<input type="checkbox"/> FCS	
<b>Beeinträchtigung / Konflikt:</b>						
<input checked="" type="checkbox"/> Boden	<input checked="" type="checkbox"/> Wasser	<input type="checkbox"/> Klima	<input checked="" type="checkbox"/> Biotope	<input type="checkbox"/> Habitate* <small>*SAP-relevanter Arten</small>	<input checked="" type="checkbox"/> La.bild	
Beeinträchtigung von vorhandenen Biotop- und Nutzungsstrukturen mit Schutzgutfunktionen von Boden, Wasser, Vegetation/Fauna; Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.						
<b>Maßnahme: Anlage von Streuobstwiesen auf Grünland</b>						
<input checked="" type="checkbox"/> Boden	<input checked="" type="checkbox"/> Wasser	<input type="checkbox"/> Klima	<input checked="" type="checkbox"/> Biotope	<input checked="" type="checkbox"/> Habitate* <small>*SAP-relevanter Arten</small>	<input checked="" type="checkbox"/> La.bild	
<p><b>Zielsetzung:</b> Entwicklung artenreicher Streuobstwiesen auf Extensivgrünland. Ziel ist eine Biotopaufwertung durch Erhöhung der Biodiversität und eine multifunktionale Stabilisierung des Naturhaushaltes sowie die Schaffung einer Einbindung des Vorhabens in die freie Landschaft (Kompensationsmaßnahme) / Landschaftsbildaufwertung.</p> <p><b>Vorwert der Flächen:</b> Ø 30/32 (Grünland / Streuobst)</p> <p><b>Zielbiotop:</b> 6510 Streuobst auf Grünland</p> <p><b>Zielwert:</b> Ø 40</p> <p><b>Beschreibung der Maßnahme:</b> Entwicklung artenreicher Streuobstwiesen durch das Anpflanzen von ca. 50 Stück regionaltypischen, standortgerechten Obstsorten (Hochstämme, Stammumfang 10-12 cm) im Raster von ca. 10 x 10 m (min. 8 x 8 m).</p> <p>Entwicklung/Erhaltung von Extensivgrünland aus heimischen Wildkräutern und -gräsern mittels Selbstbegrünung. Die Anlage von Rasenwegen ist zulässig.</p> <p>Zur Sicherung der Pflanzung sind im Falle einer Weidenutzung die neu angepflanzten Bäume mit Verbisschutz zu versehen (massive Dreiböcke mit Maschendraht).</p> <p>Innerhalb der Maßnahmenfläche sind Nebenanlagen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO unzulässig.</p> <p><b>Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Ein Jahr Fertigstellungspflege gem. DIN 18916 mit je 3 Pflegedurchgängen im Jahr.</li> <li>▶ 2 Jahre Entwicklungspflege gem. DIN 18919 (Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen) mit je 3 Pflegedurchgängen im Jahr.</li> </ul> <p><b>Unterhaltungspflege:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Obstbäume: in den ersten 10 Jahren alle 2 Jahre Erziehungsschnitt, in der Ertragsphase in drei- bis fünfjährigem Turnus Erhaltungsschnitt (artspezifischen Habitus - kein Formschnitt).</li> <li>▶ Grünland: Extensive Pflege des Grünlands (je nach Aufwuchs Mahd 1-2x/Jahr, Abfuhr des Mahdguts. Das Mahdgut soll mindestens drei Tage bis längstens eine Woche auf der Fläche belassen werden, um den Samenausfall und das Auswandern von Kleinlebewesen zu ermöglichen).</li> </ul>						



## Nr. 85 „Neuanlage Westernranch am Klien“ in Worbis

Begründung Teil II: Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und Artenschutzbeitrag

<b>Pflanzliste 1 - Laubbäume:</b>		
Mindestqualität Obstbäume: Hochstamm, Stammhöhe ab 180 cm, Stammumfang 10-12 cm in 1 m Höhe		
- Apfel	Malus communis / M. domestica (regionaltypische, standortgerechte Sorten)	
- Birne	Pyrus communis / domestica (regionaltypische, standortgerechte Sorten)	
- Kirsche	Prunus avium (regionaltypische, standortgerechte Sorten)	
- Pflaume	Prunus cerasifera / P. domestica (regionaltypische, standortgerechte Sorten)	
<b>Flächengröße:</b>		<b>5.382 m<sup>2</sup></b>
<input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/> Künftiger Eigentümer:	Vorhabenträger
<input checked="" type="checkbox"/> Nutzungsänderung/ -beschränkung	<input checked="" type="checkbox"/> Künftige Unterhaltung:	Vorhabenträger

<b>Maßnahmenblatt</b>					<b>M7</b>
<b>Zum Bebauungsplan Nr. 85 Neuanlage „Westernranch“</b>					
<input type="checkbox"/> Schutz	<input type="checkbox"/> Vermeidung	<input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich	<input checked="" type="checkbox"/> Ersatz	<input type="checkbox"/> CEF	<input type="checkbox"/> FCS
<b>Beeinträchtigung / Konflikt:</b>					
<input checked="" type="checkbox"/> Boden	<input checked="" type="checkbox"/> Wasser	<input type="checkbox"/> Klima	<input checked="" type="checkbox"/> Biotop	<input type="checkbox"/> Habitate* <small>*SAP-relevanter Arten</small>	<input checked="" type="checkbox"/> La.bild
Beeinträchtigung von vorhandenen Biotop- und Nutzungsstrukturen mit Schutzgutfunktionen von Boden, Wasser, Vegetation/Fauna; Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.					
<b>Maßnahme: Entbuschung eines Trockenrasens (§ 30 Biotop)</b>					
<input type="checkbox"/> Boden	<input type="checkbox"/> Wasser	<input type="checkbox"/> Klima	<input checked="" type="checkbox"/> Biotop	<input checked="" type="checkbox"/> Habitate* <small>*SAP-relevanter Arten</small>	<input type="checkbox"/> La.bild
<b>Zielsetzung:</b> Entbuschung eines Trockenrasens zur Stabilisierung eines Trockenbiotopkomplexes und Erreichung einer Biotopaufwertung sowie multifunktionalen Stabilisierung des Naturhaushaltes.					
<b>Vorwert der Flächen:</b> Ø 35 (Trockenrasen)					
<b>Zielbiotop:</b> 4211 (Trockenrasen)					
<b>Zielwert:</b> Ø 45 (kurze Entwicklungszeit bei Entbuschung)					
<b>Beschreibung der Maßnahme:</b> Beseitigung des Gehölzaufwuchses und Abtransport.  Innerhalb der Maßnahmenfläche sind Nebenanlagen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO unzulässig.					
<b>Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept:</b> ► <b>Unterhaltungspflege:</b> Extensive Grünlandpflege (Mahd 1-3x/Jahr, Abfuhr des Mahdguts, keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel). Das Mahdgut soll mindestens drei Tage bis längstens eine Woche auf der Fläche belassen werden, um den Samenausfall und das Auswandern von Kleinlebewesen zu ermöglichen.					
<b>Flächengröße:</b>			<b>655 m<sup>2</sup></b>		
<input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich			<input checked="" type="checkbox"/> Künftiger Eigentümer: Vorhabenträger		
<input checked="" type="checkbox"/> Nutzungsänderung/ -beschränkung			<input checked="" type="checkbox"/> Künftige Unterhaltung: Vorhabenträger		

<b>Maßnahmenblatt</b>					<b>M8</b>
Zum Bebauungsplan Nr. 85 „Neuanlage Westernranch“					
<input type="checkbox"/> Schutz	<input type="checkbox"/> Vermeidung	<input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich	<input checked="" type="checkbox"/> Ersatz	<input type="checkbox"/> CEF	<input type="checkbox"/> FCS
<b>Beeinträchtigung / Konflikt:</b>					
<input checked="" type="checkbox"/> Boden	<input checked="" type="checkbox"/> Wasser	<input type="checkbox"/> Klima	<input checked="" type="checkbox"/> Biotope	<input type="checkbox"/> Habitate* <small>*SAP-relevanter Arten</small>	<input checked="" type="checkbox"/> La.bild
Beeinträchtigung von vorhandenen Biotop- und Nutzungsstrukturen mit Schutzgutfunktionen von Boden, Wasser, Vegetation/Fauna; Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.					
<b>Maßnahme: Anlage von Heckenpflanzungen zur Eingrünung</b>					
<input checked="" type="checkbox"/> Boden	<input checked="" type="checkbox"/> Wasser	<input type="checkbox"/> Klima	<input checked="" type="checkbox"/> Biotope	<input checked="" type="checkbox"/> Habitate* <small>*SAP-relevanter Arten</small>	<input checked="" type="checkbox"/> La.bild
<p><b>Zielsetzung:</b>                  Umwandlung von Intensivgrünland in eine naturnahe Gehölzfläche mit naturnahen Wiesen-/Saumstrukturen zur Erreichung einer Biotopaufwertung und einer multifunktionalen Stabilisierung des Naturhaushaltes sowie als Sichtschutz / Landschaftsbildaufwertung.</p> <p><b>Vorwert der Flächen:</b> Ø 30 (Grünland)  <b>Zielbiotope:</b> 6110 (Feldhecken)  <b>Zielwert:</b> Ø 35 (Hecke, überwiegend Sträucher)</p> <p><b>Beschreibung der Maßnahme:</b>                  Anlage einer naturnahen, geschlossenen, einreihigen Strauchhecke (gem. Pflanzliste 2):                  ► Pflanzabstand Sträucher in der Reihe: 1,5 m,                   Errichtung eines Schutzzaunes (oder Anbringen von Einzel-Verbissschutz).                   Entwicklung der Wiesen-/Saumstreifen des vorgelagerten Saumstreifens durch Selbstbegrünung oder Aussaat einer standortgerechten Wildsaatgutmischung aus heimischen Wildkräutern und -gräsern.                   Innerhalb der Maßnahmenfläche sind Nebenanlagen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO unzulässig.                   Fachgerechte Bodenvorbereitung und Pflanzung inkl. Gehölzverankerung und Wildverbissschutz bzw. Einzäunung, Greifvogelstangen und gem. DIN 18320 (Landschaftsbauarbeiten) und DIN 18916 (Pflanzen und Pflanzarbeiten) sowie bei Aussaat einer Wildsaatgutmischung fachgerechte Bodenvorbereitung und Ansaat der Wildsaatgutmischung gem. Herstellerangaben.</p> <p><b>Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept:</b>                  ► 1 Jahr <b>Fertigstellungspflege</b> gem. DIN 18916 (Pflanzen und Pflanzarbeiten) mit je 3 Pflegedurchgängen im Jahr. Saumstreifen 1 – 2mal jährlich mähen einschl. Abtransport des Mahdgutes gem. DIN 18917                  ► 2 Jahre <b>Entwicklungspflege</b> gem. DIN 18919 (Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen) mit je 3 Pflegedurchgängen im Jahr. Saumstreifen 1 – 2mal jährlich mähen einschl. Abtransport des Mahdgutes</p> <p><b>Unterhaltungspflege:</b>                  ► Sträucher nach 20 Jahren, über mehrere Jahre hinweg, verjüngen durch abschnittsweises (max. 30 %/Jahr) auf den Stock setzen gem. DIN 18919                  ► Extensive Pflege von Saumstreifen (Mahd 1-3x/Jahr, Abfuhr des Mahdgutes, keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel). Das Mahdgut soll mindestens drei Tage bis längstens eine Woche auf der Fläche belassen werden, um den Samenausfall und das Auswandern von Kleinlebewesen zu ermöglichen.</p>					

## Nr. 85 „Neuanlage Westernranch am Klien“ in Worbis

Begründung Teil II: Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und Artenschutzbeitrag

**Pflanzliste 2 - Sträucher für freiwachsende Hecken:**

Mindestqualität v. Str. 3 TR, H = 0,60 m - 1,00 m

- Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
- Haselnuss	<i>Corylus avellana</i>
- Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
- Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>
- Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
- Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
- Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>
- Weißdorn	<i>Crataegus monogyna / laevigata</i>
- Wildrosen	<i>Rosa spec.</i>

**Flächengröße:****370 m<sup>2</sup>** Grunderwerb erforderlich Künftiger Eigentümer: Vorhabenträger Nutzungsänderung/ -beschränkung Künftige Unterhaltung: Vorhabenträger

<b>Maßnahmenblatt</b>					<b>M9</b>
Zum Bebauungsplan Nr. 85 „Neuanlage Westernranch“					
<input type="checkbox"/> Schutz	<input type="checkbox"/> Vermeidung	<input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich	<input checked="" type="checkbox"/> Ersatz	<input type="checkbox"/> CEF	<input type="checkbox"/> FCS
<b>Beeinträchtigung / Konflikt:</b>					
<input checked="" type="checkbox"/> Boden	<input checked="" type="checkbox"/> Wasser	<input type="checkbox"/> Klima	<input checked="" type="checkbox"/> Biotop	<input type="checkbox"/> Habitate* *SAP-relevanter Arten	<input checked="" type="checkbox"/> La.bild
Beeinträchtigung von vorhandenen Biotop- und Nutzungsstrukturen mit Schutzgutfunktionen von Boden, Wasser, Vegetation/Fauna; Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.					
<b>Maßnahme: Dachbegrünung</b>					
<input checked="" type="checkbox"/> Boden	<input checked="" type="checkbox"/> Wasser	<input type="checkbox"/> Klima	<input checked="" type="checkbox"/> Biotop	<input checked="" type="checkbox"/> Habitate* *SAP-relevanter Arten	<input checked="" type="checkbox"/> La.bild
<b>Zielsetzung:</b> Gestaltung von Dachflächen als Gründächer zur Erreichung einer Erhöhung der Biodiversität, Regenwasserrückhaltung und einer multifunktionalen Stabilisierung des Naturhaushaltes (Habitatrequisiten für Insekten).					
<b>Vorwert der Flächen:</b> Ø 20 (Acker)					
<b>Zielbiotop:</b> 9111 (Dachbegrünung auf Gebäuden)					
<b>Zielwert:</b> Ø 9 (Dachbegrünung)					
<b>Beschreibung der Maßnahme:</b> Die Dachflächen der Gebäude sind zu mindestens 80 % dauerhaft flächig extensiv zu begrünen und zu pflegen. Die Substratstärke der durchwurzelbaren Schicht muss mindestens 8 cm betragen. Die Eingrünung hat durch Ansaat einer Gras-Kräuter oder Sedum-Sprossenansaat zu erfolgen.					
<b>Flächengröße:</b>			<b>1.400 m<sup>2</sup></b>		
<input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich			<input checked="" type="checkbox"/> Künftiger Eigentümer: Vorhabenträger		
<input checked="" type="checkbox"/> Nutzungsänderung/-beschränkung			<input checked="" type="checkbox"/> Künftige Unterhaltung: Vorhabenträger		

### **9.4.1 Externe Ausgleichsmaßnahmen (A1 und A2)**

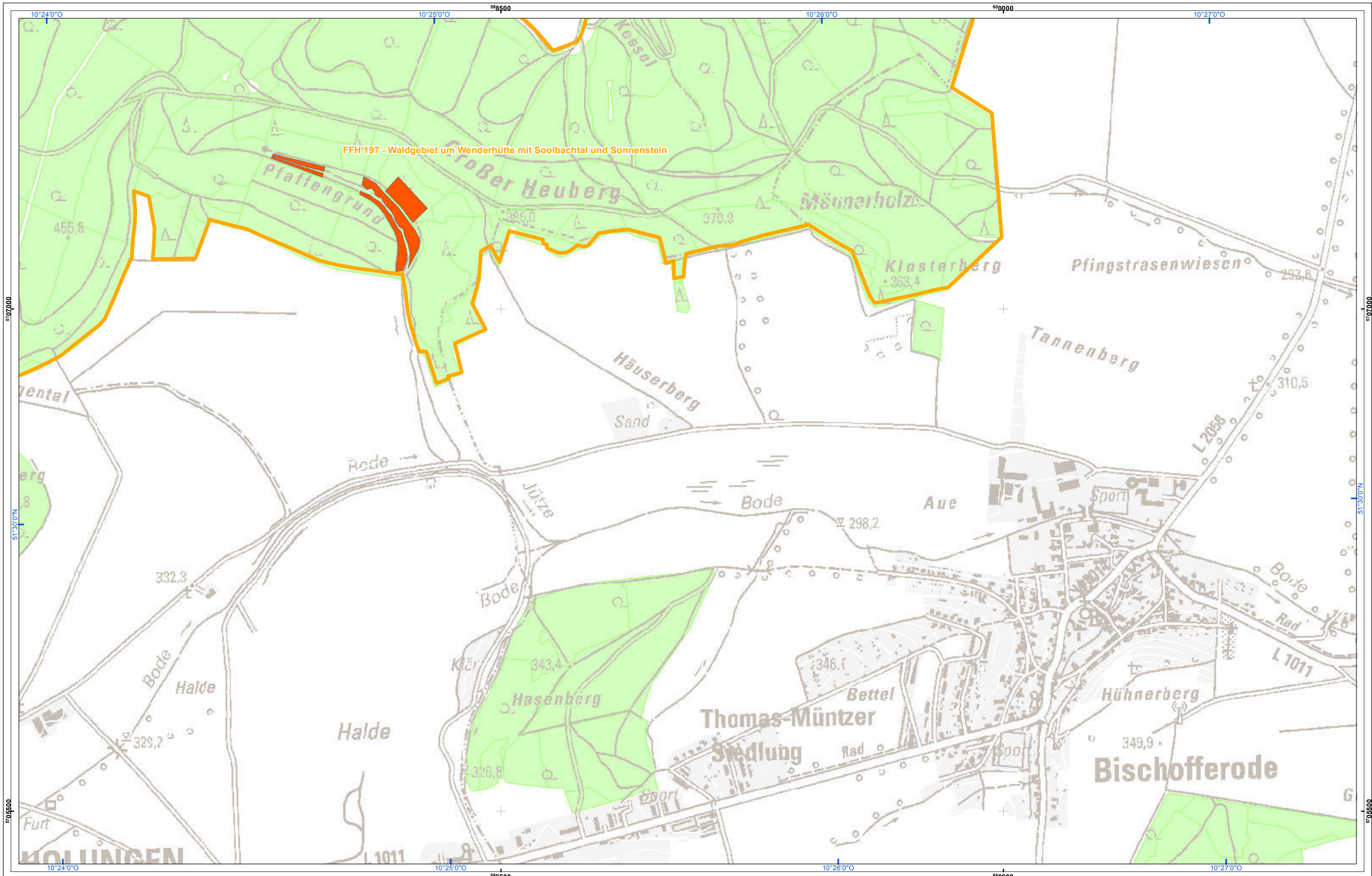
### Entwicklung naturnaher Auenwälder durch Bachentfichtung

<b>Forstadresse:</b>	Forstamt Leinefelde, Revier Wenderhütte, Abt. 818 a 2,1 und Abt. 820 a 1,1
<b>Flurstück:</b>	Gemarkung Gerode, Flur 5, Flurstück 1/0
<b>Maßnahmenfläche:</b>	1,58 ha (siehe Karte Anhang 3)
<b>Eigentümer:</b>	ThüringenForst (AÖR)
<b>Naturraum:</b>	Nordthüringer Buntsandsteinland
<b>Standortseinheit:</b>	Mäßig bis (sehr) frischer terrestrischer mittlerer Lehm (M-L-2 und M-L-1), Fließgewässer mit quelligen Bereichen
<b>Ausgangsbiotop:</b>	Kulturbestimmter Fichtenwald (Anteil Fichte 100%); Alter: 52 bis 55 Jahre (Waldbiotop K102)
<b>Zielbiotop:</b>	Im fließgewässernahen Bereich Entwicklung zu einem naturnahen Auenwald aus Schwarzerle und Bergahorn (LRT 91E0*). Im Hangfußbereich Entwicklung zu einem Hainsimsen-Buchenwald aus Buche und Eiche (LRT 9110).
<b>Bilanzierung (nach „Thüringer Bilanzierungs-Modell“):</b>	Bedeutungsstufe Ausgangsbiotop: 30 Bedeutungsstufe Zielbiotop: 40 Bedeutungsstufendifferenz Aufwertung: + 10 Maßnahmenfläche: 15.800 m <sup>2</sup> Flächenäquivalent: 158.000 Wertpunkte (15.800 m <sup>2</sup> × 10)
<b>Beschreibung Maßnahmendurchführung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Entnahme der Fichtenbestockung, Förderung von vorhandenem Laubholz, Erhalt von Höhlen- und Habitatbäumen</li> <li>▪ Pflanzung von Schwarzerle und Bergahorn in fließgewässernahen Bereichen (Einzelschutz durch Wuchshülle)</li> <li>▪ Pflanzung von Buche und Eiche an Hangfußbereichen (Einzelschutz durch Wuchshülle bzw. Kleingatter)</li> <li>▪ Verwendung von geeigneter und herkunftsgesicherter Forstware</li> <li>▪ Waldschutzmaßnahmen (Schutz vor Mäusen, Insekten etc.), ggf. Nachpflanzung bei Ausfällen</li> <li>▪ Kulturpflege, Jungwuchspflege, Entwicklungspflege im Sinne der o.g. Zielbiotope</li> </ul>
<b>Anmerkung:</b>	Kurzfristige Entwicklungsmaßnahme im FFH-Gebiet 197 „Waldgebiet um Wenderhütte mit Soolbachtal und Sonnenstein“ die mit Mehraufwendungen/Mindererlösen verbunden ist (Entwicklung von LRT 91E0 und LRT 9110)

## Entwicklung naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder

<b>Forstadresse:</b>	Forstamt Leinefelde, Revier Wenderhütte, Abt. 818 a 3,1
<b>Flurstück:</b>	Gemarkung Gerode, Flur 4, Flurstück 9/0
<b>Maßnahmenfläche:</b>	0,72 ha (siehe Karte Anhang 3)
<b>Eigentümer:</b>	ThüringenForst (AöR)
<b>Naturraum:</b>	Nordthüringer Buntsandsteinland
<b>Standortseinheit:</b>	Mäßig frischer terrestrischer mittlerer Lehm (M-L-2)
<b>Ausgangsbiotop:</b>	Kulturbestimmter Kiefern-Fichtenwald (Anteil Kiefer: 56 %; Weymouthskiefer: 26 %; Fichte: 18 %); Alter: 53 Jahre (Waldbiotop K105)
<b>Zielbiotop:</b>	Entwicklung zu einem Hainsimsen-Buchenwald aus Buche und Eiche (LRT 9110).
<b>Bilanzierung (nach „Thüringer Bilanzierungs-Modell“):</b>	Bedeutungsstufe Ausgangsbiotop: 30 Bedeutungsstufe Zielbiotop: 40 Bedeutungsstufendifferenz Aufwertung: + 10 Maßnahmenfläche: 7200 m <sup>2</sup> Flächenäquivalent: 72.000 Wertpunkte (7200 m <sup>2</sup> × 10)
<b>Beschreibung Maßnahmendurchführung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Entnahme der Kiefernbestockung, Förderung von vorhandenem Laubholz, Erhalt von Höhlen- und Habitatbäumen</li> <li>▪ Pflanzung von Buche und Eiche (Schutz durch Kleingatter)</li> <li>▪ Verwendung von geeigneter und herkunftsgesicherter Forstware</li> <li>▪ Waldschutzmaßnahmen (Schutz vor Mäusen, Insekten etc.), ggf. Nachpflanzung bei Ausfällen</li> <li>▪ Kulturpflege, Jungwuchspflege, Entwicklungspflege im Sinne des Zielbiotopes</li> </ul>
<b>Anmerkung:</b>	Kurzfristige Entwicklungsmaßnahme im FFH-Gebiet 197 „Waldgebiet um Wenderhütte mit Soolbachtal und Sonnenstein“ die mit Mehraufwendungen/Mindererlösen verbunden ist (Entwicklung von LRT 9110)





**Anhang 2: Übersichtskarte Maßnahmenflächen (rot)**

stichel\_tobias  
19.05.2016

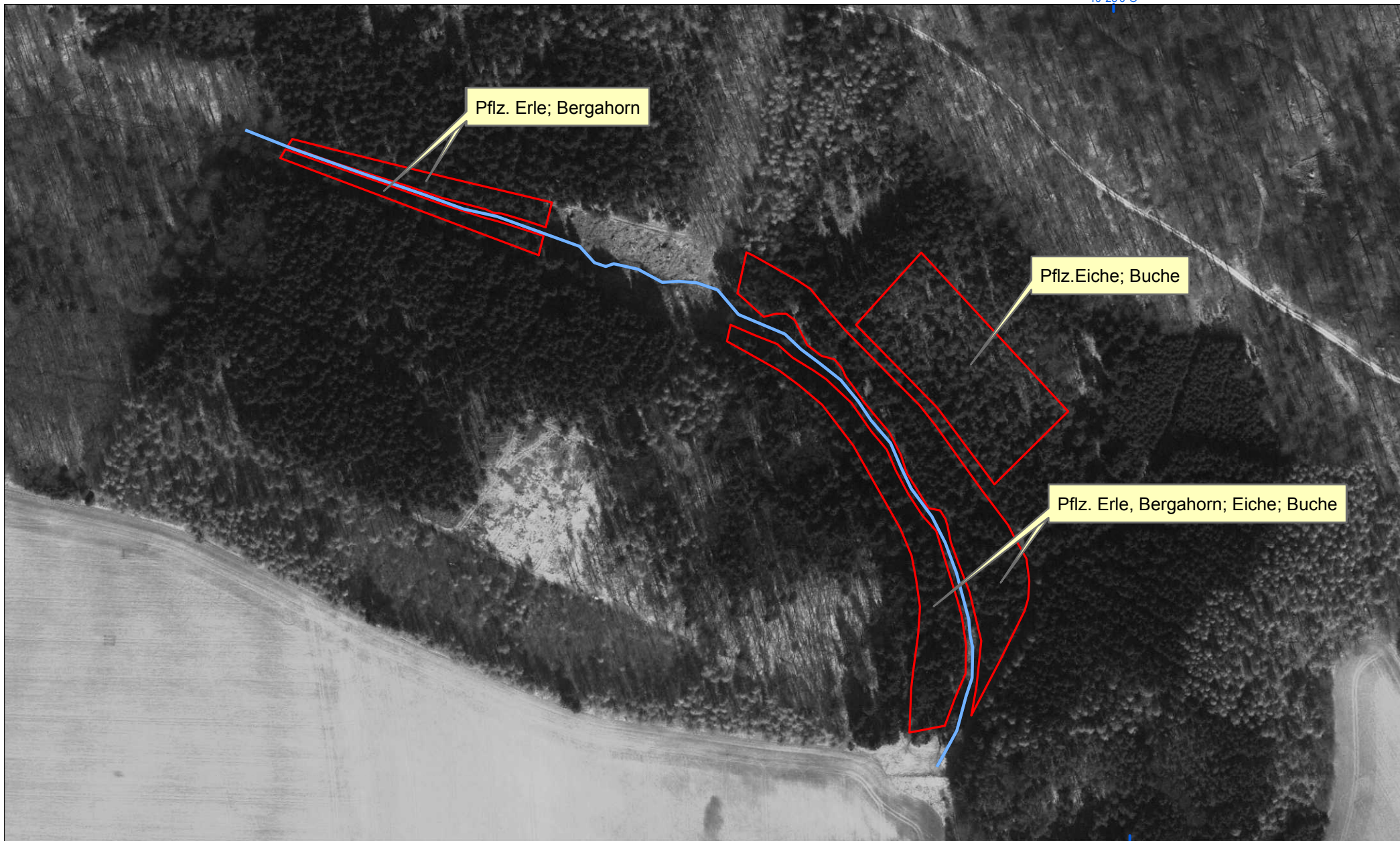
1:10.000



Herausgeber: ThüringenForst - Anstalt öffentlichen Rechts  
Forstliches Forschungs- und Kompetenzzentrum Gotha  
Jägerstraße 1, 99867 Gotha, Tel. 03621-225-0

Copyright / Datenquellen:  
Geobasisdaten – Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation  
öffentliche Straßen - NAVTEQ / Intergraph SG&I Deutschland GmbH  
Die Nutzung von Daten Dritter erfolgt auf Grundlage bestehender Nutzungsvereinbarungen.  
Alle Angaben und Darstellungen erfolgen ohne Gewähr auf Vollständigkeit und Fehlerfreiheit.  
Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen sind nur mit Erlaubnis des Herausgebers zulässig.





**Anhang 3: Darstellung Maßnahmenflächen (rot)**

stichel\_tobias  
19.05.2016

1:3.000



Herausgeber: ThüringenForst - Anstalt öffentlichen Rechts  
Forstliches Forschungs- und Kompetenzzentrum Gotha  
Jägerstraße 1, 99867 Gotha, Tel: 03621-225-0



Copyright / Datenquellen:  
Geobasisdaten – Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation  
öffentliche Straßen - NAVTEQ / Intergraph SG&I Deutschland GmbH  
Die Nutzung von Daten Dritter erfolgt auf Grundlage bestehender Nutzungsvereinbarungen.  
Alle Angaben und Darstellungen erfolgen ohne Gewähr auf Vollständigkeit und Fehlerfreiheit.  
Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen sind nur mit Erlaubnis des Herausgebers zulässig.

## 10 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Aufgrund der baubedingt bereits eingetretenen Überprägung des Plangebietes, können die Biotope weiterhin nur auf dem Stand der Ersterfassung 2016 (bereits zu diesem Zeitpunkt waren die geschützten Biotope anthropogen verändert) beurteilt werden. Parallel zum Bauleitplanverfahren ist das Ausnahmeverfahren gemäß § 30 (3) BNatSchG bezüglich des geschützten Biotopkomplexes zu berücksichtigen. Darüber hinaus relevante Schwierigkeiten bei der Bearbeitung des Umweltberichts traten bislang nicht auf.

## 11 Monitoring

Gemäß § 4c BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen vermieden werden.

Durch ein Monitoring sollen Umweltauswirkungen des Vorhabens überwacht werden, um frühzeitig unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und notfalls geeignete Abhilfe zu ergreifen.

Erhebliche Auswirkungen sind zu erwarten, wenn zum Beispiel die festgesetzten Pflanzgebote zur Eingrünung des Gebietes nicht umgesetzt bzw. nicht funktionsfähig sind, eine Beeinträchtigung der angrenzenden geschützten Biotope erfolgt oder der Versiegelungsgrad über dem zulässigen Wert liegt bzw. die Dachbegrünung nicht umgesetzt wird.

Folgende Überwachungsmaßnahmen sind durch den Vorhabenträger gegenüber der Stadt Leinefelde-Worbis zu dokumentieren:

x Abhilfe umgehend nötig

Monitoring / Überwachung	Kriterium	Abhilfe
Versiegelungsgrad (mittels Luftbilder, Nachkontrolle)	unterhalb des zulässigen Wertes	
	oberhalb des zulässigen Wertes	x
Funktionalität der umzusetzenden Kompensationsmaßnahmen	Funktionalität gegeben	
	Funktionalität nicht gegeben; erkennbare Zielkonflikte	x
Erhalt der geschützten Biotope (§ 30 Biotope nach BNatSchG)	Keine Beeinträchtigung	
	Beeinträchtigung erkennbar	x

Das Monitoring der städtebaulichen Belange obliegt generell der Stadt Leinefelde-Worbis.

Die Überwachungsaufgaben anderer Behörden bleiben hiervon unberührt (z. B. Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Immissionsschutzbehörde).

## Karte 1 Grünordnungsplan - Bestand



# Grünordnungsplan - Bestand

Vorhabenbezogener Bebauungsplan  
Nr. 85 "Neuanlage Westernranch  
am Klien" in Worbis



## Legende

Geltungsbereich

## Biotoptypen nach TMLNU (2005)

- 4110 Acker
- 4222 Mesophiles Grünland, frisch bis mäßig trocken (Weidenutzung)
- 4250 Intensivgrünland
- 6400 Einzelbäume (Nadelgehölz)
- 9214 Wirtschaftsweg, unversiegelt
- 9216 Wirtschaftsweg, vollversiegelt

## Geschützte Biotope:

- 4211 - Trocken-/ Halbtrockenrasen
- 6341/4211 - Baumgruppe Mischbestand, Halbtrockenrasen
- 6510 - Streuobst auf Grünland

1:1.750

0 20 40 60 80 100 Meter



Grundlage: Geoproxy Thüringen

© GDI-Th

Bearb.: S. Leise Planungsbüro Dr. Weise

Stand: Okt 2016  
Kräuterstraße 4, 99974 Mühlhausen  
Tel.: 03601 / 799 292-0; Fax: 799 292-9  
www.pltweise.de / info@pltweise.de



## Karte 2 Grünordnungsplan – Planung





# Grünordnungsplan - Planung

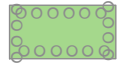


Vorhabenbezogener Bebauungsplan  
Nr. 85 "Neuanlage Westernranch  
am Klien" in Worbis






## Legende

-  Geltungsbereich
-  Baugrenze

## Biotoptypen nach TMLNU (2005)

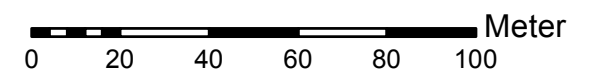
-  M5, M6 Erweiterung/Anpflanzen Streuobst auf Grünland (6510)
-  M3 Erweiterung geschütztes Biotop (4222 - Extensivgrünland)
-  M1, M2 und M8 Anpflanzen von Hecken (6110/6120)
- M9 Dachbegrünung

## Geschützte Biotope (M4, M5 und M7):

-  4211 - Trocken-/ Halbtrockenrasen
-  6341 - Baumgruppe Mischbestand / /4211 Halbtrockenrasen
-  geschützte Biotope OBK (TLUBN Kartenviewer)

Grundlage VE-Plan:  
AI GmbH KVU  
  
Kartengrundlage:  
Geoproxy Thüringen

1:1.700



Bearb.: S. Leise  
Stand: Mai 2019

Planungsbüro Dr. Weise





## Anlage 1: Artenschutzfachbeitrag/ Betroffenheitsanalyse

### 1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Stadtgebiet von Worbis beabsichtigt die Vorhabenträgerin mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sondergebietes „Neuanlage Westernranch“ zur Ansiedlung einer privat betriebenen Westernranch in der Gemarkung Worbis zu schaffen.

Immer dann, wenn die Möglichkeit besteht, dass nach europäischem Recht geschützte Tier- und Pflanzenarten (Arten des Anhang IV der FFH-RL) sowie Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie, VS-RL) durch Tötung, Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder durch erhebliche Störungen beeinträchtigt werden können, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SAP) erforderlich. Hierbei werden mit Bezug auf die Richtlinien-Texte und das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG):

1. das planungsrelevante Artenspektrum der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten nach Art. 1 der VS-RL, Arten des Anhangs IV der FFH-RL) bestimmt,
2. die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für diese Arten bzw. deren lokale Population ermittelt,
3. Vermeidungsmaßnahmen und ggf. Maßnahmen zum Erhalt einer kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) festgelegt und
4. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen (Vorliegen von Verbotstatbeständen) die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Zwar gelten die Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erst für die Umsetzung der jeweiligen Vorhaben, jedoch ist eine Gemeinde verpflichtet, in ihren Planungen die entsprechenden Grundlagen vorausschauend zu ermitteln, und sie hat zu vermeiden, dass durch die vorgesehenen Festsetzungen unüberwindbare (nicht abwägungsfähige) artenschutzrechtliche Hindernisse entstehen, die die Vollzugsfähigkeit und Wirksamkeit der Planung in Frage stellen (vgl. BLESSING & SCHARMER 2012).



(a) Rechtliche und fachliche Grundlagen

Die zentralen Vorschriften des Artenschutzes, welche auf den europäischen Vorschriften der Art. 12, 13 und 16 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Art. 5 und 9 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) basieren, sind in § 44 BNatSchG (Verbotstatbestände) und § 45 BNatSchG (Ausnahmeregelung) enthalten.

Nach § 44 Abs. 5 sind die Verbotsregelungen auf

- ▶ Arten des Anhangs IV der FFH-RL
- ▶ europäische Vogelarten nach Art. 1 der VS-RL und
- ▶ Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (nationale Verantwortungsarten)

anzuwenden. Letztere sind derzeit noch nicht anwendbar, da eine entsprechende Rechtsverordnung bisher nicht erlassen wurde.

In der Praxis bedeutet das, dass alle national besonders geschützte Arten (ohne europäischen Schutzstatus) nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt sind und wie alle übrigen Arten grundsätzlich im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt werden.

Die fachliche Grundlage für das zu prüfende Artenspektrum bilden die Artenlisten nach TLUG 2009 sowie TLUG/VSW 2013. Sie enthalten 53 Tier- und 3 Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und 244 Vogelarten nach Art. 1 der VS-RL. Für die Relevanzprüfung werden die für Thüringen verfügbaren Planungsgrundlagen (Artensteckbriefe - TLUG 2009, Vogelzugkarten - TLUG/VSW 2016, Rotmilanhorstkartierung - VSW 2010, Verbreitungskarten der Brutvögel - VTO 2011, FIS-Datenbank) ausgewertet, ergänzt durch Literaturrecherchen und Ergebnisse der eigenen Ortsbegehungen.

Für Inhalt und Gliederung der artenschutzrechtlichen Prüfung sowie die Beurteilung im Rahmen der Wirkprognose wurden fachlich anerkannten Leitfäden und Methodenhinweise wie HMUELV (2011), LANA (2010), MUGV (2010), RUNGE et al. (2010), SMEETS+DAMASCHEK et al. (2009), STMI Bayern (2015), TLVWA (2007), TRAUTNER et al. (2006), WARNKE & REICHENBACH (2012) u.a. herangezogen.

## 2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Planvorhaben wird im Naturraum Nordthüringer Buntsandstein-Hügelland (Naturraum 2.1 nach HIEKEL et al. 2004) realisiert. Der Naturraum liegt im Nordwesten Thüringens und kann aus geologischer Sicht dem mittleren Buntsandstein zugeordnet werden. Das Planvorhaben befindet sich auf einer vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Fläche (Acker- und Grünland). Innerhalb des Plangebietes befinden sich geschützte Biotope, die Gehölzaufwuchs (verbuschte Trockenrasen sowie Obstbäume) aufweisen.

Eine nähere Beschreibung der Biotoptypen- und Nutzungsstruktur befindet sich im Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan.

## 3 Datengrundlagen und Bestandserhebung

### (a) Methodik der Datenrecherche und Bestandsaufnahme

Die artenschutzrechtliche Prüfung setzt eine ausreichende Bestandsaufnahme der im Plangebiet vorhandenen planungsrelevanten Arten und ihrer Lebensräume voraus. Nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bedeutet dies aber nicht, dass der Vorhabenträger ein lückenloses Arteninventar zu erheben hat (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az.: 9 A 14.07 Rn. 54 ff.). Welche Anforderungen an Art, Umfang und Tiefe der Untersuchungen zu stellen sind, hängt vielmehr von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall sowie von Art und Ausgestaltung des Vorhabens ab. Erforderlich, aber auch ausreichend ist eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung (STMI 2013).

In der Vorprüfung wird der Bestand zunächst auf Grundlage der vorliegenden Artdaten sowie der Biotop- und Sonderstrukturen (artspezifische Nischen wie Höhlen, Gebäude) im Plangebiet ermittelt. Daraus ergibt sich ein Überblick über die im Gebiet real und potenziell vorkommenden Arten. Im Weiteren ist dann anhand der artspezifischen Empfindlichkeit und der zu erwartenden Projektwirkungen zu prüfen, welche Arten/Artengruppen projektrelevant sind.

### (b) Erfassung und Betroffenheit im Plangebiet

Die Erfassung der Betroffenheit von Arten erfolgte auf Grundlage der folgenden Quellen und wird durch die Einschätzung der Habitataignung im Eingriffsbereich und angrenzender Flächen ergänzt.

Folgende Daten wurden dafür ausgewertet:

- ▶ Einschätzung der Habitataignung des Plangebietes im Rahmen der Ortsbegehung am 07.03.2016.

- ▶ Artenlisten (1+3) und Artensteckbriefe von Thüringen (TLUG 2009, TLUG/VSW 2013)
- ▶ Informationen zum Artenschutzbeitrag im Rahmen des Bauleitplanverfahrens gemäß § 4 (1) BauGB sowie § 4 (2) BauGB
- ▶ Weitere Literatur und Gutachten gem. Literaturverzeichnis

### **(c) Ergebnisse der Datenrecherche**

Im FIS Naturschutz sind für das Plangebiet keine Artnachweise vorhanden. Im erweiterten Untersuchungsgebiet wurden in der Ortslage Worbis ein Jungvogel des Schwarzstorches auf einem Dach sitzend beobachtet. Außerdem sind Brutzeitbeobachtungen und mögliches Brüten des Neuntötters im UG registriert.

### **(d) Ergebnisse der Geländeerhebung**

Das Plangebiet wurde am 07.03.2016 vollständig begangen.

Dabei wurde nach Lebensstätten von planungsrelevanten Arten für den Artenschutzbeitrag Ausschau gehalten (Feldvögel, Gebüschbrüter, Freibrüter, Reptilien) mit folgendem Ergebnis:

- ▶ Die vorhandenen Gehölze im Plangebiet wiesen bei Begehung keine Höhlen und Nester auf. Vor allem die geschützten Biotope mit Gehölzstrukturen (Sträucher und Obstbaumbestand sowie Lärchen) im Bereich des Grünlandes und die Feldhecke entlang des landwirtschaftlichen Weges am Ostrand des Geltungsbereiches stellen potenzielle Nahrungshabitate dar. Auf der Ackerfläche im Osten und Westen des Plangebiet konnten bei Begehung keine Feldvögel festgestellt werden (z.B. Wachtel, Feldlerche, Rebhuhn). Die vom vorhabenbezogenen Bebauungsplan betroffenen Flächen sind von vertikalen Strukturen umgeben, so dass eine Nutzung durch Feldvögel unwahrscheinlicher wird.

## **4 Vorhabenbeschreibung/Wirkungen des Vorhabens**

### **(a) Vorhabenbeschreibung**

Die Genaue Vorhabenbeschreibung ist der Städtebaulichen Begründung Teil I sowie dem Umweltbericht inkl. Grünordnungsplan zu entnehmen.

Diese artenschutzrechtliche Prüfung bezieht sich auf alle im Geltungsbereich vorhabenbezogenen Bebauungsplan vorgesehenen Eingriffe (bzw. bereits aufgrund vorhandener Baugenehmigungen durchgeführter Eingriffe).

**(b) Projektwirkungen**

**Tab. 7: Potenzielle Beeinträchtigungen der Habitatfunktion von Biotopen**

[Quelle: SMEETS + DAMASCHEK et al. 2009]

Wirkfaktoren	Beeinträchtigungen der
<b>Biotopfunktion/ Biotopverbundfunktion und Habitatfunktion</b>	
<b>anlagebedingt</b> (Wohnbebauung)	
Versiegelung, Flächeninanspruchnahme, Zerschneidung, Verschattung	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Verlust von Biotopen / Verlust von Habitaten (Lebensräumen von Pflanzen und Tieren),</li> <li>▶ Verlust von faunistischen Funktionsbeziehungen,</li> <li>▶ Funktionsverlust und Beeinträchtigungen durch:                             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verinselung / Unterbrechung von Austausch- und Wechselbeziehungen zwischen Lebensräumen</li> <li>- Veränderung der Standortbedingungen z.B. Vernässung, Entwässerung,</li> <li>- Verschattung</li> </ul> </li> </ul>
<b>betriebsbedingt</b> (Wohnnutzung, Verkehrsaufkommen)	
Schadstoffeintrag Luftpfad und Luft- Bodenpfad	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Beeinträchtigung von Biotopen / faunistischen Habitaten durch Eutrophierung und/oder Schädigung</li> <li>▶ Beeinträchtigung der Wasserqualität von Fließ- und Stillgewässern</li> </ul>
Verlärmung, Erschütterung, visuelle Störreize (Licht, Bewegung)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Verlust, Beeinträchtigung von faunistischen Habitaten / Funktionsbeziehungen</li> <li>▶ Barrierewirkungen</li> <li>▶ Anlockwirkung / Falleneffekte</li> <li>▶ Vertreibung</li> <li>▶ Kollision</li> </ul>
<b>baubedingt</b> (Baustraße, Fläche für Baustelleneinrichtungen, Erdarbeiten)	
Flächeninanspruchnahme	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ temporärer Verlust von Biotopen (Lebensräumen von Pflanzen und Tieren)</li> <li>▶ temporärer Verlust von faunistischen Habitaten und Funktionsbeziehungen</li> </ul>
Abgrabung	▶ temporäre Veränderung der Standortbedingungen durch z.B. großflächige Grundwasserabsenkung (siehe auch Grundwasserfunktionen)
temporärer Schadstoffeintrag (Baustellenverkehr)	▶ temporäre Beeinträchtigung von Biotopen / faunistischen Habitaten durch Eutrophierung und/oder Schädigung
temporäre Verlärmung, Erschütterung, visuelle Störreize (Licht, Bewegung)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ temporäre Beeinträchtigung von faunistischen Habitaten / Funktionsbeziehungen</li> <li>▶ Barrierewirkung</li> <li>▶ Anlockwirkung / Falleneffekte</li> <li>▶ Vertreibung</li> <li>▶ Kollision</li> </ul>

## 5 Auswahl der relevanten Arten / Relevanzprüfung

Um das potenzielle Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten einschätzen zu können, erfolgte am 07.03.2016 vor Ort eine Begutachtung im Hinblick auf das Vorhandensein artspezifischer Habitategenschaften (da das Gelände aufgrund des bereits erfolgten Baubeginns inzwischen vollständig überformt ist, wird weiterhin von der Habitateginschätzung auf Grundlage der Ortsbegehung vom 07.03.2019 ausgegangen). Neue Betroffenheiten aufgrund der Überformung des Geländes sind derzeit nicht ableitbar. Bei der Begehung des Untersuchungsgebietes erfolgten Nachweise von Kohlmeise, Blaumeise, Haussperling und Rabenkrähe. Da für das erweiterte Untersuchungsgebiet keine aktuellen Kartierungen vorliegen erfolgt die nachfolgende artenschutzrechtliche Einschätzung durch eine Worst-Case Betrachtung auf Grundlage der vorliegenden Habitategenschaften.

In der artenschutzrechtlichen Prüfung werden die 300 europäisch geschützte Arten Thüringens (TLUG 2009, TLUG/VSW 2013) auf ihre mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben geprüft. Als Grundlage der Prüfung dienen dabei die Verbreitung der Art (TLUG 2009), das Vorhandensein geeigneter Habitats im Eingriffsbereich sowie die Schwere, Art und Weise der Vorhabenwirkung.

Relevanzprüfung:

- ▶ Europäisch geschützte **Pflanzenarten** sind im Untersuchungsraum nicht verbreitet.
- ▶ Bei allen europäisch geschützten **Säugetierarten** ist eine Betroffenheit auszuschließen. Für Wildkatze, Luchs, Biber und Fischotter sind keine geeigneten Biotope im erweiterten Untersuchungsgebiet vorhanden. Die Haselmaus ist in Wäldern/ Waldrändern oder auch in baumreichen Gärten zu finden. Die Biotope im Plangebiet sind als Lebensstätte nicht geeignet. Die betroffenen Biotope sind für den Feldhamster als Lebensstätte ungeeignet. Die natürliche Verbreitung des Feldhamsters wird wesentlich durch die anstehenden Bodenarten bestimmt. Die Feldhamster besiedeln Ackerlandschaften mit schweren tiefgründigen Löss- und Lehmböden, in denen sie ihre bis 2 m tiefen Baue anlegen können. Die im Vorhabengebiet verbreiteten flachgründigen Böden sind als Lebensraum für den Feldhamster ungeeignet.
- ▶ Vom Planvorhaben sind keine Bauwerke oder Gehölze betroffen, die **Fledermäusen** als potenzielle Lebensstätte dienen können. Eine Betroffenheit von Fledermäusen kann ausgeschlossen werden. Im Plangebiet wurden keine potenziellen Habitatstrukturen festgestellt (Gehölze mit Rissen, Spalten oder Höhlen). Essenzielle Flugrouten (Gehölzreihen, Hangkanten, extensiv genutzte halboffene Landschaften, Wald etc.) sind vom Planvorhaben nicht betroffen. Die im erweiterten Untersuchungsgebiet vorhandenen Gehölzreihen können durch strukturgebundene Arten durchaus als Leitlinie genutzt werden. Diese werden vom Planvorhaben aber nicht berührt. Eine Nutzung des Plangebiets als Nahrungshabitat durch Fledermäuse mit Quartier im angrenzen-

den Siedlungsbereich, insbesondere der verbuschte Trockenrasen und des baumbestandenen Steinbruchs, ist potenziell möglich.

- ▶ Durch das Vorhaben sind keine Lebensräume betroffen, welche als Fortpflanzungs- und Ruhestätten der potenziell im Naturraum vorkommenden europäisch geschützten **Amphibienarten** geeignet sind (fehlende geeignete Laichgewässer im Nahbereich des Plangebietes). Es gibt keine Korridore mit geeigneten Umweltbedingungen zu Fließgewässern im 500 m Radius. Die Acker- und Grünlandflächen weisen keine potenziellen Habitatstrukturen auf. Auch die Nutzung als Winterlebensraum ist damit unwahrscheinlich. Der geschützte Biotopkomplex ist als Trockenstandort als Lebensstätte ungeeignet.
- ▶ Eine Betroffenheit geschützter **Reptilienarten** kann nicht ausgeschlossen werden. Nachweise im erweiterten Untersuchungsgebiet sind nicht vorhanden. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich ein Biotopkomplex aus Trockenstandorten, die aufgrund ihrer Habitatstruktur als Lebensstätte dienen könnten.
- ▶ Europäisch geschützte **Insektenarten (Schmetterlinge, Käfer, Libellen) sowie Mollusken** sind aufgrund ihrer Verbreitungssituation sowie Lebensraumansprüche im Untersuchungsraum nicht zu erwarten. Es erfolgten keine Nachweise im erweiterten Untersuchungsgebiet. Die Biotope im Plangebiet sind aufgrund ihres Zustands und ihrer Struktur als Lebensstätte nicht geeignet (keine Totholzbäume, fehlende Wirtspflanzen etc.). Durch die Umwandlung von Ackerflächen und Gehölzpflanzungen sowie Dachbegrünung erfolgt eine Verbesserung der Lebensraumsituation.
- ▶ Aufgrund der vom Planvorhaben betroffenen Biotope sowie einzelner Gehölze, kann eine Betroffenheit von **Vögeln** nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund fehlender aktueller Artnachweise und/oder Kartierungen wird vom Worst-Case Szenario auf Grundlage der Habitatschätzung bei Ortsbegehung am 07.03.2016 ausgegangen. Horstbäume befinden sich nicht im Plangebiet. Potenzielle Nistplätze für Höhlenbrüter sind im Plangebiet nicht vorhanden. Im Planvorhaben ist die Entfernung von Gehölzen derzeit nicht vorgesehen. Eine Nutzung der Ackerfläche durch Feldvögel ist potenziell möglich, allerdings aufgrund der Nähe zu vertikalen Strukturen unwahrscheinlich. Freibrüter im Baumbestand zählen zu den Arten mit jährlich wechselnden Nistplätzen (keine dauerhaft genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten). Es bestehen ausreichend Ausweichmöglichkeiten für diese überwiegend ubiquitären Arten.

## 6 Wirkungsprognose

### (a) Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Ergebnis der Relevanzprüfung wurde eine von der Planung mögliche Betroffenheit der im folgenden behandelten Arten festgestellt. Da keine Bestandskartierung stattgefunden hat, wird von einem Worst-Case Szenario, für die Umsetzung des Vorhabens aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan, ausgegangen.

<b>Zauneidechse</b>					
Die Zauneidechse gilt als Vertreter der Reptilien, die trockenwarme Standorte besiedeln.					
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	RLT	ET	RLD	ED	B
<i>Lacerta agilis</i> Zauneidechse	*	FV	V	U1	h
<b>Abkürzungen:</b> RLT Rote Liste Thüringen (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, * = ungefährdet) ET Erhaltungszustand Thüringen (FV = günstig, U1 = unzureichend, U2 = schlecht) RLD Rote Liste Deutschland (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, V = Vorwarnstufe, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, D = Daten unzureichend, * = ungefährdet) ED Erhaltungszustand Deutschland, kontinentale Region (↓↓ Bestandsabnahme um mehr als 20 %, = Bestand stabil oder schwankend (Änderungen kleiner 20%), ↑ Bestandszunahme um mehr als 20%) B Bestandssituation (ss = sehr selten, s = selten, mh = mäßig häufig, h = häufig)					
2. Bestand und Empfindlichkeit					
<b>2.1</b>	<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b> (SCHNEEWEISS et al. 2014, LANUV NRW 2011)				
<p>Zauneidechsen bewohnen reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, einigen Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Die wärmeliebende Art besiedelt v.a. Sekundärbiotope, d.h. vom Menschen geschaffener Lebensräume (z.B. Eisenbahndämme, Straßenböschungen). Darüber hinaus kommt die Art auch häufig in sonnenexponierten Waldrändern vor. Im Winter verstecken sich die Tiere in frostfreien Verstecken, wie Kleinsäugerbauen oder natürlichen Hohlräumen, Felsspalten und Lesesteinhäufen, aber auch in selbst gegrabenen Quartieren. Die Art ist ausgesprochen standorttreu und nutzt meist nur kleine Reviere mit einer Flächengröße bis zu 100 m<sup>2</sup>. Nach SCHNEEWEISS et al. (2014) wandert die Mehrzahl der Tiere lebenslang nicht mehr als 10 bis 20 m, nur vereinzelt werden mehr als 40 m und in Ausnahme sogar über 150 m überwunden. Andere Quellen benennen maximale Wanderdistanzen von bis zu vier Kilometern (LANUV NRW 2013). Als Mindestfläche für eine überlebensfähige Population werden in der Literatur je nach Habitatausstattung 1 bis 4 ha angegeben (RUNGE et al. 2010, LANUV NRW 2011, TLUG 2009). Die Zauneidechse hat nur einen sehr begrenzten Aktionsradius mit sich überschneidenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Aus diesem Grund muss der gesamte besiedelte Habitatkomplex als Fortpflanzungs- und Ruhestätte angesehen werden (RUNGE et al. 2010).</p> <p>Optimalhabitate müssen alle von den Tieren benötigten Ressourcen aufweisen, wenn sie langfristig bewohnt werden sollen, dies sind nach BLANKE (2010):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Sonnenplätze</li> <li>▶ Rückzugsquartiere</li> <li>▶ Eiablageplätze</li> <li>▶ Winterquartiere</li> <li>▶ Vegetation</li> </ul> <p>Entsprechende Habitatrequisiten sind z.B. exponierte Trockenmauern oder Steinriegel, vegetations-</p>					

### Zauneidechse

Die Zauneidechse gilt als Vertreter der Reptilien, die trockenwarme Standorte besiedeln.

freie wie vegetationsbestandene Flächen mit Gras, Sträuchern, Hochstauden im Wechsel, Sandflächen oder Rohboden als grabbares Substrat. Der Biotopverbund entlang von trockenen Säumen u.ä. zu weiteren Vorkommen / Lebensräumen ist für den Genaustausch oder die Wiederbesiedlung potenzieller Habitate besonders wichtig.

Verhalten: Folgende Lebensphasen werden angegeben (LANUV NRW 2014, Blanke 2012): Bezug des Sommerquartiers März – Anfang April, Paarungszeit Ende April – Mitte Juni (v.a. Mai), Eiablage Ende Mai – Anfang Juli (in warmes, grabbares Substrat), Schlupfphase August – September, Bezug des Winterquartiers (frostfreie Verstecken, wie Kleinsäugerbaue oder natürliche Hohlräume, aber auch in selbst gegrabene Quartiere) durch Alttiere: (Anfang) Ende September – Anfang Oktober (November); Schlüpflinge sind z. T. noch Mitte Oktober/Mitte November aktiv. Ältere und große Weibchen können in günstigen Jahren noch ein zweites Gelege haben.

Zauneidechsen werden im Freiland max. 12-18 Jahre alt. Als Nahrung werden hauptsächlich Insekten und andere Gliedertiere erbeutet (häufig Heuschrecken). Prädatoren sind Dachs, Vogelarten insbesondere Turmfalke, einige Raubsäuger, Schlingnatter und v.a. Hauskatze.

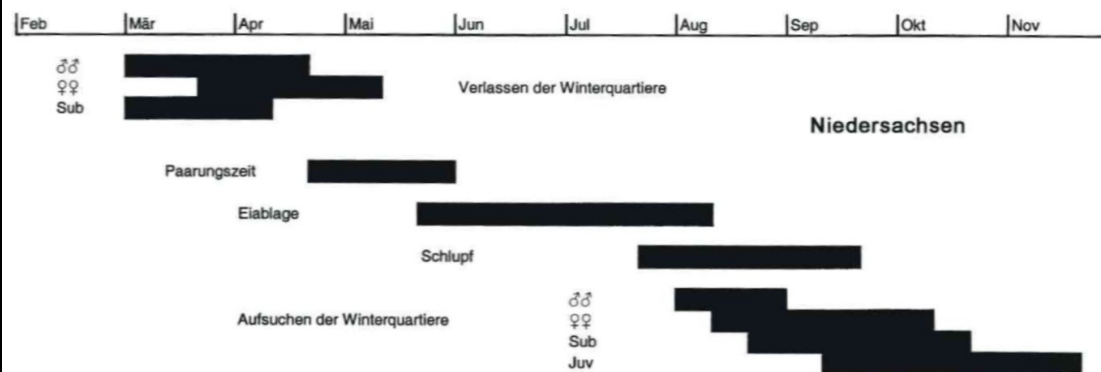


Abb. oben: Phänologie der Zauneidechse (aus BLANKE 2010)

## 2.2 Verbreitung in Deutschland / im Bundesland (Gesamtpopulation)

Die Zauneidechse ist eine eurasische Art, die in ganz Deutschland - mit wenigen Verbreitungslücken - vorkommt. Auch in Thüringen ist die Art mit Ausnahme der Hochlagen der Mittelgebirge allgemein verbreitet (TLUG 2009).

## 2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum (lokale Population)

nachgewiesen

potenziell

Vorkommen der Art sind im erweiterten Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen.

Insbesondere der Biotopkomplex mit Baumbestand im ehemaligen Steinbruch (trocken geprägtes Grünland, Rohbodenstandorte sowie Versteckmöglichkeiten u.a. auch abgelagerte Altreifen) ist potenziell für ein Vorkommen der Zauneidechse geeignet. In der Worst - Case Betrachtung wird in diesem Bereich von einem potenziellen Vorkommen ausgegangen.

Die angrenzenden Ackerflächen weisen keine geeigneten Habitatstrukturen auf. Auf der angrenzenden Grünlandfläche sind die Habitatrequisiten nicht vollständig vorhanden. Aus West-, Ost-, und Nordrichtung ist aufgrund des kleinen Aktionsradius der Art und des Fehlens ausreichender Habitatrequisiten auf der Ackerfläche ein Einwandern unwahrscheinlich.



<b>Zauneidechse</b>	
Die Zauneidechse gilt als Vertreter der Reptilien, die trockenwarme Standorte besiedeln.	
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b>	
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Ein erhöhtes betriebsbedingtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko ist durch das Vorhaben nicht gegeben. Ausreichend Habitatrequisiten sind ausschließlich im geschützten Biotopkomplex gegeben. Dieser bleibt erhalten und wird über die Erweiterung des Streuobstbestandes noch vergrößert. Ein Vorkommen der Zauneidechse auf der überbaubaren Fläche ist aufgrund der vorgefundenen Habitatstruktur unwahrscheinlich. Der Oberbodenabtrag erfolgt aufgrund der Bauzeitenregelung im Winterhalbjahr.	
Schadensbegrenzende Maßnahmen erforderlich (Individuenschutz)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.2 Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</b>	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art werden durch das Planvorhaben nicht zerstört oder beschädigt. Es werden keine durch die Zauneidechse genutzte Habitatstrukturen in Anspruch genommen. Ein Vorkommen der Zauneidechse auf der überbaubaren Fläche ist aufgrund der vorgefundenen Habitatstruktur unwahrscheinlich. Der Oberbodenabtrag erfolgt aufgrund der Bauzeitenregelung im Winterhalbjahr.	
Schadensbegrenzende Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Ein Nachweis der Art im erweiterten Untersuchungsgebiet existiert nicht. Ausreichend Habitatrequisiten sind ausschließlich im geschützten Biotopkomplex gegeben. Dieser bleibt erhalten und wird über die Erweiterung des Streuobstbestandes noch vergrößert.	
Schadensbegrenzende Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein?</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Erteilen einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG erforderlich (mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein)</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <b>Prüfung endet hier</b>

## (b) Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Artikel I der Vogel-schutz-Richtlinie

### 1. Freibrüter (Hecken und Bäume)

<b>Häufige und ungefährdete Freibrüter mit jährlich wechselnden Niststätten in Hecken und Bäumen</b>	
Die gesamte nist-ökologische Gilde wird zusammenfassend betrachtet.	
<b>1. Bestand und Empfindlichkeit</b>	
<b>1.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>	<p><u>Lebensraum/Habitatstruktur</u>: Die der nist-ökologischen Gilde der Freibrüter in Gehölzen zugehörigen Arten kommen in nahezu allen Arten von Kulturlandschaften vor. Dies beinhaltet Vorgärten, Parks und parkähnliche Anlagen, Baum- und Strauchgruppen in Industriegebieten, Streuobstwiesen, buschbestandene Heiden sowie die weitgehend offene Feldflur, sofern diese mit Feldgehölzen oder Sträuchern aufgelockert ist. Neben naturnahen, alten Wäldern werden auch monokulturell bewirtschaftete Forste besiedelt, wobei Laubwälder gegenüber Nadelwäldern bevorzugt werden.</p> <p>Als <u>Fortpflanzungsstätte</u> gilt (nach MUGV 2011, LUNG 2011) das jeweilig genutzte Nest bzw. der aktuelle Nistplatz.</p> <p>Die Arten besitzen (nach MUGV 2011, LUNG 2011) <u>keine geschützten Ruhestätten</u> nach § 44 Abs. 1 BNatSchG außerhalb ihrer Niststätten (z.B. bedeutende Rast- oder Mauergebiete).</p> <p><u>Verhalten</u>: Alle Arten bauen ihr Nest zu jeder Brutzeit neu (BAUER et al. 2005). Die meisten Arten sind häufig, ungefährdet und gegenüber (anthropogenen) Störungen relativ unempfindlich, was sich in der niedrigen Effektdistanz nach GARNIEL &amp; MIERWALD (2010) ausdrückt. Gelegentliche Scheuchwirkungen, die Fluchtreaktionen auslösen, z.B. wenn sich Menschen dem Nest nähern, werden toleriert und wirken sich nicht negativ auf die lokalen Populationen aus. Die Brutzeit beginnt frühestens im März und endet je nach Art spätestens im September (z.B. bei Zweitbruten).</p> <p><u>Aktionsraum/Siedlungsdichte</u>: Die Reviergrößen der Arten sind sehr unterschiedlich, und reichen von 0,1 ha (kleine Singvögel) für Neuntöter aber auch 1-6 ha. Interspezifische Revier-Überlagerungen sind möglich.</p>
<b>1.2 Verbreitung in Deutschland / im Bundesland (Gesamtpopulation)</b>	Die zugehörigen Arten sind in ganz Deutschland verbreitet. Die Bestandstrends in Deutschland bzw. Thüringen und die Häufigkeit sind artspezifisch verschieden.
<b>1.3 Verbreitung im Untersuchungsraum (lokale Population)</b>	<p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell</p> <p>Eine Brutvogelkartierung wurde im erweiterten Untersuchungsgebiet nicht durchgeführt, so dass die Arten auf Grund der Habitatanalyse als möglicherweise im Plangebiet vorkommend betrachtet werden. Ein völliger Ausschluss kann ohne Untersuchungen nicht erfolgen. Als Habitat potenziell geeignet ist hierbei vor allem der Trockenbiotopkomplex mit Gehölzaufwuchs im mittleren südlichen Teil des Plangebietes sowie zumindest teilweise die Gehölzstrukturen entlang des Wirtschaftsweges unter der Freileitung an der Westseite des Geltungsbereiches.</p> <p>Es ist inter- und intraspezifische Konkurrenz zu erwarten, so dass im Plangebiet nur eine begrenzte</p>

## Häufige und ungefährdete Freibrüter mit jährlich wechselnden Niststätten in Hecken und Bäumen

Die gesamte nist-ökologische Gilde wird zusammenfassend betrachtet.

Zahl vermutlich euryöker, störungsunempfindlicher Arten zu erwarten sind. Nistmöglichkeiten und Nahrungssituation sind der begrenzende Faktor. Wechselwirkungen mit der Umgebung (freie Landschaft, Gehölze) sind wahrscheinlich.

### 2. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG

#### 2.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  ja  nein

Bei Vögeln wird der Tötungsverbotstatbestand ausgeschlossen, wenn die Gehölzentfernung außerhalb der Brut- und Jungenaufzuchtzeit (Schutz von Eiern und Nestlingen) erfolgt. Ausgewachsene Vögel sind auf Grund ihrer Mobilität nicht gefährdet.

Schadensbegrenzende Maßnahmen erforderlich (Individuenschutz)?  ja  nein

#### V 1 Bauzeitenregelung zur Vermeidung baubedingter Verluste von Vögeln:

- Verbotszeitraum für die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern in der Frist von 01. März bis 30. September (§ 39 (5) BNatSchG)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

#### 2.2 Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?  ja  nein

Die hier betrachteten Vogelarten bauen jährlich neue Niststätten. Eine Gehölzentfernung ist nach jetzigem Planungsstand nur begrenzt vorgesehen. Mit der Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Jungenaufzuchtzeit wird vermieden, dass Fortpflanzungsstätten zerstört oder beschädigt werden. Da die Arten nicht auf begrenzt angebotene Requisiten angewiesen sind, wird davon ausgegangen, dass die Individuen auf weitere geeignete Nistplätze im Revier ausweichen. Durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen werden im Plangebiet neue Requisiten (Hecken, Streuobstwiese) geschaffen.

Schadensbegrenzende Maßnahmen erforderlich?  ja  nein

#### V 1 Bauzeitenregelung zur Vermeidung baubedingter Verluste von Vögeln:

- Verbotszeitraum für die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern in der Frist von 01. März bis 30. September (§ 39 (5) BNatSchG)

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein  ja  nein

#### 2.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?  ja  nein

<b>Häufige und ungefährdete Freibrüter mit jährlich wechselnden Niststätten in Hecken und Bäumen</b>		
Die gesamte nist-ökologische Gilde wird zusammenfassend betrachtet.		
Störwirkungen, die zu einer Verschlechterung der lokalen Population führen können, sind nicht vorhersehbar. Die kurzfristigen Störungen (Lärm), die während der Bauphase auftreten, werden für die Vögel keine erheblichen Auswirkungen haben. Betriebsbedingt sind keine Störwirkungen zu erwarten.		
Schadensbegrenzende Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilen einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG erforderlich (mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hier

## 2. Bodenbrüter (Feldvögel)

<b>Feldvögel</b>						
Die folgenden Arten gelten als potentielle Vertreter und werden stellvertretend für die gesamte nist-ökologische Gilde betrachtet.						
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	RLT	ET	RLD	ED	B	
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	V	B	3	↓↓	h	
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	2	C	2	↓↓	mh	
Wachtel <i>Coturnix coturnix</i>	V	B	*	↑	mh	
<b>Abkürzungen:</b>						
RLT Rote Liste Thüringen (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, * = ungefährdet)						
ET Erhaltungszustand Thüringen (A = sehr gut, B = gut, C = mittel bis schlecht)						
RLD Rote Liste Deutschland (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, V = Vorwarnstufe, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, D = Daten unzureichend, * = ungefährdet)						
ED Erhaltungszustand Deutschland, kontinentale Region (↓↓ Bestandsabnahme um mehr als 20 %, = Bestand stabil oder schwankend (Änderungen kleiner 20%), ↑ Bestandszunahme um mehr als 20%)						
B Bestandssituation (ss = sehr selten, s = selten, mh = mäßig häufig, h = häufig)						
2. Bestand und Empfindlichkeit						
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen						
<p><u>Lebensraum/Habitatstruktur:</u> Die genannten Feldvögel sind Bodenbrüter und bewohnen weitgehend, offene, gehölzarme Landschaften (strukturierte Agrargebiete mit hohem Grünlandanteil, Brachen, Saumstrukturen, Streuobstwiesen etc.). Entscheidend für die Habitateignung sind das Nutzungsregime, nach Zeit und Art, und der Nutzungs- und Freizeitdruck auf diesen Flächen.</p> <p>Feldlerchen errichten als typische Bodenbrüter ihr Nest in nicht zu dichter Vegetation in Bodenmulden auf Acker- oder Grünlandflächen. Optimale Brutbedingungen herrschen bei einer Vegetationshöhe von 15 bis 25 Zentimetern und einer Bodenbedeckung von 20 bis 50 Prozent.</p> <p>Für das Rebhuhn ist eine strukturierte Vegetation mit unebenem Relief (Bodenbedeckung für Nestbau) sowie das Vorhandensein von einzelnen Gehölzen als Ansitzwarten (ersatzweise Weidezäun-</p>						

## Feldvögel

Die folgenden Arten gelten als potentielle Vertreter und werden stellvertretend für die gesamte nist-ökologische Gilde betrachtet.

ne) o.ä. als Jagd- und Singwarten bedeutend.

Die Wachtel besiedelt vor allem Ackerbrachen, Getreidefelder und Grünländer mit hoher Krautschicht. Wichtige Habitatbestandteile sind auch unbefestigte Wege.

Nur die Feldlerche brütet auch mittig auf Ackerschlägen (bevorzugt auf Fehlstellen oder Fahrspuren), das Rebhuhn ist eher Wiesenbrüter oder am Rand von Äckern in geeigneten Saumstrukturen zu finden.

Die genannten Arten meiden die Nähe zu vertikalen Strukturen z.B. geschlossenen Wäldern, geschlossenen Siedlungsrändern oder dichten Feldhecken („Kulisseneffekt“).

Als Fortpflanzungsstätte gilt (nach MUGV 2011, LUNG 2011) das Nest bzw. der Nistplatz. Der Schutzstatus verliert sich nach Beendigung der Brutzeit.

Die Arten besitzen (nach MUGV 2011, LUNG 2011) keine geschützten Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG außerhalb ihrer Niststätten (z.B. bedeutende Rast- oder Mauseergebiete).

Verhalten: Die Brutzeit der Zugvögel reicht von März bis August. Feldlerchen können bei optimalen Bedingungen zwei- bis dreimal im Jahr brüten.

Sie besitzen oft kleine Nestterritorien, die fast kolonieartig gehäuft vorkommen und von unbesiedelten Zonen umgeben sind (BAUER et al. 2005), eine Abhängigkeit von geeigneten Sitz- und Singwarten besteht bei der Feldlerche nicht.

Aktionsraum/Siedlungsdichte: Zur Brutzeit agieren die Vogelarten überwiegend territorial. Nachfolgend werden typische Reviergrößen und Siedlungsdichten angegeben (nach BAUER et al. 2005, JEROMIM 2002, PAN 2006, LANUV NRW 2014):

1. Feldlerche: ca. 2 BP / 10 ha
2. Rebhuhn: ca. 0,3-0,9 BP / 10 ha (in günstigen Gebieten)
3. Wachtel: ca. 0,05 BP / 10 ha
- 4.

### 2.2 Verbreitung in Deutschland / im Bundesland (Gesamtpopulation)

Die genannten Arten sind in ganz Deutschland und Thüringen in den entsprechenden Kulturlandschaften verbreitet (DDA 2012, VTO 2014). In Europa leben 40 bis 80 Millionen Brutpaare. Damit erreicht die Art eine der höchsten Brutpaardichten unter den Offenlandvögeln. Der Bestand in Deutschland wird auf 2,1 bis 3,2 Millionen Reviere geschätzt, in Thüringen auf 80.000 bis 160.000 Reviere (TLUG/VSW 2013). Der Bestand der Wachtel erreicht geschätzt einen Wert von 18.000 bis 38.000 Revieren in Deutschland und 1.800 bis 2.500 BP in Thüringen. Für das Rebhuhn werden Zahlen von 86.000 bis 93.000 Revieren in Deutschland und 900 bis 1.200 Revieren in Thüringen angegeben (TLUG/VSW 2013).

### 2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum (lokale Population)

nachgewiesen

potenziell

Im Plangebiet wurde keine Brutvogelkartierung durchgeführt. Bei der Ortsbegehung am 07.03.2016 wurden keine Feldvögel nachgewiesen. Wie unter Punkt 2.1 beschrieben meiden die genannten Feldvögel vertikale Strukturen. Die im Bereich des B-Planes gelegene Ackerfläche ist im Norden und Süden durch teilversiegelte Wirtschaftswege begrenzt. Im Osten und Westen grenzen an den Geltungsbereich Gehölze an (Feldhecke entlang einer Freileitung). Die

## Feldvögel

Die folgenden Arten gelten als potentielle Vertreter und werden stellvertretend für die gesamte nist-ökologische Gilde betrachtet.

betroffene Acker- und Grünlandfläche hat eine Größe von ca. 5 ha. Hinzu kommt der Trockenbiotopkomplex mit Gehölzbestand mit einer Größe von ca. 0,9 ha.

Die Wahrscheinlichkeit eines Brutvorkommens der Arten auf der Fläche des Plangebiets kann also als gering bis mittel eingeschätzt werden. Die Habitataignung ist aufgrund der Nähe zu vertikalen Strukturen und der eingeschränkten Flächengröße nicht optimal. Es ist bei der Feldlerche von max. 2BP auszugehen.

### 3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG

#### 3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  ja  nein

Fang, Tötung oder Verletzung von Tieren sind durch das Vorhaben aus folgenden Gründen **auszuschließen**:

- ▶ Bei den Feldvögeln kann der Tötungsverbotstatbestand ausgeschlossen werden, wenn der Oberbodenabtrag außerhalb der Brut- und Jungenaufzuchtzeit (Schutz von Eiern und Nestlingen) erfolgt. Ausgewachsene Vögel sind auf Grund ihrer Mobilität nicht gefährdet.

▶

Schadensbegrenzende Maßnahmen erforderlich (Individuenschutz)?  ja  nein

#### V1 Bauzeitenregelung zur Vermeidung baubedingter Verluste von Vögeln:

Verbotszeitraum für den Oberbodenabtrag in der Frist von 01. März bis 30. September (§ 39 (5) BNatSchG)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

#### 3.2 Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?  ja  nein

Die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben ist aus folgenden Gründen **auszuschließen**:

- ▶ Mit der Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Jungenaufzuchtzeit wird vermieden, dass Fortpflanzungsstätten zerstört oder beschädigt werden. Da aufgrund der begrenzten Flächengröße in der Worst - Case Betrachtung mit der Besiedlung durch höchstens 2 BP gerechnet werden kann, wird davon ausgegangen, dass die Individuen auf weitere geeignete Nistplätze im Revier ausweichen. Die Fläche im Bereich der geschützten Biotope geht entsprechend als Lebensraum nicht verloren. Die Feldlerche kann auf Grünland durch die verbesserten Lebensraumbedingungen potenziell auch eine Zweitbrut durchführen.

<b>Feldvögel</b>		
Die folgenden Arten gelten als potentielle Vertreter und werden stellvertretend für die gesamte nist-ökologische Gilde betrachtet.		
<i>Schadensbegrenzende Maßnahmen erforderlich?</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>V1 Bauzeitenregelung zur Vermeidung baubedingter Verluste von Vögeln:</b>		
Verbotszeitraum für den Oberbodenabtrag in der Frist von 01. März bis 30. September (§ 39 (5) BNatSchG)		
<i>Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt?</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG )</b>		
<i>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Kurzzeitige Störungen während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (Scheuchwirkungen als negative Wahrnehmung durch die Tiere) sind ausschließlich in der Bauphase denkbar (vgl. Flucht- und Effektdistanzen nach GARNIEL &amp; MIERWALD 2010). Ein kurzfristiges Ausweichen in benachbarte Agrarflächen und Saumstrukturen durch adulte Tiere ist jedoch wahrscheinlich. Erhebliche Störungen an den Niststätten kommen einer Beschädigung (Funktionsverlust) der Fortpflanzungsstätte gleich und sind unter Pkt. 3.2 bzw. 3.1 behandelt. Gesonderte Maßnahmen sind nicht erforderlich. Eine Populationsbeeinträchtigung allein aufgrund von Störungen (Scheuchwirkungen) über den Schädigungstatbestand hinaus ist nicht zu erwarten.</p>		
<i>Schadensbegrenzende Maßnahmen erforderlich?</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein?</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Erteilen einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG erforderlich (mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein)</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> <b>nein Prüfung endet hier</b>

## 7 Zusammenfassung

In dem vorliegenden Artenschutzfachbeitrag (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) wurden die europäisch geschützten Tier- und Pflanzenarten auf Beeinträchtigung durch die Projektwirkungen geprüft. In einem ersten Schritt wurde unter Berücksichtigung von Verbreitungs- und Fundortdaten und artspezifischen Lebensraumsansprüchen das prüfrelevante Artenspektrum aus der Thüringer Artenliste ermittelt.

Von den Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie wurde die Artengruppe der Reptilien unter Berücksichtigung einer Worst-Case Betrachtung näher untersucht. Von den europäischen Vogelarten gem. Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie wurden im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung Feldvögel und Freibrüter mit jährlich wechselnden Niststätten in Hecken und Bäumen eingehender untersucht (Brutvögel in/an Gehölzen / Feldvögel).

Es folgte im zweiten Schritt eine artspezifische Wirkungsprognose bei der die relevanten Arten im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung eingehend auf das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (schadensbegrenzende Maßnahmen) geprüft wurden.

Die notwendigen schadensbegrenzenden Maßnahmen werden nachfolgend art- bzw. artgruppenbezogen aufgeführt und beschrieben.

**Im Ergebnis wurde festgestellt, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bedingt durch das Vorhaben unter Berücksichtigung von schadensbegrenzenden Maßnahmen ausgeschlossen ist.**

**Tab. 8: Erforderliche schadensbegrenzende Maßnahmen (Vermeidungs- und CEF)**

Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	
<b>V1</b>	<b>Bauzeitenregelung zur Vermeidung baubedingter Verluste von Vögeln:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>▶ Verbotszeitraum zur Beseitigung von Bäumen und Sträuchern in der Frist von 01. März bis 30. September (§ 39 (5) BNatSchG).</li><li>▶ Verbotszeitraum für den Oberbodenabtrag zur Baufeldfreimachung in der Frist von 01. März bis 30. September (§ 39 (5) BNatSchG).</li></ul>

### Fazit

Entsprechend können nach aktuellem Kenntnisstand Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Durchführung der schadensbegrenzenden Maßnahmen (Bauzeitenregelung) ausgeschlossen werden. Es ist bereits bei der Planung darauf hinzuweisen, dass die Untere Naturschutzbehörde einzubinden ist, sobald sich bei der Realisierung des Bebauungsplanes Verdachtsmomente für das Vorliegen bisher nicht bekannter, artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ergeben, damit schadensbegrenzende Maßnahmen abgestimmt werden können.



## Quellen und weiterführende Literatur

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1-3. Aula-Verlag, Wiesbaden.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands - Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands - Band 3: Wirbellose. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (3).
- BLESSING & SCHARMER (2012): Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren. Kohlhammer Verlag
- BUSHART, M. & R. SUCK unter Mitarbeit von U. Bohn, G. Hofmann, H. Schlüter, L. Schröder, W. Türk & W. Westhus (2008): Potenzielle natürliche Vegetation Thüringens. Schriftenr. Thür. Landesanstalt für Umwelt und Geologie Nr. 78.
- DIETZ, CHR., O. V. HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Franck-Kosmos Verlag, Stuttgart.
- EU-KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Endgültige Fassung, Februar 2007.
- FLL - FORSCHUNGSGESELLSCHAFT LANDSCHAFTSENTWICKLUNG LANDSCHAFTSBAU E.V. (2005): Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen 2004. Bonn.
- FRITZLAR, F., A. NÖLLERT & W. WESTHUS (2011): Rote Listen der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, Pflanzengesellschaften und Biotope Thüringens. Naturschutzreport 26.
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.
- GDI TH (2019): Geoproxy Thüringen. Internet: [http://www.geoproxy.geoportal-th.de/geoclient/start\\_geoproxy.jsp](http://www.geoproxy.geoportal-th.de/geoclient/start_geoproxy.jsp).  
Letzter Aufruf: 07.05.2019.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. (Hrsg.) (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas - eBook Version 1.0. Aula-Verlag, Wiebelsheim.
- GÖRNER, M. (Hrsg.) (2009): Atlas der Säugetiere Thüringens. Druckhaus Gera, Jena.
- GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag, Jena.
- HIEKEL, W., F. FRITZLAR, A. NÖLLERT & W. WESTHUS (2004): Die Naturräume Thüringens. Naturschutzreport 21, 6-381. Jena.
- HOFFMANN, J., I. WIEGAND & G. BERGER (2012): Rückgang des Graslands schränkt Lebensraum für Agrarvögel zunehmend ein - Graslandfunktionen für Indikatorvogelarten in ackerbaudominierten Gebieten. Naturschutz und Landschaftsplanung 44 (6), 179-185.
- HVNL-Arbeitsgruppe Artenschutz, J. Kreuziger & F. Bernshausen (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis. Naturschutz und Landschaftsplanung 44 (8), 229-237.
- LABO - BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT BODENSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB. Bearb. Ingenieurbüro Schnittstelle Boden & Baader Konzept GmbH, Ober-Mörlen, Gunzenhausen.
- LANUV NRW - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (2014): Fachinformationssystem Naturschutz Nordrhein-Westfalen. Quelle: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de>. Zuletzt aufgerufen: 13.01.2016.
- LfU - Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg.) (2013): Fledermausquartiere an Gebäuden - Erkennen, erhalten, gestalten. München. 2. Aufl.
- LOUIS, H. W. (2009): Die Zugriffsverbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG im Zulassungs- und Bauleitplanverfahren. Laufener Spezialbeiträge 1, 17-30.
- NABU - Naturschutzbund Deutschland (2013): Gefährdung und Schutz - Vögel der Agrarlandschaften. Berlin.
- PETERSEN, B., G. ELLWANGER, G. BIEWALD, U. HAUKE, G. LUDWIG, P. PRETSCHER, SCHRÖDER & A. SSYMANK (Bearb.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schr. R. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 69/1
- RAU, D., H. SCHRAMM & J. WUNDERLICH (2000): Die Leitbodenformen Thüringens. Geowissenschaftliche Mitteilungen von Thüringen Beiheft 3, 2. Aufl.

- ROST, F. & H. GRIMM (2004): Kommentierte Artenliste der Vögel Thüringens. Anz. Ver. Thüring. Ornithol. 5, Sonderheft, S. 3-78.
- RP-NT - Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen (2012): Regionalplan Nordthüringen.
- RUNGE, H., M. SIMON & T. WIDDIG (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.)- Hannover, Marburg.
- SCHARMER, E. & M. BLESSING (2009): Arbeitshilfe Artenschutz und Bebauungsplanung. Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg. Potsdam-Berlin.
- SMEETS+DAMASCHEK, BOSCH&PARTNER, FÖA & E. GASSNER (2009): Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und artenschutzrechtlicher Regelungen des BNatSchG sowie Entwicklung von Darstellungsformen für landschaftspflegerische Begleitpläne im Bundesfernstraßenbau. Gutachten im Auftrag des BMVBS. FE Projekt-Nummer 02.0233/2003/LR. Oktober 2009.
- STÜER, B. (2009): Der Bebauungsplan - Städtebaurecht in der Praxis. Verlag C.H. Beck, München, 3. Aufl.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.
- TLU - THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT (Hrsg.) (1996): Richtlinie zur Beseitigung von Niederschlagswasser in Thüringen. Schriftenreihe der TLU Nr. 18. Jena.
- TLUG - THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2010): Artenlisten und Artensteckbriefe - Stand 11/2009 ([www.tlug-jena.de](http://www.tlug-jena.de)).
- TLUG - THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2001): Kartierungsschlüssel für die Thüringer Offenlandbiotopkartierung. Jena.
- TLUG/VSW - THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE - VOGELSCHUTZWARTE SEEBACH (2016): Vogelzugkarte Thüringen - Stand 03/2016.
- TLVWA - THÜRINGER LANDESVERWALTUNGSAMT (2007): Vorläufige Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur Abarbeitung der Belange gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten in Zulassungsverfahren – Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums. Weimar.
- TMLNU - THÜRINGER MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT (Hrsg.) (1999): Die Eingriffsregelung in Thüringen - Anleitung zur Bewertung der Biotoptypen Thüringens. Erfurt.
- TMLNU - THÜRINGER MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT (Hrsg.) (2005): Die Eingriffsregelung in Thüringen - Bilanzierungsmodell. Erfurt.
- TRESS, J., M. BIEDERMANN, H. GEIGER, J. PRÜGER, W. SCHORCHT, CHR. TRESS & K.-P. WELSCH (2012): Fledermäuse in Thüringen. Naturschutzreport 27.
- VETTER, D. & I. STORCH (2009): Schirmarten: effektives Naturschutzinstrument oder theoretisches Konstrukt? Validität des Konzepts und Auswahlkriterien am Beispiel der Vögel. Naturschutz und Landschaftsplanung 41 (11).
- VTO - VEREIN THÜRINGER ORNITHOLOGEN e.V. (2012): Verbreitung der Brutvögel Thüringens - Arbeitskarten zum Thüringer Brutvogelatlas mit Stand Dezember 2011. Internet: <http://www.ornithologenthueringen.de/verbreitung.htm>. Letzter Aufruf: 17.03.2016.
- WARNKE, M. & M. REICHENBACH (2012): Die Anwendung des Artenschutzes in der Praxis der Genehmigungsplanung. Naturschutz und Landschaftsplanung 44 (8), 247-252.